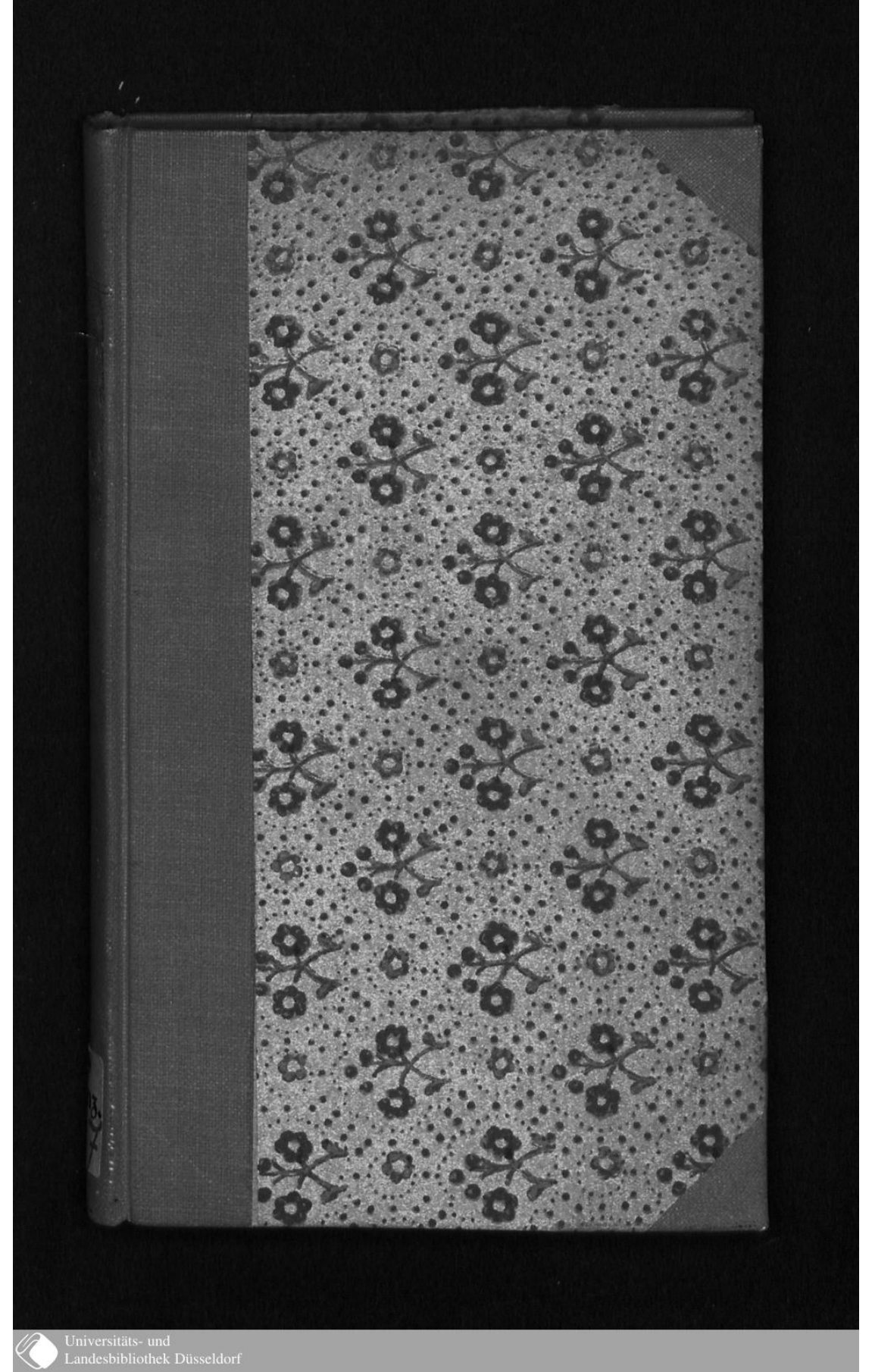

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

PAUL ADAM NACHFOLGER
KARL LION
KUNSTBUCHBINDEREI
DÜSSELDORF

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

HFOLGER
ON
DEREI
ORF

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

937

# ELBERFELD

und seine

## bürgerliche Verfassung,

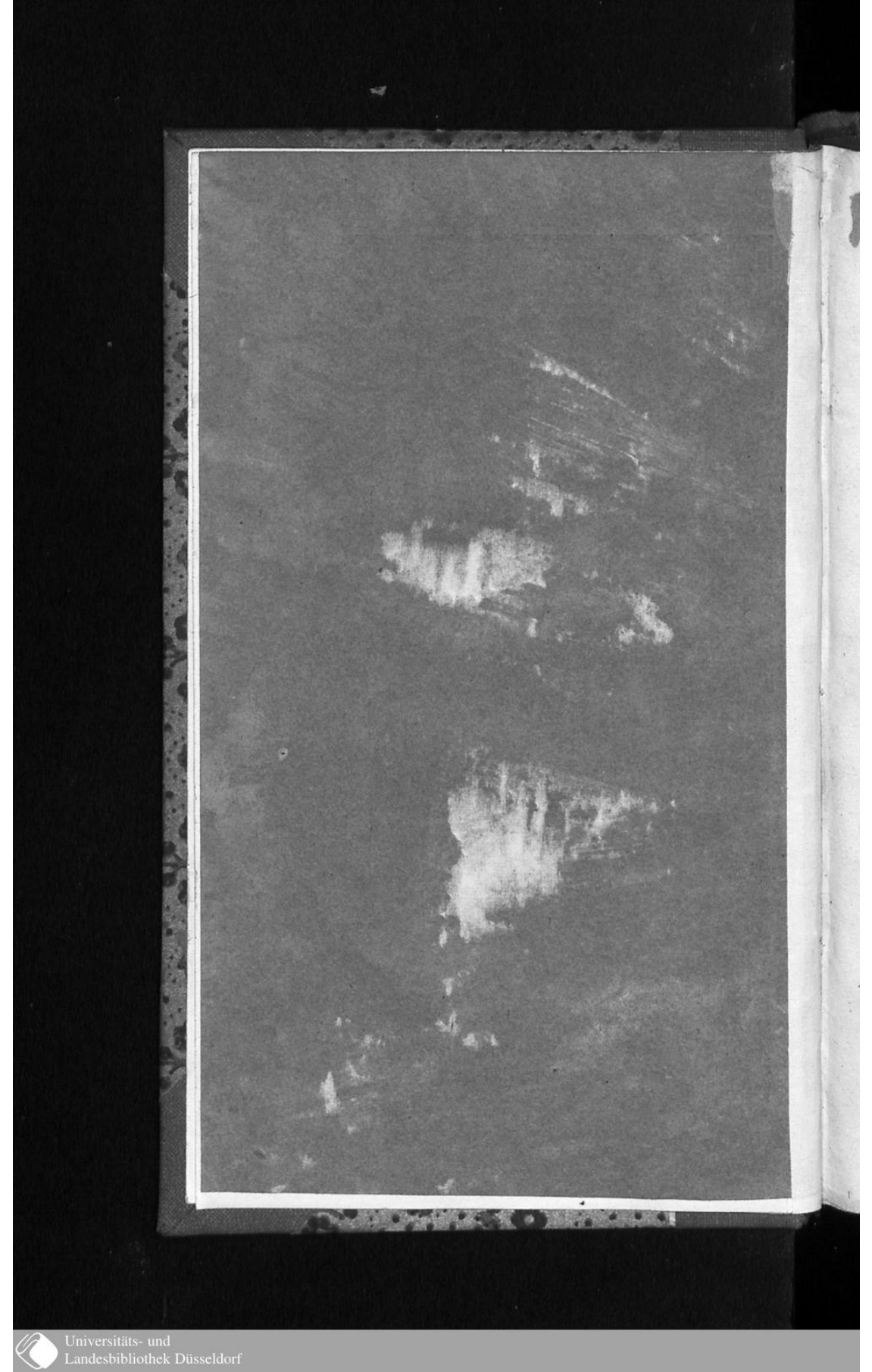
von

dem fünfzehnten Jahrhundert

bis auf die neueste Zeit.

Mit einer Ansicht von Elberfeld.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf



Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

# Elberfeld

und

# seine bürgerliche Verfassung,

von

dem fünfzehnten Jahrhundert

bis auf die neueste Zeit,

vom

Oberbürgermeister Brüning.



Mit einer Ansicht von Elberfeld.

---

Elberfeld, 1830.

Büschler'sche Verlags-Buchhandlung.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

GEGRÜNDET VON J.F. ARENZENBERG 1840 ENTSCHEIDEN
STERNWARTE
DER STADT
SOLINGEN
DÜSSELDORF
937

Seiner Wohlgeboren

dem Herrn

# Abraham Peter von Carnap,

Mitglied des Stadtraths und Kreisdeputirter

ꝛc. ꝛc.

und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Seiner Wohlgeboren

dem Herrn

# Daniel von der Heydt-Kersten,

Mitglied des Stadtraths

und Präsidenten des Königlichen Handelsgerichts

ꝛc. ꝛc.

Wenn ich diese Schrift vor allen Ihnen widme, so geschieht dieß nicht nach etwa bloß äußern Beziehungen, sondern weil ein inn'res Band Sie mit dem Zwecke desselben wesentlich zusammenknüpft, und weil Sie, unter der Zahl der unter uns noch lebenden Glieder meiner Mitbürger die einzigen sind, die unter der damaligen Verfassung berufen waren, den Funktionen eines Bürgermeisters und Stadtrichters vorzustehen. Unter Ihrer Leitung wirkte ich früher mehrere Jahre hindurch als Mitglied des Magistrats, und in gleicher Eigenschaft späterhin Sie in dankbarest anerkannter Weise, als solche, ungetrennt mit mir im Collegium des Stadtraths. An dem langen, und ereignißreichen Zeitraum unseres gemeinschaftlichen Strebens und Wirkens knüpfen sich manche trübe und angenehme Erinnerungen — Unfälle und Wechselfälle aller Art, wie sie der Druck der Zeiten und die Drangsale des Krieges nur immer hervorzurufen vermag und — gewöhnlich drückend und lähmend auf Handel und Wandel

und den größeren und kleineren Geschäftsverkehr des Lebens einzuwirken pflegen. Manchen Regentenwechsel haben wir erlebt und in und mit ihm bestehende Verfassungen, alte Formeln, Gesetze und Gebräuche in sich zerfallen und auflösen und — andere und neue dafur entstehen und wieder ins Leben treten sehen — ein wechselndes Bild des Lebens, von Jahrhundert zu Jahrhundert fortschreitend. Dieses, so viel in meinen Kräften stand, der Mit- und Nachwelt aufzubewahren, und durch Traditionen und alte Urkunden – aus den halb vermoderten Archiven der Jahrhunderte zu zeigen: wie unsere Vaterstadt aus dem Nichts hervorgegangen, und aus einer sogenannten Freiheit, allmälig zu einem Städtchen und von diesem endlich bis zu einer Stadt herangewachsen und bei fortschreitender Entwickelung unter Friedrich Wilhelms hochgepriesener Regierung sich endlich zu einer großen Handelsstadt emporgeschwungen hat: — Dies war Absicht des Verfassers und die einzige Idee, die ihn bei Herausgabe dieser Schrift geleitet. So übergiebt er sie Ihnen, als das Beste, was er der Art zu geben vermag, im Gefühle der aufrichtigsten Dankbarkeit und Liebe.

Erhalten Sie mir fortan Ihre freundschaftlichen Gesinnungen.

Brüning.

# Geschichtliche Einleitung.

Es enthält diese Schrift den innern Zusammenhang, und die erste Grundlage von dem, was ich seit einer Reihe von Jahren in den städtischen Annalen darzustellen und zu geben mich bemühete. Wer mit diesen bekannt ist, wird in jener ihren gemeinsamen Lebensfaden finden, und somit den Grund ihrer Erscheinung.

Weit entfernt übrigens zu glauben, durch die Herausgabe dieser Schrift eine erschöpfende und umfassende geschichtliche Darstellung unserer Vaterstadt von dem Momente ihrer Entstehung an, bis zu dem Punkte ihrer höheren und höchsten Entwickelung und Blüthe gegeben zu haben: habe ich nur die halbvermoderten und verwesten Archive der Jahrhunderte der Vergessenheit entreissen und daraus in schwachen Umrissen eine kurze und gedrängte Uebersicht der merkwürdigsten Ereignisse und Vorgänge im Gange und Laufe der Jahrhunderte — eine darstellende Auslegung vergangener Zeiten und ihrer Charactere, Sitten, Gesetze, Gebräuche, Verfassungen und Verfügungen ꝛc. geben und Manches Denk- und Ehrwürdige aus der Vergangenheit der Mit- und Nachwelt aufbewahren und auf eine späte Zukunft und glückliche Nachwelt übertragen wollen. Ob dieses dem häuslichen, bürgerlichen und po-

litischen Interesse entsprechend und für die gegenwärtige und künftige Generation von Nutzen sey? — überlasse ich der Beurtheilung Anderer. Einer freundliche Aufnahme von Seiten meiner Mitbürger, für welche das Buch zunächst und unmittelbar bestimmt ist, darf ich mich wohl im Voraus versichert halten, da ihre rege Theilnahme für Alles, was auf unsern Ort Bezug hat, sich zu allen Zeiten und bei allen Gelegenheiten bewährt hat, und mein Zweck ist somit ganz vollkommen erreicht, wenn das, was ich hier darbiete und im Auszuge mittheile und Tradition und schriftliche Nachrichten uns seit den frühesten Zeiten über Elberfeld und dessen seltenen Aufschwung zu einer berühmten Handels- und Fabriksstadt hinterlassen haben, dem bekannten und befreundeten Leser einigen Genuß gewährt.

Ueberdieß ragt, wie bekannt, unter allen menschlichen Schriften an Würde und Ansehen die bürgerliche Geschichte hoch hervor. Ihrer Treue nämlich sind die Beispiele der Vorfahren, der Wechsel der Dinge die Grundfesten bürgerlicher Klugheit, der Menschen Name und Gerücht anvertraut. Zu ihrer Würde tritt aber ihre Schwierigkeit, die eben so groß und noch größer ist. Denn den Geist in das Vergangene zurückziehen und ihn gleichsam alt machen, den Geist alter Gesetze und Institutionen u. s. w. mit Fleiß zu erforschen, treu und frei zu erzählen, hell endlich vor Augen zu stellen, dazu gehört große Mühe und ein noch größeres Urtheil, insonderheit da alles Alte ungewiß und das Neue mit Gefahr umwunden ist. Wie viel gehört überhaupt nicht schon zum leicht ausgesprochenen Wort Geschichte neuerer Zeiten? — Wie viel mehr zur Geschichte älterer Zeiten und — je ärmer überhaupt an Geschichte der Anbruch vergangener Jahrhunderte ist. — Ich gebe daher nur das äußere Gerüste — den Umriß

dazu, nicht sie selbst, wohl wissend: daß die Größe der Zeiten und Völker, nicht aus alten Institutionen, Formeln und Gesetzen — nach beschränkten Ansichten, zum Beispiel nach der Wichtigkeit des Handels, diesen oder jenen nützlichen Erfindungen, Einrichtungen, Anstalten u. s. w. zu schätzen ist, sondern nur als der Widerschein der wahren Nothwendigkeit erscheint, so wie die Absicht einer darnach geordneten Geschichte nicht sowohl eine weltbürgerliche seyn kann, sofern sie nämlich den Fortgang der Menschheit zum ruhigen Verkehr, Gewerbe und Handelsbetrieb unter sich, und dieses sonach überhaupt als die höchsten Früchte des Menschenlebens und seiner Anstrengungen darzustellen sich bemüht.

Auf etwas mehr machen diese Bogen keinen Anspruch; dieses hielt ich aber für zureichend genug, um sie öffentlich werden zu lassen, und zwar um so mehr, als ich dadurch einem künftigen Geschichtsschreiber und Forscher einige nicht unwichtige Data und brauchbare Materialien zu einem größeren Unternehmen glaube dargeboten zu haben. Da ich mich übrigens nur an Thatsachen gehalten und aus durchaus reinen und lauteren Quellen geschöpft habe, so mußte — da es mir bei dem besten Willen nicht möglich war, von allen denk- und merkwürdigen Ereignissen und Begebenheiten zuverläßige und vollständige Nachrichten mir zu verschaffen — natürlich Manches unberührt und viele Lücken unausgefüllt bleiben — eine Unvollständigkeit und Mangelhaftigkeit, die, in der Natur der Sache selbst begründet, jeder billig Denkende und Urtheilende mir so wenig zum Vorwurf machen als dem Buche zum Fehler anrechnen kann, zumal da, so viel wie mir bekannt, wir über den frühesten Zustand Elberfelds (außer einigen dunkel verworrenen und unsichern Sagen) so viel wie gar

nichts wissen, und weder aus früherer und jener Zeit, in welcher die Römer in diesen unwirthschaftlichen und sumpfigten Gegenden gehaust, noch auch aus späterer und bis auf Karl den Großen, zuverläßige Nachrichten von dem damaligen Orts-Verhältnisse und seiner Bewohner auf und zu uns gekommen sind. Es ist daher auch mehr denn wahrscheinlich, daß das enge und sumpfigte, von allen Seiten und Richtungen aus mit Wäldern und Bergen umgebene Thal, vor dem 8ten Jahrhundert noch gar nicht bewohnt und auch überhaupt zur Ansiedelung von Menschen nicht geeignet gewesen sey, wofür auch die noch jetzt bestehende Eigenthümlichkeit der Localität zu sprechen scheint. Daß aber die nahe-, nächst- und entfernter liegenden Bergrücken, besonders die südwestlich exponirten, in jener Zeit schon bewohnt gewesen, dafür sprechen, außer der Einführung des Christenthums durch den heiligen Swibertus (zu Ende des 7ten Jahrh.) u. s. w. viele andere Thatsachen. Wir wissen nämlich, daß das Bergische Land zu Zeiten Karl des Großen von diesem in vier Gaue getheilt und von gräflichen Beamten mit später verliehenem und angestammten Erbschaftsrechte vorgestanden wurde, welche im 11ten Jahrhundert, nach ihrer Burg, sich Grafen vom Berge nannten, und die allmälig durch ihre den Kaisern geleisteten Dienste zur Souverainität (Graf Wilhelm von Berg im Jahr 1300) gelangten und so sehr an Rang und Ansehen gewannen, daß Kaiser Wenzel, mit Bewilligung der Churfürsten die Grafschaft Berg im Jahre 1380 zum Herzogthum erhob. Elberfeld war um diese Zeit noch eine sogenannte Freiheit, und hatte, gleich Barmen, eigne Rechte und Verpflichtungen gegen den Landesherrn. Die Blätter der Vorzeit haben uns über dieses und das folgende Jahrhundert wenig geschichtlich-Merkwürdiges aufbewahrt, und

was darüber vorliegt, ist theils im Hain der ältesten Sagen vergraben, theils in ein tiefes geschichtliches Dunkel gehüllt. Erst mit dem 15ten Jahrhundert bricht die Morgenröthe einer schönern Zukunft hervor. Durch die Einführung der Bleichereien im Jahre 1527 legt Elberfeld den ersten Grund zur Industrie und die Basis zu einem von Jahrhundert zu Jahrhundert fortschreitenden und immer mehr und mehr wachsenden und sich vervollkommenden Kunst- und Gewerbfleiße mit einem nach allen Weltrichtungen hin sich ausbreitenden Handelsverkehr. Gleichzeitig ergießt sich um diese Zeit der erste Strom von Religion über unser gesegnetes Thal, der im reinen wahren Christenthum hier zuerst sein bleibendes Beet gefunden und zur höchsten Religiosität sich entfaltet und aufgeschlossen hat. In dieser Zeit nämlich fand zuerst unter den Katholiken in Elberfeld die Reformation Eingang, und viele derselben gingen im Jahre 1519 zur protestantischen Religion über, welchem Beispiele die Bewohner Barmens nicht bloß folgten, sondern erstere sogar kräftig unterstützten, indem sie heimlich am Lohe gottesdienstliche Versammlungen für die Elberfelder Protestanten zuließen und denselben, aller Verfolgungen ungeachtet, selbst mit beiwohnten. Dieser wahrhaft fromme und schöne religiöse Sinn, der damals schon die Bewohner unseres Thales vor allen auszeichnete, hat sich durch alle Jahrhunderte hindurch und selbst in Zeiten, wo schreckliche Kriege ganz Europa verwüsteten, und in Staatssachen Partheygeist, in Religionssachen Haß und Verfolgung herrschten, in seiner schönen und eigenthümlichen Form und Gestalt erhalten, und an jedem aufklärenden Läuterungsfeuer, das Zeiten nach Zeiten immer feiner durchglüht, die Probe bestanden.

Unter der Regierung des Herzogs Wilhelm (Sohn und Landeserben des Herzogs Johann III. der der neuen Confession zugethan und im Jahre 1533 das Land mit der neuen Reformations-Ordnung erfreuete, obgleich die Reformirten in Elberfeld und Barmen dennoch nicht zum eigentlichen Besitz einer Kirche gelangten, und ihre Religionsübungen vielfach gestört wurden, weshalb sie im Jahre 1540 ein Haus am Lohe (noch jetzt das Kirchengut genannt) zum Gottesdienste einrichteten) — trat (im Jahre 1555) an die Stelle des fast in ganz Deutschland eingeführten, alten römischen Rechts zuerst eine eigentliche und wahre Rechtspflege und Landesverwaltung — eine aus 157 Titeln oder Artikeln bestehende Bergische Landes-Ordnung ins Leben, welche, später und im Jahre 1563 und 1608 einer Revision unterworfen, als Grundlage unserer noch bis zum Jahre 1810 bestandenen Rechte anzusehen und zu betrachten ist.

Gleichzeitig ward zu dieser Zeit auch der Erziehung und dem öffentlichen Unterricht eine größere Aufmerksamkeit geschenkt und öffentliche Erziehungsinstitute und Schulanstalten ins Leben gerufen, wodurch einem großen Mangel und einem dringenden und fühlbaren Bedürfniß abgeholfen und damit die ersten Keime zu einer bessern und zeitgemäßeren Bildung angeregt und auf erfolgreiche Weise in das Herz der Jugend gepflanzt wurden. Ein Wesentliches trug zu diesem Zweck die reformirte Geistlichkeit der damaligen Zeit bei, in welcher Rücksicht wir an die achtbaren Namen der Prediger: Heinrich Fabritius, Hermann Hogel, Theodor von Horn und Johann Collmann erinnern, — Männer, die sich (in den 1580ger Jahren) um das allgemeine Wohl und Beste des Orts nicht nur die allgemeine und ungetheilte Liebe und Achtung

ihrer Mitbürger sondern durch ihre schönen und gehaltvollen Predigten auch den Beifall ihrer Unter-Barmer Gemeindsglieder zu erwerben, und dadurch die Mehrzahl der lutherischen Ober-Barmer zum Uebergange zur reformirten Confession zu bewegen und zu bestimmen wußten. Leider aber war diese, für das innere und äußere Leben so segens- und fruchtreiche Zeitperiode von nur kurzer Dauer; — schwere verhängnißvolle Gewitterwolken stiegen von Neuem am politischen Horizonte auf, und trübten und verdunkelten die heiteren Sonnenblicke, die den Tag der Vergangenheit erhellten, ohne An- und Aussicht auf eine bessere Zukunft. Unter der Regierung des — an periodischem Wahnsinn leidenden — Herzogs Johann Wilhelm nemlich, der seinem, im Alter schwachsinnig gewordenen Vater succedirte, und am 16. Juni 1585 mit der Prinzessin Jacobe von Baden sich vermählte, nahm Alles eine neue und veränderte, den früher bestandenen Verhältnißen und Verordnungen ganz entgegengesetzte Form und Gestalt an. Die Herzogin starb in Folge politischer Ränke und Umtriebe am 3. September 1597, und — von nun an machten spanische Höflinge ihren großen und ganzen Einfluß am Hofe zu Düsseldorf geltend, nachdem sie zuvor auf geschickte Weise die am 20. Juni 1599 erfolgte zweite Vermählung des Herzogs mit der lothringischen Prinzessin Antoinette vermittelt und glücklich zu Stande gebracht hatten. Den Protestanten war dieß sehr nachtheilig, indem jene (die Spanier) den Hof zu Düsseldorf zur Unduldsamkeit und Verfolgung gegen diese anreizten, und es am Ende dahin brachten, daß dem Richter Zours der Befehl ertheilt ward, dem ref. Prediger Collmann die Kanzel zu verbieten, welcher Befehl am 8. Juni 1600 auch wirklich in Vollzug gesetzt wurde.

In dieser bedrängten Lage baten die reformirten Elberfelder und Bärmer den Amtsherrn Grafen zur Lippe um ein gnädiges Vorschreiben an Se. hochfürstliche Durchlaucht, welches mit einer Bittschrift begleitet dem Kanzler Nesselrode durch eine Deputation überreicht ward. Als hierauf keine günstige Resolution erfolgte, so wurde weiterhin eine Deputation nach Jülich auf den Landtag gesandt, um dort ein Vorschreiben der Städte und Stände einzuholen und dasselbe in Düsseldorf zu übergeben. Allein auch dies hatte keinen, den Wünschen der Supplikanten befriedigenden Erfolg, und man war abermals genöthigt, eine Deputation nach Düsseldorf zu schicken, um eine Audienz bei der Herzogin Antoinette auszuwirken. In dieser ward endlich der Deputation von der Fürstin die gnädige und freimüthige Erklärung: "daß sie nicht ins Land gekommen sey, um Jemanden wegen seiner Religion zu betrüben;" — eine Erklärung, die aber leider! durch die den Deputirten von den Präsidenten Pütz gegebene Antwort: "wir wollen einen katholischen Priester dahin setzen, und wer dann nicht in die Kirche gehen will, kann daraus bleiben" — bloße Erklärung und — bis zum Absterben des Herzogs Johann Wilhelm unerfüllt blieb. Kaum aber war Herzog Johann Wilhelm am 25. März 1609 mit Tod abgegangen, und dessen Länder von dem Churfürsten von Brandenburg und Pfalzgraf Philipp Ludwig von Pfalz-Neuburg, gemeinschaftlich in Besitz genommen, als auch durch bekanntgemachte Reversale Religionsfreiheit versichert und die reformirte Gemeinde wieder in Besitz der Kirche gesetzt ward.

Der Erbfolgestreit unter den beiden Fürsten wurde vorläufig so geschlichtet, daß Beide sich in den Besitz dieser Länder theilten und eine gemeinschaftliche Verwaltung mit

Bewilligung der Landstände errichteten. Hiedurch verhinderten beide Fürsten das, von dem Kaiser auf den Erbherzog Leopold bereits erkannte Sequester dieser Länder. Erst am 9. Septbr. 1666 kam der Endvergleich zu Stande, wodurch dem Herzog von Pfalz-Neuburg, die Herzogthümer Jülich und Berg und dem Churfürsten von Brandenburg das Herzogthum Cleve und Grafschaft Mark zugesichert wurden. (Vergl. Sonderland's Gesch. v. Barmen.) Die Reformirten erfreueten sich nun zwar des Besitzes und der Wiedererlangung ihrer Kirche und einer, bis 1627 fortwährenden ungestörten Ausübung ihres Gottesdienstes; dagegen aber hatten sie mit andern, nicht minder empfindlichen Schlägen des Schicksals und Drangsalen aller Art zu kämpfen. Eine verheerende Pestseuche, raffte einen großen Theil der Bevölkerung hinweg, und was von dieser verschont blieb, brachte das große und viele Unglück und Elend, welches dem 30jährigen Krieg zur Seite ging und über die ganze Gegend sich verbreitete: — Zahlreiche Truppen-Durchmärsche, drückende Einquartierungen, übertriebene Brandschatzungen und sonstige Kriegesplagen und — Räuberhorden, welche um diese Zeit das ganze Land durchstrichen und ausplünderten, vollends an den Bettelstab. Hierdurch und besonders durch den Uebertritt des Pfalzgrafen Wolfgang zur katholischen Religion wurden wieder mancherlei gottesdienstliche Störungen veranlaßt, und endlich und ein Jahr später (1628) sogar den Reformirten die Kirche wieder genommen, und dagegen einem katholischen Priester übergeben. Dieser Zustand der Dinge war Gottlob! aber nur vorübergehend und von kurzer Dauer, indem bald nachher und durch das Einrücken der holländischen Truppen in Elberfeld der reformirte Pfarrer wieder in die Kirche eingeführt und der reformirten Gemeinde der Besitz

der Kirche wieder zu Theil und durch den westphälischen Frieden für immer gesichert ward.

So rückte eine Scene nach der andern vorbei und — mit ihnen änderten sich die Zeiten und erschienen in ihren Folgen; Manches hat mit dem Ende dieses Jahrhunderts, wie aus dem Nachfolgenden ersichtlich, ein andres Maaß erhalten und eine andere Gestalt und Form. Wie die ewigen Gedanken aber bleiben und mit den Jahrhunderten sich entwickeln und immer heller aufglänzen: so dauern auch die wesentlichen Formen und fast nur im Bedeutungslosen oder in Zusätzen ändern sich ihre Gestalten. Außerordentlich viele Namen trägt nach der schönen Fabel Ariosts der muntergeschäftige Greis — die Zeit, in den Strom der Vergessenheit, um welchen die fröhliche Nachkommenschaft sich versammelt. Jene — und das, was ich meine: das angehängte Namen-Register, wenn auch nicht streng wesentlich und zur Sache gehörig, hier auszuschließen und ganz wegzulassen, und die vorhandenen Namen, obwohl jetzt in und durch die Zeit ausgestorben, der Vergessenheit zu überantworten und nicht ein Plätzchen der Erinnerung zu gönnen? — hielt der Verfasser nicht für angemessen und seinem Zweck entsprechend, um so mehr, als an manchem Namen, der aus der Vergangenheit hervorblickt, sich wiederum der Namen derer heftet, die, mit diesem verwandt, noch in jugendlicher Frische unter uns fortleben.

Was der Verfasser beabsichtigte und durch die Herausgabe dieses Buchs zu erreichen bemüht gewesen, ist hiemit angedeutet und ausgesprochen. — Möchte dasselbe seinen Mitbürgern ein willkommenes Neujahrsgeschenk seyn!

Elberfeld, am Abend des Jahres 1829.

Brüning.

Das Herzogthum Berg bestand in frühester Zeit aus Unterherrschaften, Aemtern, Freiheiten und Städten; die Aemter hatten einen Amtmann, der gewöhnlich ein landtagsfähiger Edelmann, also ein Gutsbesitzer des Amts oder des Landes war, welcher jedoch meistens sein Amt durch einen Amtsverwalter gegen eine jährliche ihm zu zahlende Recognition verwalten ließ, — einen Richter, sieben Scheffen und einen Gerichtsschreiber, von welchen die Verwaltung aller bürgerlichen Gegenstände, so wie die Rechtspflege versehen wurde.

Der Amtmann oder der Amtsverwalter hatte mit dem Richter in Personal-, Polizei- und Verwaltungs-Sachen eine gemeinschaftliche Gerichtsbarkeit, — dagegen versah der Richter, die Gerichtsschreiber und die Scheffen die Gerichtsbarkeit in Real- oder Hypotheken-Sachen und in Kriminal-Untersuchungsfällen in erster Instanz. Von ihrem Urtheil wurde die Berufung an den Hofrath in Düsseldorf (2ter Instanz) und an das Appellations-Gericht (früher auch Geheimerath genannt) (letzte Instanz, ebenfalls in Düsseldorf,) genommen. In Verwaltungs-Angelegenheit geschah der Rekurs an die Landes-Regierung in Düsseldorf.

Nicht selten waren die Richter in den Aemtern auch Kellner oder die Erheber der landesherrlichen Domainen-Einkünfte.

Die Gerichtsschreiber waren, in der Regel mit der Umlage der Steuern beauftragt, stellten die Steuerrollen (Sectionen) auf und überwiesen solche, nachdem sie von der Regierung genehmigt worden, den Steuer-Empfängern zur Erhebung. Richter und Gerichtschreiber gaben, bei Anwendung von Zwangsmitteln, dem Steuer-Empfänger dazu den Auftrag, — und ein solcher Auftrag wurde damals, ebenso wie jeder andere Bescheid oder Erlaß in Polizei- und gerichtlichen Sachen ein Decret genannt. — Was jetzt die Mutterrolle bei den Steuern heißt, nannte man damals Steuer-Repertitorium, das Büdget, oder den Gemeinde-Etat „Steuer-Direktorium."

Alle vorerwähnte Beamten wurden vom Landesherrn oder seiner Regierung auf Lebenszeit ernannt, und mußten Eingeborne des Landes seyn. Ebenso der Steuer-Einnehmer, der zur Stellung einer seinem Empfang angemessenen Caution verpflichtet war.

Die Scheffen oder Schöffen wurden auf den Vorschlag von 2 oder auch 3 Subjekten des Amtsverwalters und des Richters, von der Regierung ernannt. Sie waren unbesoldet und hatten nur an den Sporteln der Gerichten einen etwaigen Antheil. — Diese Sporteln bildeten für die Beamten und Richter den wesentlichsten Theil ihrer Besoldungen und Einkünfte.

In den sogenannten Freiheiten bestanden Bürgermeister und Vorsteher, die meist unter der Aufsicht der Amtsverwalter oder Richter der Aemter, in welchen sie gelegen, die Verwaltung leiteten. — In den Städten Magistrate, welche der Landesregierung unmittelbar untergeordnet wa-

ren; einige derselben (der Städte) hatten ihre eigene Stadtgerichte.

Elberfeld — ehemals auch Elverfeld (Elveri villa) genannt — (im Amte gleichen Namens gelegen, früher einem eigenen Dynasten als Unterherrschaft zugehörig, später eine Freiheit, welcher auch ein Bürgermeister und einige Mitglieder des Raths und Gemeinsmänner, wie auch mehrere Rottmeister ꝛc. vorstanden) hatte Mauern und Thore, gleichwie dieses bei ähnlichen Ortschaften fast überall der Fall war, erhielt im Jahre 1610 am 10. August vom Markgrafen Ernst von Brandenburg und Wolfgang Wilhelm, Pfalzgrafen bei Rhein, die Stadtgerechtigkeit und das Stadtprivilegium. Dasselbe lautet wörtlich wie folgt:

„Wer Durchleuchtigsten Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürsten vnd Fürstinn Herren Johann Sigis Munden Marggraffen zu Brandenburg des Heyligen Römischen Reichs Erz Cammerern vnd Churfürsten, in Preussen, zu Gülich, Cleve vnd Berg, Stettin, Pommern, der Cassuben vnd Wenden, auch in Schleßien zu Crossen vnd Jägerndorf Hertzogen, Burggraffen zu Nürnberg, Fürsten zu Rügen, Graffen zu der Mark vnd Ravenßberg, Herren zu Ravenstein, und Frawen Annen Pfaltzgräffin bey rhein, in Bayern, zu Gülich, Cleve vnd Berg Hertzogin, Gräffin zu Veldenz, Spanheim, Mark, Ravenßberg vnd Mörß, Frawen zu Ravenstein ꝛc. Gewalthabern von Gottesgnaden Wir Ernst, Marggraff zu Brandenburg, in Preussen, zu Stettin, Pommern, der Cassuben vnd Wenden, auch in Schleßien zu Crossen vnd Jägerndorff Hertzog, Burggraff zu Nürenberg, vnd Fürst zu Rügen ꝛc. und von desselben gnaden Wir Wolffgang Wilhelm Pfaltzgraff bey rhein, in Bayern, zu Gülich, Cleve vnd Berg

Hertzog, Graff zu Veldenz, Spanheimb, Marck, Ravenßberg vnd Mörß, Herr zu Ravenstein ꝛc. Thun Kundt vnd Bekennen offentlich hiemit vor Vnß, Vnsern Beederseiths Principalen, Erben, Vnd Nachkommen; Demnach Vnß Vnsere Liebe, getrewe, Bürgermeister Rhatt vnd gemeine Bürgerschafft dieses von Vns in Vollmacht possidirenden Fürstenthumbs Berg, angehöriger Freyheit Elverfeldt vnderthänig zu erkennen geben, auch in Schrifften vorbringen laßen, waßmaßen sie bevor von Weyland dem hochgebohrnen Fürsten, Vnseren freundlichen Lieben Oheimb vnd Vettern, Herren Johans Wilhelmen, Hertzogen zu Gülich, Cleve vnd Berg ꝛc. Christmilten Andenkens, außerheblichen Vns Vorbrachten ursachen, Ihnen die gnädige Vertröstung Beschehen, daß nicht allein zu erbawung vnd Befestigung der freyheit, alß welche durch die der Zeit von Ihnen fast thewer ohn sich erkauffte vnd seither eingerissen, vnd mit Häusern vnd Wohnungen verbawte alte Burg Platz Vnd graben Zimblich offen vnd entblösset; Sondern auch zu desto besserer auffkompt vnd Vnterhaltung derselben; Sie mit etlichen mehreren Privilegien, gleich anderen Vnter Stätten Berührtes Fürstenthumbs Berg, als der Cognition vnd Verhör über liquidirte Schulden, Haußzinß, Verdienten Lohn, Feldtschadem, Verlancke vnd Parl., dan auch insonderheit mit dem Weggeldt von durchgehenden Waaren, item Standtgeldt auch Acciesen von allen vnd Jeden Waaren, So alldah zum feylen Kauff gebracht und verschlissen werden, in gnaden movidirt, versehen vnd begnädiget werden solten. Vnd darauff Vnterthänig gebetten, dieweil hochgedachtes Vnseres freundlichen Lieben Ohmen und Vetteren Lbd., folgendes ahn solcher gnädigen Bewilligung und Vertröstung, durch andere derselben vnd diesen Landen zugestossene

Vegelegenheiten vnd trangsalen behindert, vnd solche nicht effectuiret worden, dieselbige auch Vnß oder Niemanden zu einigem Nachtheil oder schaden, Ihnen aber zu merck-lichem Besten vnd auffnehmen, deßgleichen zu Befestigung vnd erbawung der freyheit vnd Strassen, vnd Schutz der benachbahrten Vnderthanen gereichen könte; daß Wir gnädiglich geruhen, vnd Sie nunmehr mit angezogenen Privilegien, dan Weg- vnd Standtgeldt, wie auch angeregten Accieſen in gnaden Versehen vnd Ihnen solche Verleihen wolten. Vnd dan Wir Vnß dieser Sachen gantzen Verfolg und Beschaffenheit Vnderthänig vorbringen vnd referiren Laßen, vnd darauß so viel Befünden, daß Wir mehr Berührten von Eluerfeldt vnterthänig suchen und bitten nicht unbillig, sondern allein zu auffbringung, erweitherung, erbawung vnd befestigung derselben freyheit, dan auch zu befürderung des gemeinen Besten gerichtet erachten können. Daß solchemnach, vnd in Betrachtung deren, Wie auch anderer mehr ersuchen, Insonderheit aber auch der Vnderthänigen getrewen Dienste, So mehrberührte von Eluerfeldt Vnseren vnd Vnserer Chur- vnd Fürstlichen Principalen hochgeehrten Vorfohlen, Hertzogen zu Gülich, Cleve, und Berg ꝛc. hoch Seligen andenkens, offtmahls williglich geleistet, Sie auch Mehrhöchstgedachten Vnseren Principalen Vnß oder Künfftigen erklärten rechtmässigen Successorii hinführo noch ferner, ihrem Vermögen nach, vnderthänig zu leisten, sich willig anerbotten, Wir mit Wollbedachtem Muth, und guthem rhat, für Vnß, Vnsere Principalen, deren allerseits Erben Vnd Nachkommen, Mehrbesagten von Eluerfeldt die gnad gethan, Vnd Ihnen nachfolgende Stattsgerechtigkeit, Privilegien, Freyheiten, vnd concessiones gnädiglichen Bewilliget, gegeben und verliehen haben, bewilligen, geben und

verleihen Ihnen solche hiemit und Krafft dieses Brieffs, dergestalt und zum ersten daß nun hinführo Ein Zeitlicher Bürger-Meister, sambt seinen Beygeschwornen, Rhatspersonen, über liquidirten Schulden, Haußzinß, verdienten Löhn, Feldtschaden, Wege, Loecke vnd Poecke, die Verhör und cognition, wie auch die überfahrer deßhalben zu muletiren vnd zu bestraffen Macht, vnd sich dessen gleich anderen Vnter-Stätten dieses Fürstenthumbs Bergen; Jedoch dieser gestalt, vnd mit dem außdrücklichem Bescheidt, Vorwart und Beding zu gebrauchen vnd zu genieſſen haben sollen, daß Sie solche cognition und Bestraffung über obangesetzte Stück vnd Sachen keiner anderer gestalt, als in Vnseren vnd Vnserer Principalen Nahmen und von Vnserentwegen exerciren und gebrauchen, deßgleichen daß solche von Jetzt angeregten sachen herrührende Muleten vnd Brüchten, So nicht Leibstrafflich noch über fünff Marck sich ertragen, allein zu Nutz und Behuff der freyheit auffgebühret erhoben und berechnet, aber doch einige gröſsere straff und Brüchten nach gestalt der überfahrung darob fallen solten, Solche Vnß, vnd Vnseren Principalen oder dem rechtmäßigen erkänten successori zukommen, vnd durch Vnsere Befelchhaber gethädingt, eingenohmen und berechnet werden sollen.

über welche Sachen BMr und rhat die Cognition ggt verliehen

Bürgerbrucht

Zum anderen, daß auch offtbesagter Bürger-Meister vnd Rath zu Eluerfeldt Nun hinführo, damit Sie solche vorhabende erweitherung, fortification, erbawung vnd Befestigung der freyheit, Vermög deren darüber eingelieferten abriß und Verzeichnissen desto besser zu Werck richten vnd vollenführen mögen, von allen und Jeden hernach specificirten Waaren, So derohrt entweder durchgeführet, oder

sonsten in der freyheit, oder auch darfür im Jßlandt zum feylen Kauff gebracht und verschliffen werden, die Zeit von zwölff Jahren von dato dieses anzurechnen, und länger nicht (es were dan daß Sie dieserthalb weithere von Vr seren Chur- vnd Fürstlichen Principalen Regierenden Hertzogen zu Berg, gnad erlangen würden) Nachgesetzte Accie- sen, aufflagen, Weg- vnd Standtgeldt einnehmen, auff- bühren, vnd folgender Maßen zu ihrem Besten gebrauchen und genieſſen mögen vnd sollen.

Accieſe auf 12 Jahrlang gnädig verliehen zu erweither- vnd fortificirung der Freyheit.

Nemblichen von einem Malder Korn, Früchten, So auff dem Marckt verkaufft oder zum feylen Kauff in der Mühlen gemahlen wirdt, Ein Albus. Von einer Oehmen Brandenweins Bier und zwanzig Albus. Von einer Oehmen essigs acht Albus. Item von einer Oehmen Weins, so zu verkauffen eingelegt wirdt, zwölff Albus. Item von einem Sack oder Malder Saltz ein Albus. Item von einem Malder Maltz, So zum feylen Kauff verbrawen wirdt, vier Albus. Item von einer Thonnen oder dreyhundert Pfundt Butter Neun Albus. Item von einem hundert ℔ Käßen ein Albus. Item ein stück fein Englisch Lackens ein halber reichsdahler. Item von einer Thonnen Herings zween Albus. Item ein Stück Packlackens zwölff Alb. Item von einer Wagen Eisers ein Alb. Item von einem hundert Senßen, So aldah gepackt werden, Zween Alb. Von hundert Messer, So daselbst gepackt werden, Sechs Heller. Ein pfundtschwaars Stockfisch Vier Alb. Ein Centner Bleyes, So aldah verkaufft, Sechs Heller. Ein hundert Schlauffglaß, so verkauft, acht Albus. Deßgleichen von Viehe, So ausserhalb des Fürstenthumbs Berg ein kommen vnd außgehen, oder dah selbst verkaufft werden,

Weggeldt.

von Einem Ochßen Zween Alb. Von einer Kuh ein Alb. Von einem Kalbe so verkaufft, Sechs Heller. Von einem Schaaffe Sechs Heller. Von einem feisten Schweine, so verkaufft wirdt, ein Alb. Von einem Mageren Schweine, Sechs Heller. Waß aber von diesen vorgesetzten Beesten durchgetrieben wirdt, davon soll allein der halbe theil; Jedoch von den Jenigen, So von einem Ort des Fürstenthumbs Berg, ins ander gebracht und geführet, nichts erlegt werden. Item soll entrichtet werden von einer zweispännigen geladener Karren, Ein Albus. Ein einspänniger Sechs Heller. Von einem blossen durchgehenden Pferde, So zu verkauffen, vnd in der Koppel oder sonsten durchgeführet wirdt, ein Albus.

Vnd nachdem dieses Ohrts die vornemste Handthierung mit garn vnd Linten geweben wirdt, derowegen darauff auch etwas zu setzen Billig; Solche Waaren aber fast vnterschiedlich, vnd eine besser, vnd theurer, alß die andere. Damit dan hierinnen gebührenden Vnterscheid gehalten werde, So soll von selbigen Waaren, So aldah verkaufft werden, von einem hundert ℔ Tellgarn, von einem frembden zwölff Albus, von Einheimischen aber Sechs Alb. Von flächsen Moltgarn von frembden zehen Alb. Von Einheimischen sünff Alb. Von duechengarn von frembden Sechs Alb. Von einheimischen drey Alb. Von Falspelen vnd heyden garn von frembden drey Alb. Von einheimischen zween Alb. vnd Letztlich von Klanckengarn, von frembden anderthalben Alb. Von einheimischen ein Alb. Jmgleichen auch von hundert Pfundt Buscher Lindt, von frembden acht Alb. von Einheimischen drey Alb. Von Duechen Lint von frembden vier Alb. von einheimischen Zween Alb. Von heyden vnd Falspel Lint, von frembden drey Alb. Von einheimischen Zween Alb. vnd Von Klan-

cken Lint, von frembden anderthalben Alb. Von einheimischen ein Albus erlegt, auffgebühret vnd eingenohmmen werden. Welches dan nicht allein auff das Jenige garn vnd Lint, So innerhalb der freyheit, sondern auch was sonsten ausserhalb im Kirspel Eluerfeldt vnd den Barmen, sowoll eingekaufft alß verkaufft wirdt, verstanden werden. Wie dan auch solche sowoll alle andere Waaren auff die gemeine Stattwage, So Sie Bürger-Meister vnd rhat, darzu insonderheit verordnen werden, gebracht, vnd daselbst obgemeldete Accisen bezahlt werden sollen.

Standtgeldt sollen die Jenige, So Laacken Bohmesin, oder sonsten andere Krämerey, ausserhalb Ihrer Schlagfenstern auff der Straßen oder Markt feyl haben, Ein Jeder zu Standtgeldt geben Zween Alb. So Borger Laecken zum Marckt bringen, anderthalben Alb. item So Lenneper oder geringe Laecken feyl haben, Ein Alb. item so leinen Tuch, Ein Albus, item der Butter, Käße, Hering, Stockfisch vnd ander Fischwerk zu Marck bringt, Zween Alb., item andere geringe, alß Schüttelen, Nagel- und Klumpengläser, Düppenbuchkrämer vnd sonsten Sechs Heller. Item Appel, Bieren, Nüsse, Kirschen, drey Heller.

Vnd damit dieses alles desto besser vnd fueglicher zu Werk gerichtet, auch obgemelte Zeit der Zwölff Jahr lang umb so viel richtiger gehalten werde, So soll hierzu eine Sonderbahre Person geordnet werden, welche nit allein Bürger Meistern vnd rath, sondern auch waß zugleich mit aydt vnd Pflicht verwandt sein, Solche Accisen, auffla-gen, vnd ein Kömpten auffbueren, einnehmen, darüber gebührende rechnung halten, vnd solche alle Jahr zu vnserer Cantzley einschicken solle. Waß dan solches Jährlichs, vnd ein Jedes Jahr ertragen wirdt, davon soll durch obgemeldten Einnehmer der dritte theil Vnß, oder Vnseren

Verordneten, die übrige Zwei Theil aber Ihnen Bürger-Meister vnd rhat, jedoch diesergestalt vnd mit dem außdrücklichem Beding eingeliefert und gefolget werden, daß Sie solche zu anders nichts, alß obgemelter fortification, erweitherung erbawung vnd verbesserung der Freyheit anzulegen schuldig und verbunden; wie dan auch solches alles Vnß ohn Vnseren sowoll Jetzo allbereith dah selbst habenden vnd gebührenden Ordinari, alß auch den Jenigen extraordinari Acciesen, So hiernechst ferner angeordnet werden mögten, vnnachtheilig vnd unabbrüchig sein solle. Vnd gebiethen demnach allen vnd Jeden Vnseren Jetzigen und künfftigen ambtleuthen, Befelchhaberen vnd Dieneren dahselbst, auch anderen Vnseren Vnterthanen, angehörigen, Schutz- vnd Schirmb-Verwandten, Sie seyen wer, oder wie Sie wollen, hiemit gnädig vnd ernstlich, daß Sie mehrbesagten Bürger-Meistern, Rhat und gemeiner Bürgerschafft zu Eluerfeldt, ohn solche Vnserer Begnädigung concession vnd Bewilligung, keine eintrag oder Behinderung für sich Selbsten thun; oder durch andere zu thun gestatten, Sondern Sie dabey allerdings vnmolestirt vnd ruhig verbleiben lassen, bey Vermeydung Vnserer ungnade vnd vnnachläßiger straffe. Dessen zu wahren uhrkundt, haben wir Ernst, Marggraff zu Brandenburg, In Preussen ꝛc. Hertzog, Vnd wir Wolffgang Wilhelm Pfaltzgraff bey rhein, In Bayeren, zu Gülich, Cleue, vnd Berg Hertzog ꝛc. ꝛc. Vor Vnß, Vnsere Principalen, Erben vnd Nachkommen, diesen Brieff mit eigenen handen vnterschrieben, vnd Vnsere secret-Siegel hieran hangen lassen. Geben zu Düsseldorff ahm zehenden Tag des Monaths Augusti, im Jahr Vnseres Herren Tausende, Sechshondert zehen.

Ernst
Brn. Francq.

Wolffgang Wilhelm
Paulus Faber.

Nach diesem Privilegium nahm zwar das neue Städtchen in seinem Wohlstande zu, allein Reibungen mit den Beamten des Amts-Gerichts, welche die erste Instanz der Real-, Fiskal- und Criminalsachen, auch noch über die Stadt auszuüben hatten, und nicht geordnete bestimmte Gränzen zwischen dem Gebiete der Stadt und dem Amte Elberfeld und dessen Kirchspiel, machte die Verwendung zu einem neuen Privilegium erfoderlich, welches ebenfalls vom Landesherrn bewilligt wurde. Dasselbe ist vom Jahr 1623 den 11. Oktbr. und verlieh dem Gebiet der Stadt eine neue Ausdehnung und geordnete Gränzen zwischen derselben und dem Kirchspiel Elberfeld. Der wörtliche Inhalt desselben ist folgender:

„Von Gottes Gnaden Wir Wolffgang Wilhelm Pfaltzgraue Bey rhein, in Bayern, zu Gülich, Cleue und Berg Hertzog, Graffe zu Veldentz, Sponheimb, der Mark, Rauensburg und Maß, Herr zu Ravenstein ꝛc.

Thuen Kundt und Bekennen offentlich mit diesem Vnseren Brief, Vor Vnß, Vnsere Erben vnd Nachkommen, Hertzogen zu dem Berge; Nachdem Wir vor diesen, sambt Weyland Marggraff Ernsten zu Brandenburg Ldb. Christmilten angedenckens, dieser Vnser Landen, Vnseren Lieben getrewen Bürger-Meistern vnd Rath Unser Statt Eluerfelde, ahm zehenden Augusti des abgewichenen Sechszehenhundert zehenden Jahrs, Ein sicher vnd gemessenes Privilegium, über einige cognition genädig mitgetheilt, Vnd ihnen Beynebens zu desto balder und Besserer aufbring- erweither- Bauw- und Verwahrung, selbiger Vnser Statt, Vnd des gemeinen Bestens, ohne Vnsere gewöhnliche Accynse, eine Steuer aufflage ohne Accynsen, Weeg- vnd Standtgeldt, vor eine Zeit von zwölff Jahren auff Weyß und Maaß, Wie darin begriffen, Vergönnet, Zugelegt,

Vnd bewilliget haben: Welches doch auß allerhandt darnach eingefallenen Verhinderungen, Wie es abgehandelt worden, Vnd Wir Vnseres theils gerne gesehen, nit allerdings zum effect gerathen, Vnd mehreren theils ohne Frucht, Wirk- vnd Nützung auff diese Stunde noch anstehet, daher auch der Bauw- und Verwahrung Bemelten ohrts nit vorgenommen, noch das übrig zu dem gesetzten ende gebracht worden; Vnd den Ermeldte Bürger-Meister und rhat Nahmen der gemeiner Bürgerschafft zu Eluerfelde, Vns Jetzo nach Verlauff angeregter Zwölff Jahren, Vnter anderen ihren Beschwerungen umb Vollenziehung deſſelben Vnseres Privilegy, Wie nicht Weiniger, umb einen Weitheren Zusatz, erklärung vnd handthaab, Vnderthänigst umbständlich angesucht. Daß wir auff woll eingenohmmenen Bericht, vnd gueten reiffen Vorbedacht, daſſelb Vnser Privilegium auß sondern gnaden vnd Fürstlichen Bewegnüſſen, dieſer gestalt aufs Neuw Bestätiget, Vnd erklärt haben, Inmaßen Wir hiemit bestettigen und erklären; daß Nemblich Ein Zeitlicher Bürger-Meister (der Vns, sobaldt Er, wie biß daher, einhelliglich oder durch den mehreren schluß Vnd stimmen erwehletigt, mit aydt verstricket werden solle;) sambt seinen Beygekohrnen und geschworenen rhats-Perſonen, in selbiger Vnser Statt, Vnd Was darzu gehörig, über alle liquidirte und Bekante schulden, auß ihren Kauffmanschafften vnd Bürgerlicher Nahrung, oder auch darüber auff gerichteten Verträgen heerkommend, dohr guthe richtige handtschrifften Vnd Obligationen, oder solche Verträge Vorhanden sein, oder die Forderungen auß eines Bewehrten Kauffmanns, Vnd frommen Bürgerbuch, oder sonst also baldt liquidirt und erwieſen Werden können, oder auch der schuldener und Beklagter der schuldt geständig sein vnd mit guthen reden

nichts erhebliches dargegen vorzuwenden haben würde. Wie gleichfalß über Hauß Zinß, Verdienten Lohn, feldtschaden, Weege, Baecken und Paele, So fern sich diese Bürgerschafft erstren ketl. die Wir Ihnen deßfalß ahn der Eluerfeldischen seithen, Vnten von der Wupper Zwergs hinauff Langs Ronßdorffs Auwe, Vnd das heckers Klieff über, den hundtsbüchel, biß ahn die große Linde, von dannen Laengs Woeßman Teschenmachers Erbschafft, in der Mirken, biß ahn Theibißen üllendahls behaußung in der gathen, Vnd Von damen biß an den Mosterts-Baum, also die Landtwöhr hinauff, biß an den Heckskens Seifsen, oben recht Wiederumb auff die Wupper; an Jener der Eißländischer seithen, aber von der Wupper, mit einschlissung der bürgerlicher blecher, Vnd heuwbänden, so von alters dahin gehörig gewesen, Vnd Langs die Wupper ligen, von der obrister Mauren hinauff Langs das disselbecker feldt, biß in die Straße, zwischen dem Rottfeldt und Johans Braußen Bücheler Kamp, biß widerumb hinab in die Lenneper strasse nach dem Bücheler Erb, beneden dem holtergutt herauff, die Strasse nach Cromberg, fort über die bürgerliche Kämpe oben dem hollenwege Langs Lupkens Blech und Pasdors Büschgen in der Steinbeck biß auff die Cölnische straaß, die Häuser im Klyff mit darin begriffen, Vnd also den Berg oder deel hinab, biß oben gegen das Maahl bey der Runßdorffer auwen, Wiederumb in die Wupper, jedoch mit Vorbehalt Vnser von alters her gewöhnlicher Diensten Vnd anderer schuldigkeit, auch Vnser eigener Ländereyen Vnd Erbschaften insgemein, darüber Wir Vnß, Vnseren Erben und Nachkommen, oder Vnseren Ambtleuthen alle disposition, Wie biß daher, vor- und außbehalten; hiemit benennen, umb Krayßen und übergeben: die Verhöre und cognition, dan auch die

überfahrern, Was nit Leibsträfflich sein, Vnd davon die Brüchte ihren umbständen nach, sich nit über fünff Marck Lauffender Wehrung, ertragen würde, zu Bestraffen, Wie gleichfalß, da groben muthwill vnd thätlichkeiten geübet, oder sonst hochsträflich übertretten würde, Sie abwesend Vnsre Ambt Leuthe, Vnd anders nit, jedoch ohne einige passion, Vnd in fällen, dah sichs von rechtswegen gebühret, die Thätere oder übertretere, Vor sich und durch Vnsere Bürgere mit dem Leibe, außwendig einkommende Personen aber, so von Vnseren Bürgeren eben solcher schuldt halber besprochen würden, Vnd keine Bürgschafft darfür leisten, oder sonst genug thun könten, bis daran mit Khommerrecht anzuhalten macht; Vnd sich dessen also zu gebrauchen haben sollen, daß Sie solche cognition und Bestraffung über die vorberührte stücken und sachen, oder den angriff keiner anderer gestalt, dan in Vnseren, Vnser Erben und Nachkommen nahmen, oder von Vnserentwegen exerciren, Vnd die angehaltene Personen alßbaldt und unverzüglich, ohne einige examination oder einige jurisdiction dardurch zu erlangen, Vnseren Richtern, oder gerichtsbotten in Vnsern hafft, nechst anzeig ihrer that, oder über fahrung, Vnd der ursachen ihrer anhaltung, die bekümmerte aber ihnen auch zu Versicherung oder auff die herberg, Wie daßelb herbracht, biß daran ein anders deßfalß erkant und verordnet seye, gestelt worden, überliefern sollen; Im fall doch einige Vnser schuldigen Bürger darauff nach Vorgangenem gebührlichen Gebott vnd Wahrnung, Wie selbiges Vnsre Ordnung vnd woll herbrachten gebrauch gemäß ist, in Bestimbter Zeit nicht gehorsamen, noch die schuldige Zahlung, oder gnügsame Versicherung thun würden; sollen Sie mit Zuziehung Zweyer Vnser Vereydeten Scheffen, inmaßen hernach folget, Vnd Zweyer

oder mehr rhats Personen, ihnen den schuldigen, oder diß-falß straffwürdigen bürgeren die Pfandtschafft oder execution durch ihren Vns mit vereydeten botten, erkundigen, und Bey verspührten Vngehorsamb oder Verzug durch mittel der würcklicher execution und distraction auff ihr gereydes, Vnd dohn selbiges nicht zureichen würde, auff ihr Vngereydes, in Berührter Vnserer Statt und Burgerschafft oder Vorbestimmte limiten gelegen: Jedoch mit Verhuet- und einziehung aller inzimblicher Kösten, Verfahren, vnd also die Creditoren, klagloß stellen mögen; vnd damit solches desto fueglicher und Beständiger geschehen könne, wollen Wir jetzo daran sein, anordnen und Verschaffen, daß auß Vnseren hoffs Leuthen in Vnsre Burgerschafft dohselbsten gesessen, in ansehung die Statt auff Vnsere hoffsguthere von anfang gebawet, vnd Vnß deßhalb noch verpflichtet ist, zu den anderen Vnseren hoffsscheffen, etliche von den Best bequemen Bürgeren Vnß praesentiret, darauff Zween zu Scheffen mit angenohmmen, im Gericht und obangeregten sachen gebrauchet Sie folgendts in der absterbender Platz, biß auf den anzahl der Sieben Personen, wie von alters herbracht, gestelt, eingerechnet, vnd darinn also bis zu den ewigen Tagen continuirt werden, welche Zusambt ernenten des Zeitlichen Bürger Meisters rhats Leuthen auff erforderen allsolchen Verhoer oder jeden executions vnd distractions actibus in den aydtspflichten, damit Sie Vnß und Vnseren Scheffen Stuhl also Verwandt sein werden, beywohnen, vnd das gemeine Landt, Wie gleichfalß Vnser Vnd Vnseres hoffsreiht, und gebühr macht nehmen sollen. Auff den fall aber Einige bemelter Vnser Bürger Schuldener, über gedachtes Bürger Meisters, Vnser Beysitzender Scheffen, Vnd seiner Rathsleute Schluß vnd urtheil, in denen sachen

alß obgedacht, sich beschweren, oder doch ichtwas Beständiges, welches zur action anleitung geben mögte, vorzubringen hetten, Sollen Sie mit Vnseren ambt Leuthen, Wohe Sie darumb angesucht würden, sich beysammen thun, mit ihren Vnterreden, berhatschlagen, Vnd durch Ihre Vermittelung, dieselbe sache zu Vergleichen Vnterstehen, auch dergestalt alß Viel möglich mit den Weinigsten Kösten hinlegen, erörteren, und verabscheiden, oder dohe solches entstehen würde, Vnd Sie sich darüber mit Jetzt gedachten Vnseren Ambtleuthen Einer Meinung, noch die Partheyen Vnter sich nit vergleichen könten, den Verfolg an Vnß, oder Vnsern regierung ohne Weithläufftigkeit, Vnd ander mittel gelangen, Vnd eines rechtlichen Bescheidts gewertig sein. Sonsten aber das Verhoer von anderen schulden, so davon nicht her Khommen Würden, mit dem angriff in Vnd ausserhalb derselben Vnßer Statt (Jedoch daß Sie Bürger-Meister Vnd Rhat woll einen Narren Kasten der Leicht fertigen geselschafft zum Abschew Zurichten; auch einige darin überfahrende von ihren Bürgeren, Bürgers-Söhnen oder gesindt vnd einkommenden außsoendigen, ohne Weithere cognition, gewalt vnd Lnßgebung hinsetzen Laßen mögen.) Bey Vnseren Ambt Leuthen Wan solche Fälle sich zutragen, oder bey dem ordentlichen Gerichte, Wie Von alters Bräuchlich und herbragt ist, Verbleiben, Vnß auch, oder Ihnen Vnseren Ambt-Leuthen Von Vnseretwegen, dieselbe Woll, alß alle Civil und criminal excessen, Was nicht oberklaret ist, zu Bestraffen, auch die angehaltene und eingesetzte, nach erwogenen vnd Befündenen Dingen, gegen Zahlung der Kösten, Vnd schließgeldts Loß zu geben, die straffen in geldt zu thädigen, zu erheben, vnd Vns zu berechnen, Wie nicht Weniger alles übrige, Was Vnsere

Bürgere Von alters Vns zuthun Vnd zu Leisten schuldig, in demselben Brauch Vnd Wesen Vorbehalten sein und bleiben soll.

Damit Nun ernente Bürger-Meister Vnd Rhat, solche Vorgehabte der Statt erweitherung, Bau- und Versicherung, Vermög deren darüber abgezeichneter Modell oder patron, desto baß zu Werk richten und Vollen führen mögen, haben Wir Wolffgang Wilhelm Pfaltzgraff Vnd Hertzog ꝛc. obgedacht, Vns daher gnädigst entschlossen, ohne grosse ursach und gesambtes gutachten Vorernente Statt Vnd umb Kreyß Keine Newe Wohnstätte oder häuser, dah biß dahero Keine gestanden, mehr erbawen, Wegen gemeiner Ambts oder Kirspels Laste und Beschwerungen, eine Newe gleich durchgehende partition machen zu Laßen, Vnd ihnen hiebey noch auff Zwölff Nechst nach einander folgende Jahren, Von dem ersten Augusti dieses Sechszehenhundert drey Vnd Zwantzigsten Jahrs anzurechnen, Vnd länger nit (es Were dan, daß Sie nach deren Verlauff, Von Vns oder Vnseren Erben und Nachkommen, Weither gnad erlangen Würden) Vergönnet, und zugelassen, Von allen und Jeden hernach specificirten Waaren und gütheren, So der ort entweder durchgeführet, oder in Vnßer Statt und Vorbenennten Limiten Vnsere Bürgerschafft, oder auch Jenseiths der Wupper in dem Eißlandt zum feylen Kauff eingebracht, Vereuffert und ausgeschließen Werden, über Vns Von alters gebührende, Vnd die Jenige Accynse, so nach gelegenheit der Zeit und Vnser oder des Lieben Vatterlandes Nothdurfft, ins Künfftig extraordinarie noch angeordnet, außgeschrieben Werden mögte, Nach Beschriebene Accynsen, aufflagen, Weeg- und Standgaldt einzunehmen, auffzubühren, und folgender Maßen zu derselben Vnser Statt und gemeinem Besten zu

gebrauchen, oder zu genießen; Nemblich Von einem Jeden Malder harder Kornfrüchten, alß Weiß, Roggen, Geersten und Erbßen, Welche auff den Markt oder sonsten auff den feylen Kauff Verhandelt und umbgeschlagen Werden, einen Alb. Von einem Malder Habern Sechs Heller, von einer ohmen gebrandten Weins Vier und zwanzig Alb. Von einer Ohmen essigs acht Alb. Von einer Ohmen Weins, so zu Verkauffen eingelegt Wirdt zwölff Albus. Von einem Sack oder Malder Saltz ein Alb. Von einem Malder Maltz, So zum feylen Kauff verbrawen Wirdt Vier Alb. Von einer Thonnen oder dreyhundert Pfundt Buttere Neun Alb. Von hundert Pfundt Käße einen Alb. Jmgleichen Von einem stück feinen Englischen Laecken, ein halber reichsdahler. Von einer Thonnen Herings zween Alb. Von einem stück Pack Laecken zwölff Alb. Von einer Waagen eysers einen Alb. Von einem hundert Senßen, So aldah gepackt Werden Sechs Heller. Von einem Pfundt schwäres Stockfisch Vier Alb. Von einem Centner Bleys, so alldah Verkaufft, Sechs Heller. Von einem hondert Schauffglaß, so Verkaufft acht Alb. Deßgleichen Von Viehe, So ausserhalb Vnseres Fürstenthumbs berg der endts einkommen, und Wieder ausgehen, oder dahselbst Verkaufft Würde. Nemblich Von einem ochsen zween Alb. Von einer Kuhe ein Alb. Von einem Kalbe so Verkaufft Sechs Heller. Von einem Schaaff, Sechs Heller. Von einem feisten Schwein so Verkaufft Wirdt, ein Alb. Von einem Magern Schwein, Sechs Heller. Was aber von diesen Vorgesetzten Beesten durchgetrieben Werden, dauon solle allein der halbe Theil, aber Von Dene Jenigen, So von einem ohrt Vnseres fürstenthumbs Berge ins andere gebracht oder geführet, nichts erlegt, Wie nicht Weiniger Von einer Zweispänniger geladener Kahren

Sechs Heller, und Von einem blossen durchgehenden Pferde, So zu Verkauffen Vnd in der Koppel oder sonst durchgeführet Wirdt, ein Alb. entrichtet Werden; das Standtgeldt Belangendt, sollen die Jenige, So Lacken, Bauerhin, Vnd andere Krämereyen, ausserhalb Ihrer Schlagfenstern auf der strasse oder Markt feyl haben, Ein Jeder Täglichs zu Standgeldt entrichten, Zween Alb. So Bürger Lacken zu Markt bringen, ein vnd einen halben Alb. So Lenneper oder geringe Lacken feyl haben ein Alb. Vnd diese Leinen duch bringen Ein Albus. Jmgleichen den so Butter, Käße, Hering, Stockfisch und ander fischwerk zum Markt Bringt Zween Alb. Vnd andere geringe sachen, alß Schüttelen, Nägelfaß, Klümpen, gläser, düppen, buch Krämer oder dergleichen, Sechs Heller. Von appelen, Bieren, Kirschen, Nüssen drey Heller, Jedoch nach advenant. Vnd nachdem selbiger ohrt in Macht absonderlich habenden Privilegy, daran Vnß hierdurch nichts benohmmen sein, noch Werden solle, der Vornembster Handel Vnd Nahrung mit garn Vnd Lint getrieben Wirdt: darauff den in diesem fall, Jedoch mit einem geziemenden Unterscheid, Wie solch garn oder Lint Wehrt und theuer ist, Billig etwas Zuzusetzen, Vnd die darauff Jährlichs gerichtete Ordnung, zu Vermehrung der Nahrung und gleichem auffkommen der Handtwerker oder Händeler desto steiffer zu halten, solche bestimbte Zwölff Jahren auch Von denen Wahren, so dahselbst Verkaufft, oder auch im Verkaufft zu Mark auffgeführet und nit Wieder eingebracht Werden zu Vorbeschriebenem ende, Jedoch nur einmahl bey dem außgehen, Vnd Wan der Kauff inner Landts beschehen ist, bezalt, auffgebührt und eingenohmmen Werden; Nemblich Von einem hondert pfundt Tellgarn, Welches an frembde Verkaufft und außgehet Zwölff Albus.

Von ein Ländischen aber Nur Sechs Albus. Von hondert Pfundt fläßen, Maltgarn vom frembden Zehen Alb. Von einheimischen drey Alb. Von hondert Tallspillen vnd heydengarn, Vom frembden drey Alb. Von einheimischen Zween Alb. Vnd Letzlich von Klancken garn, Von frembden anderthalben Alb. Von einheimischen ein Alb. Jmgleichen von hondert Pfundt Büscher Lints, Von frembden acht Alb. Von einheimischen drey Alb. Von duechen Lint, Von frembden drey Alb. Von einheimischen ein Alb. Von Klanken Lint, Von frembden anderthalben von einheimischen ein Alb. Alles in jetzt Lauffender Cölnischer Wehrung, Welches dan nit allein auff daß Jenige garn vnd Lint, Waß dessen in mehrgedachten Vnser Statt, sondern auch ausserhalb deren, in Vnserem Kirspel Eluerfeldt vnd Barmen gekaufft, gebleichet und Verkaufft Wirdt, zu verstehen. Vnd Wollen Wir, daß solche so Woll alß alle andere in derselben örteren abgehende Waaren auff Vnsere Weege, die Wir mit dem Vndersten Söller, Jedoch daß Vnser Kelner oder ankommende diener darauff in Vnseren geschäften den freyen ab- und Zugang ihrer unverhindert mit haben sollen, obgedachten Bürger-Meistern vnd rhat (ausserhalb Vnser übriger Söller, alß ferne Wir deren für nötige schüddung Bedürffen) Nebens anderen Zubehoer Lauth eines inventary, so darüber auffgerichtet Werden solle, so Lang gegen eine Mäsige Recognition von Zwölff goltgülden Jährlichs Verliehen vnd einräumen laßen Wollen, hinführo gebracht, Vnd darin also Berührte Accynse, neben einem billigen Waaggelt bezahlt; Nach Verlauff solcher Zwölff Jahren aber, im Fall Sie darzwischen Keine Weithere Bewilligung von Vnß oder Vnseren Erben, wie Vorstehet, erlangen Würden, die Newe Accynse, so Woll Vnser alß Jhrerseits in

sich fallen, erloschen sein, Vnd Vnß alß dem Landtsfürsten alßdan nach Vnßer Ordnung, Vnser Waaghauß vnd Waage, sambt einem billigen Waaggelt, wie Vorstehet, und fast in allen Stätten bräuchlich, Verbleiben, Jedoch Sie bey Wehrenden solchen Jahren Vnsere Waage, sambt allem Zubehoer, auff ihren Kösten Vnterhalten, Vnd Vnß alles in dem Jetzigen Vnsträfflichem Wollstandt, gewicht vnd Qualität Wieder lieferen sollen; Womit aber auch dieß alles desto Baß und füglicher zu Werk gerichtet, Vnß auch Vnsere gebühr und erkänntnis dauon innerhalb bestimbten Zwölff jahren ohne Verschlag guttgethan, Vnd hinwieder, das überig ehegedachter Vnser Statt zum Besten angewendet Werde, sollen Wir und Sie darzue gleicher handt Eine sonderbahre Person die so Woll Vnß alß ihnen mit aydt Verstricket nnd Verwandt seyn, Bestellen, Verordnen und annehmen Welch solch geldt an Accyesen, aufflagen, Weeg, vnd Standgelgeldt, Von Beiden Wegen in gleicher Bestallung auffbühren, einnehmen, darüber gebührende rechnung halten, Vnd dieselbe jedes Jahrs, Vor ablauff des Monats Augusti nach Vnßer Ordnung in Vnsern rechen Cammern einschicken, Von solchem ihrem empfang aber Vnß oder Vnseren Zeitlichen Kelneren einen drittentheil, sambt obgedachten Waaggelt, Laut der Ordnung, Vnd die übrige Zweytheil ihnen Bürgern-Meistern vnd rhat, jedoch diesergestalt und mit dem außdrücklichen Beding eingelieffert und gefolgt Werden sollen, daß Sie dieselbe Zwey Theil nirgend anders wohin, dan allein zu Vorgesagter erweither-Bauw- und Verbesserung Vnser Statt, oder auch zu gemeinen Weegen vnd steegen, Wan es die Noth erheischen, Vnd einer oder ander Vermög Vnser Policey-Ordnung deßhalb nit schuldig sein Würde, Vernünftiglich anzulegen, Vnd dasselb auch mit ihrer Spe-

cial-rechnung Jährlichs darzuthun Verpflichtet sein, Vnd Berührten Einnehmer oder Waagmeister darauß nach getrag des empfangs oder genosses, wie Vorstehet, auff Beyderseits gutt befinden, eines Jahrlohns befriediget Werden solle; dabey Wir gleichwoll Jhnen Bürger Meistern vnd that auff Vorbestimbte Zwölff Jahr lang, die macht und gewalt noch geben und verleihen, daß auff den fall Einige von auß- oder einwendigen, die von Vnß Keine sonderbahre Befreyung hetten, diese Accynse, Weeg- Waag- vnd Standtgeldt zu bezahlen sich Verweigeren würden, daß dieselbe darzu Vermögen anhalten, auch nach gestalt des freuels, Widerwillens oder ungehorsambs, darfür ohne jemandts einsprechen straffen, durch ihren Botten, Wie vorstehet, Pfänden oder executiren laßen, Vnd da die straff nicht über fünff Mark sich erstrecken Würde einen drittentheil dauon, dah Sie aber Weither lauffen Würde, Jedem theil, Vnß Nemblich vnd ihnen Zur halbscheit, Zu sambt Vnser übriger gebührnüs einbringen, Vnd gutthun, Vnß auch, Wie nicht Weiniger Vnseren Erben vnd Nachkommen, dieses Vnser Privilegium, gifft vnd gnade nach gelegenheit der sachen, ferner zu erklären, zu erläutern, zu verändern, zu mehren, und zu Verbesseren, hiemit in alle Wege Vorbehalten sein und bleiben solle.

Vnd Befehlen darauff allen Vnseren Ambt Leuthen, dieneren, gerichts Personhnen vnd Vnterthanen, So jetzo dah sein oder hernach Kommen Werden, hiemit gnädigst und ernstlich, daß Sie sich diesem Vnserem Brieffe ohne Vnterschied gemäß erzeigen, offtgedachten Bürger Meistern vnd rhat vnd gemeiner Bürgerschafft zu Eluerfeldt, ohne dieser Vnser Begnädigung Uebertrag- und Bewilligung durch sich selbsten noch durch andere Keine Verhindernüß, eingriff oder Widerwertigkeit zu fuegen, oder geschehen

laßen, Sondern Sie dabey zumahl unbetrübt, ruhig und restlich verbleiben laßen, auch von Vnseretwegen dabey gegen Jeder Man handthaben, schützen, und verthätigen sollen, bey Vermeydung Vnser ungnad vnd Vnnachläßiger straff. Zu welches uhrkundt vnd Wahrer stetigkeit, Wir Wolffgang Wilhelm Pfaltzgraff und Hertzog dieses Vor Vnß, Vnsere Erben und Nachkommen, mit handen Vnterschrieben, Vnd Vnser Secret Sigell hierunter Wissentlich drucken laßen. Geben zu Neuburg ahn der dhonnauw, den eilfften Monathstag Octobris, nach Christi Vnseres Lieben herren vnd Selig Machers allerheyligsten gebuhrt, im Ein Tausend Sechs hundert drey und zwantzigsten Jahr.

LS

Wolffgang Wilhelm

Joh. Märckens

Spätere Privilegien bestätigten die früheren oder gaben der Bürgerschaft neue Rechte und Begünstigungen, namentlich jenes vom 20. März 1647, was, der Mittheilung werth, daher auch hier eine Stelle finden möge:

„Alß Bey dem Durchleuchtigsten Fürsten Vnd Herren, Herren Wolffgang Wilhelmen Pfaltzgraffen Bey rhein, in Bayern, zu Gülich, Cleue und Berg Hertzogen, Grafen zu Veldentz, Sponheimb, der Marck, Ravenßberg vnd Mörß, Herren zu Ravenstein ꝛc. Bürger Meister vnd rhat zu Eluerfeldt, Sich abermahl Wegen des Standt- und Weggeldts mit supplication Vnterthänigst angemeldet, Vnd gebetten, daß Jhro Fürstl. Durchl. Sie bey dem Standt- und Weggeldt Verbleiben laßen Wolten, Wie Sie dessen Vorder Verhandelung, die Jhro Durchltt. im

Jahr Sechs Zehnhundert vnd Zwanzig drey auff Zwölff Jahr Lang mit Jhnen eingangen, in Besitz vnd gebrauch gewesen; Mit dem Vnterthänigsten erbieten, daß Sie hingegen nit allein die Brüggen, Wege und Stege, Wie von Jhnen Bißhero beschehen, Vnterhalten, Sondern auch Jährlichs in Jhrer Durchl. Kelnerey aldahe zu Eluerfeldt fünff und zwantzig Reichsdhaler zu gewisser Erbrhenten Lieferen vnd Zahlen Wolten.

So haben Jhre Fürstle Durchltt. Sich zu ihnen dahin gnädigst erkläret, daß gemelte Bürger Meistere Vnd rhat den genoß vnd erhebung des Standt- vnd Weggeldes zu der Statt Behueff haben, Vnd nach dem alten Herkommen ohne steigerung erheben, hingegen auch obgemeltem ihrem erbieten nachkommen, Brüggen, Weeg vnd Stege, Wie von alters hergebracht, Jhres theils gebührlich erhalten; auch die fünff vnd zwanzig Rthl. Jetzo alß baldt und Vors Künfftige alle und jedes Jahrs auff halb kosten Jhrer Fürstlen Durchl. Zeitlichem Kelneren aldahe Lieferen; Vnd sich daran gar nichts behinderen laßen sollen. Würden Sie aber in einem oder anderen sich säumig erzeigen, So solle Jhrer Fürstlen Durchl. oder Dero Erben und Nachkommen Jeder Zeit freystehen, Solch Standt- vnd Weggeldt Wieder zu Sich zu nehmen, Vnd dasselb Vor sich erheben, auch darüber nach Dero Belieben Bestellung thun zu laßen. Uhrkundt Jhrer Fürstl. Durchl. hervorgesetzter Handschrifft, Vnd beygehängten Secret Siegels. gezeichnet zu Düsseldorff ahm Zwanzigsten Marty im Sechszehenhundert Sieben und Viertzigsten Jahr."

LS

Wolffgang Wilhelm

Ad. Schlösser.

Auch die Unterangestellten des Magistrats bedurften eine von der Landesherrlichen Regierung bestätigte und gesicherte Besoldung, deren Beschaffung nur durch einen Zuschlag auf die jährlich zu erhebenden Steuer möglich werden konnte.

Das darüber verliehene Edikt vom 17. August 1686 lautete also:

Von Gottes gnaden Johann Wilhelm Pfaltzgraff vnd Chur Printz bey rhein, in Bayern, zu gülich, Cleue vnd Berg Hertzog ꝛc.

Liebe getrewe: Wir haben Vnß Ewere bey hiesiger Vnserer hoff Cantzeleyen eingewendete Vnderthänigste Supplication vnd Bitt, in beygelegter Verzeichnüs benente Jährlichs nötige außgaben betreffend, gehorsambst Vorbringen laßen; bewilligen darauff hiemit gnädigst, daß Ihr dieselbe specificirter maßen Bey repartirung eweres Steuer contingents, ohne jedoch ichtwas ferner darzu zuschlagen; bißdarahn Wir ein anders gnadigst Verordnen Werden, Jährlichs mit Beyschlaget, einbringet, Vnd einem Jeden daß seinige gegen Schein Liefere.

Düsseldorff den 17. Augusti 1686.

auß höchstgeml. Ihrer hochfürstl. Durchlt.
Sonderbahren gnädigstem befelch.

Dr. Hochkirchen.

Kroppenberg.

ahn
Bürger Mr. Vnd rhat zu Elverfeldt.

folgt die Verzeichnüs der salariori die Stat Eluerfeldt hatt Jährlichs zu bezahlen.

| | | |
|---|---|---|
| Ahn Statt advocatum . . . . . | Rt. | 25 |
| Statt Scretarium . . . . . | " | 25 |
| Statt Wacht Meistern . . . . . | " | 12 |
| Statt Botten . . . . . | " | 24 |
| Vnterbotten und bettel Vogt . . . . . | " | 12 |
| Markt Meistern . . . . . | " | 10 |
| Dem Köstern fürs Leutten abendts umb Neun uhren . . . . . | " | 6 |
| Denen beyden Nachts Wächteren vnd deme der Sie im Winter und Herbst in die Stube ein nimbt . . . . . | " | 12 |
| Denen beyden brandt Wächteren . . . . . | " | 40 |
| Summa | Rt. | 166 |

Notandum umb diese gnädigste concession, hatt Man darumb sich zu bewerben gemeiner Bürgerschafft sehr dienlich zu sein erachtet:

Weilen Man Jährlichs zum Vnterhalt der Prediger vnd praeceptores allhier, auß Mangel gnugsamer rhenten, etwan anderthalb hundert Rthlr. plus minusve in der Statt beyschießen müßen, Vnd Man Wegen außgangen- vnd etlichmahl Wiederholter scharff poenalischirter Steuer-edicten, ohne Landesfürstl. Vorher eingeholten ggsten consens vnd bewilligung, allsolche gelder hinführo nicht dürffen außschlagen. Daß Man ins Künfftige alsolchen beyschuß, oder doch Zum Weinigsten, Waß der Kirch Meister Jährlichen Vorschuß, über die Kirchenrhenten, anlangt, Jährlichs auß denen Stattrhenten nehmen, Vnd hiegegen die specificirte salaria Jährlichs in den Steuren repartiren vnd außschlagen Wollen.

Kaum war die Stadt mit diesen wohlthätigen Privilegien und Rechten begabt, ihr Zustand und Wohlstand im Zunehmen — ihr Vorstand redlich und eifrig bemüht, ihr Bestes zu befördern, wie dies sattsam aus den noch vorhandenen wenigen Verhandlungen zu ersehen ist, als sie das furchtbarste Unglück einer gänzlichen Einäscherung (durch den bekannten oft erwähnten Brand am 22. Mai 1687) traf, der Nachmittags gegen 3 Uhr, (gerade in einem Augenblicke, wo eine große Anzahl von Bürgern auf dem Rathhause, einer Hochzeitsfeier beiwohnend, *) versammelt waren,) plötzlich bei der Wupperbrücke, in den damals auf dem Städtischen Graben (im Jahr 1675) neu erbauten Häusern, **) ausbrach und in größter Wuth, durch einen starken Südwest-Wind begünstigt, so allgemein und heftig wurde, daß in weniger als einer Viertelstunde die Barmerstraße (jetzige Mühlenstraße) bis zum Kipdorf herauf, die Kirche, Schule, das Rathhaus und mehr denn 350 Häuser in vollen Flammen standen.

An das Löschen des gräßlichen Feuers konnte unter solchen Umständen kaum gedacht werden; — ein jeder war nur auf seine eigene Rettung bedacht.

Alle (unter vorstehend benannte Stelle bezeichnete) Häuser und Gebäude von der Isländerbrücke bis zur Moriansp forte, wurden ein Raub der Flammen, mit Ausnahme des weiland Richters Eskens Haus, (jetzige Wohnung des Christian Süß, Sect. B. Nro. 93) und jenes des alten Bürgermeisters Winemar von der

*) Bei großen Familien-Festen wurde dem Bürger der Saal des Rathhauses in damaliger Zeit eingeräumt.

**) Jener Stelle, wo die Häuser, von Krings, Felten ꝛc. vor der Isländerbrücke an der Wallstraße stehen.

Scheuren *) und des Färbers Ernest Haus in der Burg, welche zu jedermanns Erstaunen stehen geblieben und gerettet worden.

Vier Menschen — drei Männer und eine Frauensperson kamen dabei auf eine höchst klägliche Weise ums Leben. Und Was sonst dabei an Waaren, Urstoffen, Mobilien u. s. w. verloren ging, ist daraus zu entnehmen, daß der Wohlstand vieler, ja der meisten Bürger gänzlich gefährdet und untergraben wurde.

In diesem harten unglücklichen Jahre, wie es später (am 1. Mai 1687) näher bezeichnet und dargestellt worden — ward der Herr Werner Knevel zum Bürgermeister der Stadt erwählt. Seinem und dem kräftigen Verwenden seiner Magistrats-Mitglieder und des damaligen Stadtadvokaten (Syndicus) Doktor Wülfing **) gelang es, abermals die Gnade des Landesherrn den Bürgern der armen Stadt zu zuwenden, und das Wirken dieser thätigen Männer wurde gesegnet.

Was darüber die alte Verhandlung der Stadt enthält, möge hier ebenfalls eine Stelle finden, und gleichzeitig damit der Namen eines Fürsten in das Buch der Erinnerung geschrieben und von uns noch im Tode hoch-

---

*) Dieser von der Scheuren diente viele Jahre hindurch seinen Mitbürgern, und seiner Umsicht uud Thätigkeit ist öfterer in Verhandlungen erwähnt worden. Er war zu verschiedenen Malen Bürgermeister, und sehr oft Mitglied des Magistrats und Scheffen des Amts-Gerichts Elberfeld.

**) J. Gottfr. Lucas war zu jener Zeit Stadtschreiber; es scheint, daß derselbe kein Rechtsgelehrter war, und dieser Wülfing, dessen Vater Syndicus war, die Stelle als Consulent versah.

gepriesen und verehrt werden, der unseren Vätern ein so erhabener Wohlthäter war! — er sey gesegnet, der Name „Johann Wilhelm“ bis zu den spätesten Zeiten, ohne dessen gütige Vaterhand Elberfeld vielleicht nicht sobald wieder auf- und emporgekommen! die desfalsige hierauf bezügliche und bestehende Verhandlung lautet folgendermaßen:

Elverfeld am Tage des Herrn 1. Juny 1687.

Nachdem der höchst Verderbliche Stattbrandt im May Monat dieses Jahrs geschehen, Vnd dan der Statt advocatus Herr Doctor Wülfing, nebenst denen ihrer adjungirten beyden rhats Verwandten, abgestandenen Bürger-Meistern Hr. Engelberten Teschenmacher vnd Hr. Johanßen Schlösser, den miserabelen Zustand dieser Statt Seiner Chur Printzlichen Durchlt zu Pfaltz, Vnseren gnädigsten Landesherren Vnterthänigst beweglich zu erkennen gegeben, vnd remonstriret, daß es sich zu Wiederaufferbawung der eingeäscherten Statt gar schlecht ansehen ließe, Weilen die Bürgere, So noch etwa darzu bemittelt Wären, befohreten, Wan Sie ihre Häuser Wiederauffgebawet hetten, Vnd der meistetheil unauffgebawet Ligen bliebe, daß hinführo Ihnen, Nebenß der unbeschädigt gebliebenen außwendigen Bürgerschafft, die gantze Last von Steuren und einquartirungen auffm halße Ligen bleiben dörffte, Welches Ihnen zu schwer fallen Würde. Wan aber Sr. Hochfürstl. Durchlt auß fürstvätterlichem mitleyden gegen Dero arme Verbrante Bürgere, Vnd hoher Mildigkeit, einige Jahre freyheit von allen Steuren vnd einquartirung, Zu verleihen gnädigst resolviren Würden; alßdan Würden dardurch Viele zum Bawen animiret Werden, auch vielleicht Einige bemittelte Leute von anderen orten bewogen Werden, sich alhier mit ihrer Wohnung

niederzulaßen Vnd häuser zu bawen. Alß haben anfangs Sr. hochfürstlen. Durchlt. regierungs vnd Cammerräthe Wegen erwehnter Steuerfreyheit gute Vertröstung gegeben. auch Wollgedachte herren Cammerräthe ahn Bürger-Meister vnd rhat alhier beweglich geschrieben, Vnd guthe promesen von Seiner Chur Printzl. Durchlt. hoher milten gnaden gethan, umb den brandtbeschädigten bürgeren einen muth zu machen, Vnd Sie zur Aufferbawng Ihrer eingeäscherten Häuser zu animiren. Welch trost- vnd ermunterungsschreiben auch, freitags den 30. May, Vnd ahm tage des Herren 1. Juny nach gehaltener Predigt, allhier im Hospital *) durch Hr. Pastorem Hülsium ist offentlich abgelesen Worden.

Worauff dan auch auff Vielfache Vnterthänigste supplicationes vnd remonstrationes des erbärmlichen Zustandes alhier, erfolget ist, daß höchstgem. Se. Chur Printzliche Durchlt. Vnser gnädigster Landesherr, auß Fürst-Vätterlichem mitleyden vnd miltigkeit, Dero Brandbeschädigten Bürgerschafft auff Zwantzig Jahre freiheit von allen Steuren vnd einquartirung gnädigst ertheilet vnd indulgiret haben. inhalts hiernach inserirten gnädigsten freyheits Patents.

Nachdem Ihre hochfürstl. Durchlt. auff Vnterthänigstes suppliciren deroselben durch Jüngere zu Elverfeldt entstandenen fewersbrunst beschädigten Bürgern vnd gemeiner eingesessenen dahselbst, Sothanigen armseligen Zustandt in gnädigste Consideration gezogen, Vnd in gnaden bewilliget haben, daß alle durch allsolchen brandt Beschädigte Bürgere vnd einwohnere zu gemeldetem Elverfeldt, auch fürter die Jenige So Woll auß alß Einländische, Welche

*) Jetzige Armenhaus. Die Kirche war bekanntlich eingeäschert.

dahselbsten Newe Häusere vnd Wohnungen erbawen, Vnd selbige bewohnen Werden, auff Zwantzig steet nach einander folgenden Jahren à dato, Von allen Reichs- Crayß- vnd Landt Steuren, auch gewinn vnd gewerb, sort einquartirungen vnd anderen personal-Lasten vor ihre Personen, Wohnungen vnd appertinentien allerdings Befreyet sein und bleiben; So Viel aber die übrige durch erwehnten Brandt unbeschädigte Elverfeldische Bürgere und eingesessenen anbelangt, dieselbe zu abstattung ihrer gewöhnlichen Stewr Contingents, pro rata nach ihrem Vorhin in der matricul vnd umblags Zettulen ihnen obgelegener Contingents, ohne deßfalß mit anderer durch den Brandt beschädigter Lasten beschweret zu Werden, einen Wie den anderen Weg schuldig und gehalten sein sollen; Alß Befehlen solchemnach höchstgemeldete Ihre hochfürstlichen Durchtt. dero geheimen Hoff- vnd Cammerrhäten, auch respective rechen Meisteren hiemit gnädigst, Sich bey künfftig außschreibenden Steuren, alß sonsten hiernach zu richten, auch gehörigen ohrts die Verfügung zu thun, daß deme also gehorsambst gelebet, Vnd Niemand dagegen beschweret Werde. Urkundt Ihrer hochfürstlichen Durchlt. Handt Zeichens vnd beygedrückten Cantzeley secret Siegels.

Düsseldorff den 10. July 1687.

Erat suscripta

LS

Johann Wilhelm Chur Printz

J. G. Neumann.

Sichtbar nahm die Stadt, nachdem vorstehender Gnadenbrief kund geworden, in ihrem Aufbauen, und in ihrem Wohlstande wieder zu. Was man aber vor dem Jahre 1687

zu erreichen und zu erlangen bemüht gewesen: ein eigenes Stadtgericht, nämlich unabhängig von dem Richter des Amtes Elberfeld, — mußte bei der jetzigen Lage der Verhältnisse schwinden und so lange ruhen, bis sich das Gemeindewesen einigermaaßen wieder erholt hatte. Aber auch diese für die Stadt so große Wohlthat blieb nicht lange unerfüllt, und wurde derselben im September des Jahres 1708 wirklich zu Theil.

Die Protokollen sagen darüber in wörtlicher Mittheilung folgendes:

Weilen hiesiger Statt Magistrat umb der verdrießlichen procedure mit dem Richtern hieselbst abzukommen. Von Sr. Churfürstl. Durchl. Vnserem gnädigsten Landesherren, durch Vermittelung des Freyheren von Huntheim vnd Hrn. geheimer rhat Francken, Nunmehro V. Cantzleren der ober Pfaltz auff inständiges solicitiren hisig Magistrats, Wobey sonderlich Hr. Doctor Wülfing Viel fleiß und mühe angewendet hatt: die Völlige cognitionos juncdiction injudi ecaliby etextrajudiciasbis, endl. erhalten hatt. Vorbehaltlich der dem Hrn. Ambtmann competirender juncdictionin extrajuciatibis alß habe zur Nachricht Waß deßweg Vorher passiret ist hierin seriren sollen.

Martis 18va Septembris Anno 1708. Antes fuerunt Hr. Johann Wülffing zur Zeit Bürger-Meister. Hr. Joh. Caspar von Carnap vnd Hr. Johann Teschen Macher abestande Bürger-Meistere, Nebenst denen Rhatß Verwandten Hrn. Pet. außm Weehrd, Anton Siebelß vnd Johann Holterhoff, Heinr. Graye Gem. Mann evetens abfentibus profectis.

Nachdem der Statt Advocatus Herr Dr. Wülffing von Düsseldorff E. E. rhat adviſiret, daß Sr. Churfürstl.

Durchl. durch recommandation sicherer Vornehmer Dero hoffbedienten, gnädigst intentioniret seyn, dieser dero Statt auß sonderbahren gnaden vnd Churfürstl. Bewegnüssen, eine ample exfension des Privilegy vnd die Völlige jurisdiction so Wollen judicial alß extrajudicial sachen, gnädigst zu Verleihen So daß man dardurch der stetigen Verdrießlichkeiten mit dem Richtere hieselbst auff einmahl enthoben Würde. Vnd ein Stattrichter ex gremio Magistratis jährl. anzuordnen, Nebenß einigen Statt Scheffen und beysitzerer anzusetzen, Welche in judicial sachen, Nebenß dem Stattgerichtschreibere das gericht bekleyde, Bürger-Meister vnd rhat aber in extra judicialiby die Verhör zu besitzen und exerciren haben. gleich in anderen Stätten. Ged. Stattrichter vnd Magistat auch den angriff der deliquenten Nahmens Sr. Churfürstl. Durchltt. haben; Vnd deren detention und Bewachung nach guthdünken, mit der bürgerschafft Weinigsten Kösten anzuordnen; auch deren examination und examination zu halten, Vnd darüber Vnterthänigsten bericht zu erstatten hetten. Wie solches ampler auß dem project zu ersehen.

Für solche hohe gnade und freyheit dörffte Man aber Vnther 4000 Rt. Viertausend Reichsdhl. nicht offeriren. Wiewoll Herr geheimer rhat Francken Vor 4000 Pistoletten gesprochen. Vnd referirten die beyde Rhatß-Verwandten Anton Siebelß und Johann Holterhoff (Welche auch eben dazumahl in Düßeldorff gewesen) daß noch incirca 500 Reichsdhlr. an extraspesen erfordert Würden. Der halben nötig sein Wolte, dieses alles mit denen Meistbeerbten reyfflich zu erwegen. Vnd gedtem Drn. Wülffing die resolution zuzuschicken, ist beschloßen einige und zwantzig Von denen Meistbeerbten auff Morgen

Vormittag umb acht uhren anhero convociren zu laßen. Vnd sind auffgezeichnet, So Statt bott darzu einladen soll.

Gerhard Wüesthoff, Johann Conrads, senior. Peter Aprad, Pet. Heinius, Hr. Bürger-Meister Werner Knevels, Abraham Siebelß, Johan abraham Siebelß, Gerhard Werner teschen Macher, Hr. Bürg. Mr. Engelbert Teschen Macher, Abraham von den Westen, Hr. Bürg. Mr. Werner de Weehrd, Hr. Bürg. Mr. Andreas Seibelß, Mr. Caspar Küpper, Hr. Anton Schlößer, Hr. Peter von Carnap Rütg. S., Hr. B. Mr. Carnap sen., Peter von Carnap Joh. Sohn, Anton Eulenburg, Johan godfried Eulenberg, David gerhardß, Johann scheiden Macher, Engelbert Huhn.

Mercury Nonadecima Septbris sind Von denen Citirten Meistbeerbten erschienen:

Bürg. Mr. W. Knevels, Abraham Siebelß, Gerhard Wuesthoff, Johans abraham Siebelß, Gerhard Werner Teschen Macher, Abraham von den Westen, Bürg. Mr. Werner de Weehrd, Bürg. Mr. Andr. Seibelß, M. Caspar Küpper, Peter von Carnap Rütg. S., Anton Schlößer und Johan godfried Eulenberg. Absent und Verreiset sind gewesen: Aprad, Heinius, Pet. von Carnap und David Gerhards.

Alß Man Nun denenselben Vorerwehnte große gnade, freyheit und ggst. extendirtes privilegyum Worzu diese Statt anjetzo gelangen. Vnd dardurch der große unruhe, schweren Kosten und verdrießlichen proceduren mit dem Richtern alhier dermahleins entschlag sein Könte, Beweglich Vorgestellt. Vnd daß die Bürgere mit geringere Kösten ahm Stattgericht und Verhöre ihre Streitigkeiten Könten debbatiren und erörteren laßen. Vnd von Ihnen

zu Vernehmen Verlanget ob Ihnen solches auch mit lieb Were, daß Man es Kostbarlich außwürcken thete. Haben Sie alle einhellig darzu resolviret, darin consentiret, Vnd sich erkläret, daß Man doch diese gute occasion nicht mögte Vorbeygehen Laßen, Sondern selbige ampletiren und der Kosten sich getrösten auch umb die nötige geldere sich bester maßen Bewerben. Haben auch alle handtastend silentium promittiret. Actum im Rhat, die quo supra, die Lunae octava octobris 1708.

Antes fuerunt Hr. Bürger-Mstr. Wülfing, Hr. Johan Teschenmacher, Hr. Peter Teschen Macher, Hr. Anton Siebelß vnd M. Johann Holterhoff. Rhatß Verwandten Hr. Henrich Weehrd und Mr. Heinrich grahe gem. Mr.

Herr Doctor Wülffing und der Rhatß-Vewandter Siebelß referirten, daß Sie zu Bensberg Vernohmen, Waß maßen die beambte hieselbst alldahe sich eußerst bemühen theten, daß Ein Ehrbar rhat, Vnd gemeine dieses ohrts, ihren intent Wegen extension des Statt privilegy nicht erreichen mögte. Jedoch hatte man auch gute Hoffnung, die Verlangte extension in ggster concedirung Völliger cognition, injudicial und extrajudicialsachen zu erlangen. es Were Ihnen aber Von der Statt patrono Hrn. geheimen rhat Franken bedeutet Worden, hiesige Statt müßte sich etwaß mehr angreiffen, Vnd an Platz der Vntrthgst. offeriren 4000 Reichsdhlr. sich fünff Tausend erklären: alßdann Verhoffte er damit, alles Lauffens Vnd opponirens ungeachtet, nebenß dem freyherren von Hüntheim damit durch zusetzen. Wolte also nötig sein, mit denen Meist beerbten, noch heute auff den Nachmittag darüber zu reden, und zu vernehmen, ob Sie auch darin consentiren theten.

Ist beschloßen, die Vorige von denen MeistbeErbten, Soahm 19. Septbris Letzthin, des ends anhero citiret gewesen, Nochmahlen auff den Nachmittag umb drey uhren anhero bescheiden zu laßen. Vnd noch einige andere mehr. —

Davon erschienen BürgMr Knewel, Gerhard Wüesthoff, Engelb. Schlößer, Abraham Siebelß. Johan abraham Siebelß, Gerhard Werner Teschenmacher, BMr Andreas Siebelß, Mr Caspar Küpper, Anton Schlößer, Peter von Carnap Rütgers Sohn, BürgMstr Carnap senior. Johangodfried Eulenberg Vnd Engelb. Huyn.

Denen dan durch Hrn. Doctoren Wülffing im Nahmen Eines Wollachtbaren Statt Magistrats, Vorangezogenes beweglich Vorgestellet, und Verlangt Worden, Von Ihnen zu Vernehmen, ob Sie auch mit darin consentiren Wolten, daß Man ob angeregte summ der 5000 Rhdr. offeriren mögte.

Worauff einhellig resolviret, daß im Fall Man die deciderirte extension des privilegy anderster nit erhalten Könte, Man die fünff Tausend Reichsdhlr offeriren mögte, Vnd ein hundert Ducate nicht ansehen, Wans gleich mehr Kösten solte.

Saturni 24ta Novemb. 1708. ist das Vom Hrn. Dr. Wülffing überschickte concept des privilegy concessa jurisdictionis injudicialibus et extra judicialibus causis, im rhat Verlesen. Vnd die beyde rhatßVerwandte Carnap und Wichelhausen deputiret nacher Düsseldorff zu reisen, umb noch einige Nötige puncten dabey zu erinnern, in specie Wegen des Stattgerichtsschreibern, Vnd Stattgerichtsbotten, daß es beym Statt Magistrat stehen mögte, Ihren Stattschreibern, Vnd botten zu Versch-

nung der Kösten darzu anzuordnen, So Vor Jetzt alß ins Künfftige, Nur daß selbige Vom Hrn. ambt Manne in ayd Vnd Pflichte zu nehmen. Sonsten Man das privilegium nit Verlangte. Wan der ẅschbr Vnd gebott darzu gebraucht Werden solten.

Mercury den 5ten Decembris 1708. Antes fuerunt Hr. BürgMr Wülffing, Hr. Schlößer, Hr. Johan Vnd Hr. Peter Teschenmacher, Hr. Pet. Weerth, Wichelhaußen, Holterhoff rhatßVerwandte, Henr. Weehrt, Volckmann et Grahe Gemeinß Mr.

Nachdem Herr Dr. Wülffing advisiret, daß das privilegium schon auf pergament mundiret, und von Sr. Churfürstlen Durchl. Vnserem gnädigsten Landesherren, Vnd dem Freyherren von Hüntheim vnterzeichnet seye. Vnd also nötig sein Wolte vorerst 300 Rhdlr. alsobald anzuschaffen und zu überzehlen gegen außreichung des ggsten privilegy. Dabey herr geheimer rhat, Nunmehro Vice - Cantzler in der Ober Pfaltz Francken gerathen, daß es beßer were, Wan man die Völlige summ der 500Q Rhdlr. auff einmahl erlegen thete. umbdemehr Jhro Churfürstle Durchl. auff Vnser Deroselben ad manus übergebenes Vnterthänigstes Memorial perapostitam ggst placidiret haben, sub dato 28ten Novembris, das BürgMr vnd rhat Verlangtermaßen die nötige Bediente alß gerichtsschreibere Vnd Stattbotten anordnen mögen, Vnd daß Selbige durch dero Zeitlichen Ambt Mann oder ambts Verwalteren, in Jhrer Churfürstlen Durchltt ayd und Pflichten zu nehmen. Alß hatt Ein Wollachtbahr Rhat darzu resolviret. Des endes, bey der fraw Wittiben Weyland BürgMstr Johann Teschenmachere 3000 Rhdl. bey Hrn. BürgMstrn Schlösser 1500 Vnd Hrn. Pastore Mayer 500 Rt. credits Weise auff einige

Jahre auffgenohmen in guten 2/3 stücken. Vnd sind Hr. BürgMstr Wülffing vnd der Stattschreiber Lucas, nacher Düsseldorff morgenden Tags zu reisen vnd die gelder zu überzehlen ersuchet Worden. Welche solches auch über sich genohmen. Hrn. BürgMr Wülffing auch angebehret, die Zuauflösung des privilegy, bey der geheimen Cantzeley erfordernde jura, gegen gebührendes interee zu Verschießen.

Das gnadigste privilegium ist ahm 8. decemb. nachdem die 5000 Rdhlr. Hrn. hoff Cammerrhat Meer vorigen tags überzehlet Worden, außgelöset mit hundert und zwölff Rdlr. sodem Registratoren Hrn. Vogels überzehlet in petio Hrn. Dris Vnd Meier. Wolte aber Weinigst 125 Rdhl. haben. Dahero auch keine Quitantz ertheilen Wollen.

Martis 18va decembris 1708. Referirte Stattschreiber Lucas dem des endes convocirtem rhat vnd gemeinsl. Waßmaßen die verlangte gdste Mandata an Richtern Vnd gschbrn alhier — Wie auch an Hrn. ambt Man Wegen Vereydung seiner zum Stattgerichtsschreibern Vnd des Stattb. zum Gerichtsbott noch nit expediret seye; Sondern damit trainiret Würde; Wegen unabläßigen Anlauffens vnd Klagens des gschbrn Woring vnd seiner ehefrawen. Dahero Hr. Vice Cantzler Francken vorgeschlagen, das beste expediens umb in ruhe zu Kommen, Vnd zum Würcklichen genuß des privilegy zu gelangen, Were, daß die Statt etwan 200 Rt. noch darzuzulegen resolvirte, damit Würde Man dan den gdten gerichtsschreibern auff einmahl abweisen. Welche 200 Rdhl. man Sr. Churfürstl. Durchl. Vnderthgst zu offeriren hette. Deßweg Er zurückkommen, umb EE. rhatß resolution darüber einzuhohlen.

Worauff nach genohmener reiffen deliberation mit Zuziehung der Statt advocati Hrn. Dris Wülffing, endl. resolviret, daß man Vorerst das eusserst zu tentiren, Wan aber kein ander expediens Vereinriche zu komen, alßdan 200 Oberlandische gülden. Folgends endlich die 200 gülden zu offeriren. Welches zu effectuiren Hr. Dr. Wülffing Vnd dem rhatß Verwandten Hrn. Siebelß anbegehret, die die reise übermorgen anzutretten resolviret haben.

Nachdem Nun von denenselben referiret, daß Sie zweyhundert gülden offerirt. Vnsere beyde Herren patroni aber, Weinigst zu 250 gl. sich zu erkleren Verlanget, hetten sie endl. darin condescendiret. Die ggste resolution aber, Wegen der Weynachtsferien noch nit herausskommen. Würde aber alsobald nach den Festtagen erfolgen. Nach denen Festtagen ahm 27. xbris ist der rhatß Verwandter Siebelß anfersuchen E. E. rhatß Wieder nacher Düßeldorff gereiset, umb die 250 Güld. zu erlegen Vnd die gnädigste Mandata bey der geheimen Cantzeley einzulösen. Welche er danauch 29ten hujus mitgebracht. Vnd dem Hrn. Vogelß noch zehen Reichdhlr Verehret, Weilen mit Vorigen 112 Rt. nicht content gewesen. Vnd ist das ggste Mandatum an Richtern Vnd gerichtschbrn, ahn des Hrn. Richtern Eremeng hauße, deßeneheliebsten per die beide rhatß Verwandten Wichelhaußen Vnd Siebelß, in absentia mariti überreichet Worden. ob absentiam des Hrn. ambts-Verwaltern aber ist das ggste Mandatum an Ihn, biß zu seiner Wiederheimkunft ligen blieben."

Die darüber obwaltende Fürstliche Urkunde lautet:

Von Gottes Gnaden Wir Johann Wilhelm Pfaltzgraf bey Rhein, des Heyligen Römischen Reichs Ertz-

truchseß und Churfürst, in Baiern, zu Jülich, Cleve und Berg Hertzog, Fürst zu Moerß, Graf zu Veldentz, Sponheim der Mark und RavensPerg, Herr zu Ravenstein ꝛc. Thun kund und bekennen öffentlich mit diesem unsern Brieff, vor Unß, Unsere Erben, Und Nachkommen, Hertzogen zu dem Berge ꝛc.

Nachdem Unser nunmehro in Gott ruhender Groß Herr Vatter, Weylandt Wolffgang Wilhelm, Pfaltzgraff bey Rhein, in Bayeren zu Gülich, Cleve und Berg Hertzog ꝛc. Höchstseeligsten Andenkens Unseren lieben getrowen Bürgermeister Und Rath Unserer Stadt Elverfeldt sub dato Neuburg ahn der Dohnaw den 11. Octobris 1623. ein sicher und gemeßenes Privilegium und darinnen auf gewiße Fälle limitirte Cognition mitgetheilt Und gnädigst bewilligt haben, Unß aber die übrige Fälle durch Unseren Richteren allda zu exercirn Vorbehalten, Und dan ermelte Bürgermeister Und Rath, in Nahmen der Bürgerschafft zu Elverfeldt bey Unß jezo um einen weiteren Zusatz, Und Extension dieses Privilegy Unterthänigst angestanden, Und gebetten, daß Wir aus gutem weissen Vorbedacht dieses Unser Privilegium nicht allein bestättigt, sondern auch, zur Auffnahm Und Beförderung des alda von undenklichen Zeiten gewesenen Commercy, Und auß sonderbahren gnaden, Und Churfürstl. Bewegnüßen, extendirt, Und vermehrt haben, inmaßen Wir hiemit folgendergestalt extendiren Und vermehren, daß nemblich nun und fortan, Und zu allen Zeiten der durch die mehriste Stimmen gewählter ersagter Unserer Statt Elberfeldt Bürgermeister, nach endigung seines einjährigen Dienstes, das nächstfolgende Jahr die Cognition in illiquidem, Erb, Und Erbschafften betreffenden Und allen, in dem in vorerwehntem Statt-Privilegio exprimirten District, Vorfallenden sachen und

strittigkeiten auff eben alsolche artl) Und weise, wie Wir selbige durch den von Unß dahin gesetzten Richteren exercirt haben; jedoch keiner anderer gestalt, alß in Unserem, Unserer Erben Und Nachkommen, Hertzogen zu dem Berg ꝛc., nahmen oder von Unseretwegen alß Stattrichter exerciren solle, Und zwarn auff seinem vorhin gethaner Bürgermeisterlichen aydt, womit Unß Er sich verpflichtet, benebens sieben von gemeiner Bürgerschafft erwehleten unserem zeitlichen Ambtmann daselbst praesentirt: Und von Demselben Vereydeten Beysitzern Und Stattscheffen (worunter auch catholischer Religion zugethane capable Bürger mit admittirt werden sollen) zu der allda gewöhnlicher Zeith zu Gericht sitzen, Und Rechtsprechen sollen, jedoch daß allen gravirten die Appellation, wie vorher Unbenohmen bleibt. Und Weilen Wir in Ansehung dasiger guter Handlung und Wechsel Correspondentz, Und Umb Dieselbe in besseren Standt und Flor zu bringen gnädigst wollen, daß in denen alda vorfallenden Wechsel- und Handelssachen, alles auch alda, nach der hieselbst in Unserer hiesiger Residentz Statt eingeführter ordnung, ohne auffenthalt, de plano, nach Wechsel Stil abgethan, Und verfahren werden solle; alß haben sie sich in allem darnach zu richten, jedoch die Appellation, Und Unserem Zeitlichen Ambtmann hergebrachte Jurisdiction in extra judicialibus in allem vorbehaltlich; Dan erclären wir ferner gnädigst, daß in criminal sachen Unser Statt Richter sambt den Statt Scheffen sich des angeriffs der Delinquenten halber, also, andere Unsere Beambte Unterthänigst gehorsambst verhalten, Und Wir Ihnen alsolchergestalt wie anderen darüber gnädigst befehlen wollen; Darauff allen Unseren Ambtleuthen Und Underthanen so jetzo alß ins Künfftig, gnädigst Und ernstlich befohlende, daß sie sich diesem Unserem Privilegio oder

Brieffe, ohne Unterscheidt, gemäß erzeigen, offtgedachten abgetrottenen Bürgermeisteren Und Scheffen zu Elverfeldt ahn dieser Unserer Begnädigung Und Bewilligung, durch sich sselbst, noch durch andere Keine Verhindernng oder Wiederwertigkeit zuzufügen, oder geschehen lassen, sondern Sie dabey zumahl unbetrübt, ruhig Und rechtlich verbleiben lassen, auch von Unserentwegen, dabey gegen jedermann schützen und verthätigen sollen, bei Vermeidung Unserer Ungnad Und ohnausbleiblicher straff, zu Welches Urkundt Wir dieses vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen eigenhändig unterschrieben, Und Unser Canzley Secret Siegel daran wohlwissentlich hangen lassen. So geschehen Düsseldorff den 22. Novembris ein tausend sieben hundert und acht.

Unterz. Johann Wilhelm Churfürst.

Die Stadtverfassung in Elberfeld bestand also aus dem Magistrate und seinen Mitgliedern, aus einem Bürgermeister (consul) neun Rathsverwandten (senatores), drei Gemeinsmännern (tres vires) einem Syndicus, der zugleich Stadtsekretair war, und einem Rathsdiener.

Nach dem Religionsrezeß wurden die Mitglieder derselben aus den Bürgern evangelisch-reformirter Confession erwählt. Dieß hatte wohl vorzüglich darin seinen Grund, weil in jener Zeit, (namentlich in den Jahren 1700 — 1710) der Katholiken nur einzelne wenige, und der Lutheraner noch gar keine in der Stadt wohnten.

Der Magistrat wurde alljährlich, am ersten Mai, in der Pfarrkirche der reformirten Gemeinde erwählt, mit Ausnahme des Syndicus, der auf die Dauer seines Lebens durch die Wahl des Magistrats und des Stadtgerichts ernannt und vom Landesherren bestätigt wurde.

Die Wahl des Magistrats geschah unter dem Vorsitz des Oberamtmanns des Amtes Elberfeld, der bei gleichen Stimmen die entscheidende hatte.

Vier dieser Beamten sind aus den Städtischen Verhandlungen noch bekannt, nämlich:

1) der Freiherr von Boltenberg, genannt Sekoy.
2) Freiherr von Vermund, Kämmerer und Obrist.
3) Freiherr Joh. Wilh. von Schirp, Churf. Pfalz. Bayrischer Hofrath.
4) der Freiherr von Birtink früher Churpf. Bayr. Geheime Rath, später Hofkammer-Präsident und Großkreuz des Bayrischen Löwen-Ordens, — welcher Letztere im Jahre 1806 in der Bürgermeister- und Rathswahl zum letztenmale präsidirte, indem in dem darauf folgenden Jahre die alte Verfassung sich auflöste und zu Grabe geläutet wurde.

Bezüglich der Art und Weise, wie die Wahl des Bürgermeisters und Raths vor sich ging und unter welchen Feierlichkeiten sie Statt hatte, muß vorerst bemerkt werden, daß die Stadt in 4 Wahldistrikten — oder vielmehr in 3 — eingetheilt war, nämlich in:

a) das Kipdorfer Viertel, (früher Oberquartier genannt) in
b) das Mittel-Viertel (früher Unterquartier genannt) und
c) das Ober- und Unter-Islander Viertel, (früher Islander- und Mirkerbach-Quartier genannt).

Aus einem jeden einzelnen dieser Distrikte wurden 3 Stadträthe und ein Gemeinsmann von den stimmfähi-

gen Bürgern erwählt, und zwar so, daß die Bürger des Kipdorfer Viertels die Mitglieder des Raths im Mittel-Viertel, jene des Mittel-Viertels im Kipdorfer — das Ober-Island deren 2 im Unter- und jene des Unter-Island 2 im Ober-Island erwählten.

Sobald nun der Oberamtmann angekommen war, *) wurde derselbe Abends von dem Bürgermeister und einigen Mitgliedern des Raths empfangen und bekomplimentirt. Am Tage vor der Wahl, (den letzten des Monats April) ließ der Bürgermeister mehrere Bürger, und zwar in unbestimmter Zahl und Menge, aus den verschiedenenen vorbenannten Distrikten zu der Wahl des Magistrats, mündlich durch den Stadtboten, auf den folgenden Tag einladen.

Am ersten May Vormittags gegen 10 Uhr versammelten sich sämmtliche Mitglieder des Magistrats auf dem Rathhause. Zwei — und zwar die ältesten Glieder des Raths verfügten sich dann zum Oberamtmann, um denselben ebenfalls zum Rathhause abzuholen und zu begleiten. Dort angekommen übergab der Bürgermeister demselben in einem verschlossenen Zettel die Namen von vier wahlfähigen, zum neuen Bürgermeister in Vorschlag gebrachten, Candidaten, zu welchem Vorschlag ersterer einzig und allein das Recht hatte. Gegen 11 Uhr zeigte das Geläute der Glocke der evangelisch-reformirten Kirche die Stunde der Wahl an, und der Magistrat, (an seiner Spitze vorbenannter Herr Oberamtmann) in der Mitte des Bürgermeisters und Stadtrichters, begab sich zur Kirche. Der

*) Der letzt und vorhin genannte Herr von Bentink kam zu diesem Geschäft von Düsseldorf und hatte das Prädikat Excellenz.

Oberamtmann nahm mit dem Stadtrichter seinen Sitz oben auf der Gallerie unter dem Thurme, da, wo die Autoritäten-Bank befindlich ist. Die übrigen Glieder des Magistrats begaben sich zu jenen verschiedenen Stellen unten in der Kirche, wo die Wahl des Magistrats Statt hatte.

Die Bürger wählten vorab sechs Wahlmänner, und zwar aus jedem einzelnen Wahldistrikt zwei, welche den Bürgermeister zu wählen ausersehen, und die, sobald sie ernannt waren, sich zu dem Amtmann verfügten und dort von den Namen der Vorgeschlagenen Einsicht nahmen, ihre Stimmen niederschrieben und so dem präsidirenden Amtmann schriftlich überreichten.

Nachdem dieser die Stimmen gesammelt hatte und die Wahl entschieden war, publicirte derselbe: „Im Namen des Landesherrn, den Herrn N. N. als erwählter Bürgermeister der Stadt;" — und das wiederholte Geläute der Glocken zeigte nun an, daß ein neuer Bürgermeister wirklich gewählt worden war.

Die in der Kirche anwesenden Bürger wählten sodann (unter dem Vorsitz der Magistrats-Glieder aus den vorbenannten Stadtvierteln in der Art und Weise, wie bereits angegeben), die Mitglieder des Raths, durch mündliche Abgabe ihrer Stimmen, die von einem Rathsherrn auf einer Tafel niedergeschrieben und von einem oder den zwei anderen seiner Collegen kontrollirt wurden. Ein jeder Bürger hatte übrigens das Recht vorzuschlagen. Auch konnten die bereits fungirenden Glieder des Magistrats wieder gewählt werden.

War auch dieses Wahl-Geschäft beendigt, so begab sich der Magistrat wieder zum Rathhause und wenn, wie es oft der Fall war, der neu erwählte Bürgermeister kein

Mitglied desselben war, so wurden 2 aus der Mitte des Raths abgeordnet, um das neu erwählte Bürger-Oberhaupt der Stadt zum Rathhause abzuholen. Hier empfing derselbe zuerst die Glückwünsche der Anwesenden und der Untergeordneten, und empfahlen sich diese schon von dem Eintritt zum Rathhause dem geneigten Wohlwollen des neuen Herrn Bürgermeisters.

Die neu erwählten Mitglieder des Magistrats wurden durch den Rathsdiener zum Rathhause gebeten und sobald solche alle anwesend waren, wurde zuerst der Bürgermeister, und dann jene früher noch nicht im Rath gewesenen neuen Mitglieder des Magistrats vereidet.

Der Eid, der in die Hände des Oberamtmanns abzulegen war, lautete für den Bürgermeister wie folgt:

Ich schwöre einen Eid zu Gott und auf sein Evangelium, daß ich dem Allerdurchlauchtigsten N. N., meinem gnädigsten Fürsten und Herrn alle Zeit will treu und hold seyn, Höchst Deroselben Bestes in Allem werben, und Arges hüten und warnen, wie einem Bürgermeister zur Zeit, und als Richter nächstfolgendes Jahr eignet, und zustehet, Dero Stadt und Bürgerschaft Elberfeld nach meinem besten Sinnen und Vermögen, vorstehen und Deroselben Interesse, Hoch- und Gerechtigkeiten, so viel mir möglich, dabei mit in Acht nehmen, ohne Verschlag erhalten und mich sonsten, wie es einem ehrlichen und frommen Bürgermeister und Richter oblieget, und wohl anstehet, verhalten solle und wolle, alles treulich und ohne Gefährde; so wahr mir Gott hilft und sein heiliges Evangelium.

Für den Rathsverwandten;

Ich schwöre einen Eid zu Gott und auf sein Evangelium, daß ich dem Allerdurchlauchtigsten N. N., allezeit

will treu und hold seyn, Hochderoselben Bestes befördern und alles Schädliche hüten und warnen, Deroselben wie auch der Stadt Elberfeld Bestes rathen und vorstellen, auch Dero Recht und Gerechtigkeit nach äußerstem Vermögen befördern helfen, einem jeden das Recht, so viel an mir ist, widerfahren lassen; was im Rath vorfällt oder beschlossen wird, männiglich, außerhalb wem solches zu wissen gebühret, verschwiegen halten, und mich also dabei erweisen solle, wie dasselbe ehrlichen Rathspersonen gebühret, treu und ohne Gefährde; so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.

Für den Gemeinsmann:

Ich schwöre einen Eid zu Gott dem Allmächtigen, daß ich dem Allerdurchlauchtigsten N. N., meinem gnädigsten Fürsten und Herrn alle Zeit treu und hold seyn will, Höchstderoselben, wie auch der Stadt Bestes, absonderlich in Polizeisachen, und was das gemeine Wesen betrifft, nach meinem Vermögen befördern, und alles Schädliche hüten und warnen, auch Dero und der Stadt Recht und Gerechtigkeit nach meinen äußersten Kräften befördern helfen, anbei die in städtischen Sachen vorfallenden Verfassungen und Resolutionen männiglich, außer wem es zu wissen gebühret, verschwiegen halten, und mich sonsten also dabei verhalten solle und wolle, wie es einem ehrlichen, getreuen Vorsteher der Gemeine gebühret und zustehet; so wahr mir Gott helfe ꝛc. ꝛc.

Mittags und Abends wurde in einem der ersten Gasthäuser, in ganz solenner Weise gespeiset, und oft um Mitternacht erst trennte sich das Collegium, dessen nicht wieder gewählten Glieder am folgenden Tage in den Bürgerstand zurück — die neuen Mitglieder dagegen gleich in ihre amtliche Funktionen traten. — Der abgehende

Bürgermeister versah (vom Jahr 1708 an) das Amt eines Stadtrichters im folgenden Jahre und blieb zugleich erstes Glied des Magistrats. Wurde er im folgenden Jahr nicht wieder gewählt, so trat auch er in seine bürgerlichen Verhältnisse zurück. Weder der Bürgermeister noch die Mitglieder des Magistrats genossen eine Besoldung, nur der Syndicus erhielt (vom Jahre 1708 an) ein jährliches Gehalt von 500 Gld; früher war dasselbe nur 50; gegen das Jahr 1760 und bei zugenommener Bevölkerung 100 Gld. Dabei hatte er das Recht, die Advokatur zu treiben, was später unerlässig mit diesem Amte und mit jenem eines Gerichtsschreibers befunden ward.

Bürgermeister und Stadtschreiber hatten aber die Sportelen, die von vielen der Magistratischen Geschäfte eingefodert werden konnten, nämlich für die Unterschrift auf ein Dekret, Paß, Certificat, Beglaubigung ꝛc. 10 Albus oder einen Schilling (7½ Stüber); für das Siegel auf einem Passe oder einer Urkunde 10 Albus. Das Siegel der Stadt verwahrte der Bürgermeister; für einen Termin oder eine Tagsfahrt von 2 Stunden wurde dem Bürgermeister 1 fl. 20 ₰ dem Stadtschreiber eben so viel, dem Boten 9 Stüber. Bei Vermiethungen, Verdingungen und Verkäufen wurde immer das Bezahlen eines trockenen Weinkaufs vorbehalten, den Anpächter oder Käufer zu erlegen hatte, u. s. w.

Der Stadtschreiber behielt diese Einkünfte, so wie jene, die von dem Stadtgericht aufkamen, zu seiner Benutzung, der Bürgermeister aber sammelte sie und gab mehreremalen im Jahr seinen Magistrats-Mitgliedern davon kleine Feste, oder er verwandte solche mit Zustimmung des Magistrats zu wohlthätigen Zwecken.

Von dem Landesherrlichen Steuerquantum genoß der

Bürgermeister ein pro Cent, dann für sich und die Mitglieder des Magistrats, die der jährlichen Ablegung der Steuerrechnung beiwohnten, ein Tagegeld in 2 Thlr. bestehend, welches ein jeder für sich behielt. Weiterhin wurde der Bürgermeister für seine sonstigen Bemühungen in dem darauf folgenden Jahre noch dadurch entschädigt, daß er als Stadtrichter einen bedeutenden Antheil mit an den Sporteln hatte, welche zu erheben diese Behörde berechtigt war.

Mit dem Bürgermeister versahe der Magistrat die gesammte Verwaltung der Stadt, die Umlage der Steuern, das Einquartierungswesen, die Gerichtsbarkeit in Personal- und Polizeisachen. Er verlieh den Fremden das Bürgerrecht, wenn sie häuslich in Elberfeld sich niederzulassen beabsichtigten und ein Vermögen von 200 Rthlr., so wie ein Zeugniß ihrer unbescholtenen Lebensweise nachzuweisen und beizubringen im Stande waren. — Personen, namentlich Fabrikarbeiter, die dieses nicht konnten, wurde ein bloß temporairer Aufenthalt unter dem Namen „Beisassen" gestattet.

Die Gemeinsmänner hatten die Pflicht und die Befugniß, den Bürgermeister in den Polizei- und Steuersachen zu unterstützen. Die Untersuchung der Lebensmittel, insbesondere die Taxe des Brods, die Aufsicht über die beiden städtischen Steingruben, die für Rechnung der Stadt verwaltet wurden, und deren Rechnungsführung, lag ihnen vorzüglich ob.

Der Sitzungen hatten wöchentlich regelmäßig zwei Statt: Donnerstags nemlich das Stadtverhör und Samstags eine Plenar-Sitzung des Magistrats; mit Ausnahme der außergewöhnlichen, wozu der Bürgermeister jedesmal besonders einladen ließ. Erstere wurden Verhandlungen

„in senatu“ — letztere „in senatu extraordinario“ genannt.

Reſcripte und Verordnungen, und Briefe aller Art, die unter der Rubrik: „Magiſtrat“ oder „Bürgermeiſter und Rath“ eingiengen, entſiegelte und eröffnete der Bürgermeiſter ſelbſt. Erſtere kamen ihm unmittelbar von der Landesregierung zu, an welche auch berichtet wurde. In wichtigen Fällen wurden die Berichte im Collegio discutirt, vom Syndicus entworfen und von den Mitgliedern des Magiſtrats unterſchrieben. Ausfertigungen an die Bewohner, Schreiben, Beſcheide, ferner Polizei-Bekanntmachungen und ſonſtige Anzeigen wurden unter der Rubrik „von Magiſtratswegen“ vom Bürgermeiſter allein — oft auch und beſonders in Sachen der Gerichtsbarkeit, vom Syndicus, welcher dieſe abzufaſſen hatte, unterſchrieben. Ein jeder Bürger, der etwas vorzubringen hatte, wandte ſich an den Bürgermeiſter mündlich. Von ihm wurden kleine Polizei- und andere Angelegenheiten gleich abgemacht, oder zu dem nächſten Verhör verwieſen, wozu der Kläger den Beklagten durch den Stadtbothen, der für dieſe Einladung einen Groſchen (3 Stüber) erhielt, citiren laſſen mußte. An dem Verhörstage hatte der Bürgermeiſter mit einigen Rathsgliedern ſeinen beſondern Sitz im Saale des Rathhauſes. Der Kläger mit dem Beklagten traten vor, und nachdem erſterer vorab 2 Schillinge (15 Stüber) erlegt hatte, wurden mündlich Klage und Einrede vorgebracht. Eine mündliche Entſcheidung, welche jedoch in der Hauptſache in ein beſonderes Protokollbuch eben vorgemerkt wurde, erfolgte in letzter Inſtanz, und der, welcher Unrecht erhielt, erſetzte die eben erwähnten Koſten, die den Sporteln des Magiſtrats anheim fielen, oft aber auch wieder zurückgegeben wurden.

In Polizeisachen wichtiger Art — und in Angelegenheit der magistratischen Gerichtsbarkeit wurde ein Bescheid, — Dekret genannt, (bei geringer Veranlassung auch mündlichen Vortrag), welches bei dem Stadtschreiber eingeholt, dem Bürgermeister zur Unterschrift vorgelegt und vom Stadtbothen dem Beklagten insinuirt wurde, laut welchem dieser aufgefodert ward, den Kläger entweder alsofort klaglos zu stellen, — oder sich bei einer gewissen Strafe zur Vorbringung seiner Einrede in nächstem Stadtverhör einzufinden. War die Sache minder erheblich oder aber auch von größerer Bedeutung, so wurde die Einigung unter den Streitenden am Verhör versucht, die nicht selten zu Stande kam, und wenn es eine Schuldforderung betraf, ward ein Zahlungs-Ausstand zugestanden. Bei wichtigeren Vorfällen und Gegenständen aber fand, nach Art und Weise der damals üblichen und gebräuchlichen Procedur, ein regelmäßiger Schriftwechsel unter den Parteien Statt, und auch dieser wurde am Stadtverhör vorgebracht. Dieß geschah dann von dem Stadt-Syndicus, jedoch immer unter dem Vorsitz des Bürgermeisters, der als der alleinige Rechtskundige darüber mit seinem Aktuar, den er für eigene Rechnung und unter persönlicher Verantwortlichkeit hielt, das Protokoll und den Bescheid abfaßte.

Der Kläger ließ die von seinem Sachwalter abgefaßte Klage (Suplik genannt) durch einen Sachwalter — (Prokurator genannt, ein Amt, was mit und bei dem des Notariats gleichzeitig versehen wurde,) wenn er es nicht selbst thun konnte oder wollte, überreichen, und er erhielt auf der Kehrseite der Schrift dann das Dekret, (Bescheid) — welches von dem Bürgermeister und dem Syndicus unterschrieben war. Die Suplik wurde dem Beklagten durch den Stadtboten insinuirt; der Beklagte antwortete mit der Replik, die

ebenfalls dann am nächsten Verhör mit einem Dekret versehen, dem Kläger zugestellt wurde; der Kläger antwortete vermöge einer Duplik, womit in der Regel geschlossen wurde; wenn dagegen Triplik, oder — was höchst selten — gar Quadruplik gegeben und beantwortet war, deren Uebereichung von den Partheien vorab motivirt werden mußte, welche sämmtliche Schriftsätze mit dem Bescheid "(Dekret)" zur Zahlung, Befriedigung des Klägers, Klaglosstellung oder rechtlichen Einrede zur Replik, Duplik ꝛc. insinuirt wurden ꝛc.; dann wurde ein Dekret zur Akten-Sammlung (Inrotulation) ertheilt, und dazu ein Termin in der Stadtschreiberei angesetzt. Die Anwalde (Prokuratoren) machten das Akten-Verzeichniß, welches beide unterschrieben.

Die Abfassung des Urtheils hätte in der Regel durch den Stadt-Syndik geschehen können; es waren aber damals im Lande besondere Räthe und Referendarien angestellt, welche über die streitende Sache eine Relation abfassen und ihre Meinung in dem Entwurfe des Urtheils aussprechen mußten. Es wurde auch wohl ein zweiter Referent (Conferent) auf Antrag der Parthei oder von Amtswegen ernannt. Dieses Urtheil erfolgte, gewöhnlich in 2 bis 3 Monaten, die Streitenden wurden vorgeladen, und das Urtheil ihnen oder ihren Sachwaltern am Stadtverhör (in senatu) verkündet, welches vom Magistrat ausging.

Nicht selten wurde von dem verlierenden Theil auch die Berufung an den Hofrath in Düsseldorf genommen, wenn man sich nämlich mit dem Urtheil nicht begnügen wollte; dann wurden die Verhandlungen von dieser Behörde einem Raths-Referendair zugestellt und das Urtheil nach dessen Relation beim Stadt-Verhör verkündet.

Die Kosten, welche die Referendarien als Sportelen bezogen, waren die bedeutendsten bei dieser förmlichen Rechts-

pflege; die Verhörs- und Dekrets-Gebühren waren dagegen gering. — Erstere wurden, auf den Grund eines Dekrets des Bürgermeisters, vom Stadtboten beigetrieben, auch im Nothfall die Pfändung in gleicher Weise vollzogen.

Eigentliche Polizei- und Verwaltungssachen, wie z. B. unter andern das Bau- und Pflasterwesen, der Gemeinde-Haushalt, die Steuer-Vertheilung, gehörten dem Stadtverhör nicht an; sie wurden, wie und von welcher Art sie auch waren und vorkommen mochten, theils von Amtswegen betrieben, theils in eigenen dazu angeordneten Terminen oder in den gewöhnlichen Sonnabendlichen Sitzungen abgemacht.

Früher und bis zu dem Jahre 1798 geschahen die Strafen in kleineren und größeren Polizei-Vergehen in jener Weise, daß wie gewöhnlich, solche vom Magistrat instruirt wurden. Die Verhandlungen blieben dann beruhen, bis zur Ankunft des mit den Polizei-Strafen beauftragten Beamten von Düsseldorf, „Brüchtenmeister," genannt. Die Strafgelder wurden dann dekretirt und im Wege der Execution erhoben, wenn, was meistens der Fall war, sie nicht gleich in der Sitzung berichtigt wurden.

Später wurde über die Strafen ein Verzeichniß mit den Protokollen als Belege an den Hofrath in Düsseldorf zur Feststellung eingesandt, wofür eine eigene Commission unter dem Namen „Brüchten-Bethätigungs-Commission" eingerichtet war.

Zuletzt ordnete der Bürgermeister monatlich und je nachdem es die Anzahl erfoderte, auch öfterer besondere Brüchten-Verhöre an, wobei der Syndicus und 2 Rathsverwandten den Beisitz hatten. Der Gegenstand wurde dann schriftlich instruirt, die Strafe auf den Grund der von der Landesregierung im Jahre 1802 festgestellten Brüch-

tentaxe erkannt, die entweder in termino gleich bezahlt oder beigetrieben wurde. Außerdem wurden Strafen bis zu 100 Thlr. und drüber erkannt, welche der Bestätigung der Behörde aber unterlagen. Den Umständen nach wurden bei ungebührlichen, ruhestörenden Handlungen, bei Excessen auf den Straßen, die gleich entschieden werden mußten, Arreststrafen erkannt, wozu der Bürgermeister allein befugt war.

Vorfälle und Ereignisse, die eine criminelle Untersuchung zur Folge hatten, z. B. Diebereien, Einbrüche u. s. w. wurden vielfach zwar auch vom Magistrat eingeleitet, dann aber dem Stadtgericht zur fernern Fortsetzung übergeben. Die Thäter und Verbrecher wurden dem Hofgericht zu Düsseldorf überwiesen und die Verhandlung dorthin eingesandt.

An den Stadtverhören erschienen endlich noch die Modder oder Fruchtmesser, die das Recht, alle Früchte, die in der Stadt zum Verkauf kamen, angepachtet hatten, und in Eid und Pflicht standen. Denselben lag es ob, die Preise der Früchte anzugeben und zu bestimmen, nach welchen dann weiter vom Bürgermeister und den Gemeinsmännern die Brodtaxe normirt wurde.

Das Nachwiegen und die Untersuchung des Brods geschahe vom Magistrat in eigener Person zu verschiedenen Zeiten, und gesetzwidrige Fälle wurden durch Confiscation und Strafe gleich abgemacht.

Die Umlage der Steuern erfolgte vom Magistrat. Sobald das Landesherrliche Steuer-Quantum vermöge der Ausschreibungs-Verordnung bekannt gemacht war, wurde von demselben das Steuer-Direktorium (jetzt Budjet genannt) aufgestellt, in welchem, da die Stadt kein sonderliches Einkommen hatte, — jene Gegenstände beigenom-

men wurden, die zum Bedürfniß der Stadt gehörten, als das Gehalt des Stadtsyndikus, des Geburtshelfers, die Kosten der Stadtbeleuchtung, des Steinpflasters, der Brükken ꝛc., wozu jedoch die Genehmigung der Regierung besonders nöthig war. Neue Anlagen dieser Art, als Brükken, = Wege = Anlagen u. s. w. durften aber nicht vom Magistrat allein beschlossen werden, und wurde solche auch dann erst von der Regierung genehmigt, wenn die Bürgerschaft in ihren Ansichten vernommen worden war.

Dieß geschah durch eine gewisse Anzahl von Bürgern („Beerbten" genannt), die der Bürgermeister designirte, aus den verschiedenen Stadtvierteln berief und dann mit Zuziehung des Magistrats, Angelegenheiten dieser Art verhandelte und beschloß.

Ein Theil eines solchen Steuer = Direktoriums werde hier wörtlich mitgetheilt.

(Nach demselben betrug die Steuer

an den Staat . . . . . 2728 Rth. 36 Alb. 4 Hel.

Jene für die Bedürfnisse der Stadt 1979 — 2 — 4 —)

Es ist vom Jahre 1783 und 1784, und lautet folgendermaaßen:

„Wir Carl Theodor von Gottes Gnaden, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Ober = und Nieder = Bayern, des heiligen Römischen Reichs Erz Truchseß und Churfürst, zu Gülich, Cleve und Berg Herzog Landgraff zu Leuchtenberg, Fürst zu Mörs, Marquis zu Bergen op Zoom, Graff zu Veldenz, Sponheim, der Mark und Ravensperg, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Liebe Getreue! Demnach bey letzterem gewesene Landtag zu Bestreitung der für den pmo February anfangend und ultimo January künftig sich endigenden Jahrgang dieser Landen Nothdurfft von unsern Getreuen Lieben Gülich und

Bergische Landständen von Räthen, Ritterschafft und Haupt-Städten ein quantum unterthänigst benennet, bewilliget und von uns gnädigst genehmiget worden worinnen daiger Stadt rata ad zwey Tausend zwey Hundert, dreißig Acht Reichsthaler 36 Albus 4 H. sich betraget als befehlen euch hiermit gnädigst, daß Ihr nach Vorschrift der General-Steuer Verordnung vom 30. August 1745 also fort mit Hindansetzung aller andern Ambts Geschäften die repartition veranlassen, damit in gehöriger Zeit ad literam normalis der Steuer Empfang angegangen werden könne und wie ferner einer unserer Beambten entweder behindert oder Verreiset, und dessen Rückkunft in den ersten 8 Tagen nicht zu erwarten, alsdann von den Anwesenden Beambten, das nöthige ohnausgestellt besorget werden solle.

In mittels habt Ihr den Belauf der Steuergelder quartaliter an unsern Pfennings Meistern sub poena militaria Executionis abzuführen, auch die Directoria und Protocolla Repartionis zu hiesig unserm Geheimen Rath alsofort, ein Exemplare deren in triplo auszufertigender Haubbücher aber in Zeit von drey Wochen nach Vollzogener Repartition anhero sub praejudicis, daß, wofern der Gerichtsschreiber hierunter zum Nachtheil der Steuer Zahlung saum seelig erscheinen würde ihm keine Conscriptions Gebühr bezahlt werden solle gehorsambst einzuschicken, fort so wenig bey eins als andern unter Straff 25 Rthl. daß mindeste nicht entstehen zu lassen.

Düsseldorff den 28. März 1783.

Aus höchstgemelt Ihrer Churfürstl. Durchlaucht sonderbahren gnädigsten Befehl

gez. C. G. v. Nesselrodt.

An Eylerz.
Bürgermeister und Rath der Stadt Elberfeld.

Directorium Repartitionis vom 1. Febr. 1783 biß den letzten Januar 1784 der Stadt Elberfeld.

Der Anlaß ggster Verordnungen ausgeschriebener Steuren und sonstigen Gelder.

| | Rthlr. | Al. | Hl. |
|---|---|---|---|
| Erstlich erträgt sich das ggst ausgeschriebene Steuer quantum ad — — — — — — | 2238 | 36 | 4 |
| Das hievon zugelegte Heebgeld à 3 pro Ct. | 67 | 12 | 3 |
| An Bürgermstr 1 pro Cent — — — | 22 | 30 | 4 |
| Die Amtmännliche Taxgelder, welche sine praejudicio litis pendentis mit dem Ambt Elberfeld zahlt werden müssen, ertragen sich von 500 Rthlr. die Halbscheid à 4 pCent — | 10 | — | — |
| Stadt Secretarii Gehalt vermöge ggsten Befehl vom 9. März 1769 — — — — | 100 | — | — |
| Stadt Wachtmeisters Gehalt — — — | 20 | — | — |
| Stadtbotten Gehalt — — — — — | 25 | — | — |
| Den beiden Brandsprützen Meistern Ihr Gehalt — — — — — — — — | 24 | — | — |
| Kirchners Gehalt — — — — — — | 5 | — | — |
| Unterbotten Gehalt — — — — — | 48 | — | — |
| Die vier Rattel Wachtern Ihr monatliches in toto — — — — — — — — | 91 | 40 | — |
| Denenselben für 4 paar Schuh — — | 4 | — | — |
| Denen Hornbläsern für 2 paar Schuh — | 2 | — | — |
| Zeitlicher Bürgermeister der Repartition beygewohnt einen tag — — — — — | 2 | — | — |
| Actuarie — — — — — — — | 1 | 32 | — |
| Neun Rathsverwandten und drei Gemeinsmänner — — — — — — — | 12 | — | — |
| Weilen in vorigen directorii für die sonst | | | |
| Summa — | 2672 | 70 | 11 |

| | Rthlr. | Mf. | Hl. |
|---|---|---|---|
| Transport — | 2672 | 70 | 11 |
| gewöhnliche May Tags Mahlzeit jedesmahl 24 Rth. eingeführet, wird nunmehro Anlaß ggste General Verordnung de 1745 für 2 tägig diaeten eingebracht, als zeitlicher Bürger Meister wegen Ablegung der Steuer und Pensionen Rechnung — — — — — — — | 4 | — | — |
| Actuaris — — — — — — — | 2 | 64 | — |
| Neun Raths Verwandten und drey Gemeinsmänner — — — — — — — | 24 | — | — |
| Actuario sind wegen Einrichtung der Heebbücher und general als particular Wiederhohlung von jeder Sextion des Stabilien Steuer taxes zugelegte 36 albus per Sextern thun à 84 Sextern — — — — — — — | 37 | 64 | — |
| Denn sind demselben wegen Verrichtung in Nachlaßsache juxta novellam Spho 8tava zugelegt — — — — — — — — — | 3 | — | — |
| Actuario sind wegen Aufnahme der Heebbücher und Constituirung des Empfangs zugelegt — — — — — — — — — | 1 | 40 | — |
| Dem Rechnungs-Commissario Tit. Hofrath Heister sein zugelegtes — — — — | 3 | — | 9 |
| Des Nachrichters Besoldung — — — | — | 52 | — |
| Für Einband der Rechnung in pergament | — | 53 | — |
| Nun sind zur laterne Steuer mit Einbegriff der Sechs Männer, einschließlich der nöthigen Reparation zugelegt — — — — — — | 300 | — | — |
| Weilen aber dieses quantum für jetzige Zeit darzu nicht hinlänglich so sind darzu vermöge | | | |
| Summa — | 3050 | 24 | 8 |

| | Rthlr. | Al. | Hl. |
|---|---|---|---|
| Transport — | 3050 | 24 | 8 |
| ggster Verordnung vom 24. Jenner 1783 zugelegt — — — — — — — — — | 380 | — | — |
| Dem Kaminfeger sein Gehalt zufolge Ggsten Befehls vom 12. January 1754 — — — | 50 | — | — |
| Dann sind zur Bepflasterung der neuen Straßen in hiesiger Stadt vermöge Ggsten Befehls vom 12ten Merz 1782 jährlich bewilliget welche besonders zu berechnen sind — — | 400 | — | — |
| Total — | 3880 | 24 | 8 |

Directorium Pensionum der Stadt Elberfeld vom 1. Febr. 1783 biß den letzten Jenner 1784.

Vermöge bey der Steuer Rechnung von 1745 in 1746 producirter und revidimirter Rechnung beygelegten Extractus Consensus und Cabinets Quittungen sind jährlich nachgesetzte Capitalien zu verpensioniren.

| | Rthlr. | Al. | Hl. |
|---|---|---|---|
| Anno 1683 im May haben die Scholarchen der Reformirten Gemeinde 1000 Rthlr. vorgestreckt, so zu Ihrer Churfürstl. Durchl. Wiener Reise hergegeben, thun à 4 pro Cent eines Jahres intrée — — — — — — | 40 | — | — |
| 1709 den 8 9bris sind von bemelten Scholarchen vorgeschossen 400 Rthlr. welche, wie vorige denenselben verpensionirt worden — — | 16 | — | — |
| 1712 hat Johann Schlößer der Stadt vorgeschossen 1500 Rthl. und sind die dermahlige Creditores die Scholarchen, thun eines Jahrs intrée — — — — — — — | 60 | — | — |

| | Rthlr. | Al. | Hll. |
|---|---|---|---|
| 1717 den 14. xbris hat Wtb. Teschemacher der Stadt vorgeschossen 3000 Rth. welche abgeleget und von Kirchmeister, Scholarchen und Armen provisores aufgenommen worden 1500 Rth., worab eines Jahrs intrée à 4 pro Cent sich erträgt — — — — — — — — | 60 | — | — |
| 1741 den 1. May haben die Armen provisores der Stadt zu Ablegung eines der Charlotta Plücker schuldigen Capitals hergeliehen 800 Rth., thun eines Jahr intrée à 4 pCt. | 32 | — | — |
| Ferner haben die Armen provisoris der Stadt zur Erbauung des Rathhaußes ein Capital von 2300 Rth. hergeliehen, wovon die intrée von langen Jahren her zahlt worden pro hoc anno mit — — — — — — | 92 | — | — |
| | 124 | — | — |
| Die über das ggst übergeschriebene quantum repartirte Gelder ertragen sich ad 1852 Rth. 35 Alb. 9 Hell. wovon juxta novellam das ggst zugelegte Heebgeld à 2 pCent sich erträgt | 37 | 3 | 11 |
| Total — | 161 | 3 | 11 |

## Subdivisions Fuß.

Zufolge vorstehenden directorie sind auf hiesige Stadt an Steuren umgelegt ad Rth. 4217, 38 Alb. 7 Hell.

| Hiervon beträgt sich der Familientax, welches besonders umgelegt wird — — — — | Rthlr. 820 | Al. — | Hll. — |
|---|---|---|---|
| Die Laterne — — — — — — — — | 380 | — | — |
| Pensiones — — — — — — — — | 300 | — | — |
| Summa — | 1500 | — | — |

| | Rthlr. | Al. | Hll. |
|---|---|---|---|
| Transport — | 1500 | — | — |
| Nach diesem Abzug wird das übrige mit — | 2717 | 38 | 7 |
| auf real und personal nach dem üblichen Fuß umgelegt. | | | |
| Wir Bürger Meister und Rath der Stadt | | | |
| Elberfeld bekennen hiermit, daß wir vorste- | | | |
| hendes Directorium sich in toto ad — — | 4217 | 38 | 7 |

betragend post et punctatim nachgesehen und richtig befunden, welches also hier durch eigenhändig unterschrieben attestiren.

Elberfeld den 15. April 1783.

gez Wülfing BürgMstr. W. de Weerth Rathsv. Johann Plücker Werner S. Rathsv. Eller Rthsv. J. R. Siebel Rathsv. Peter Jacob Weerth Rathsv. Abraham Bühlhoff Rathsverw. von Carnap GMann. Joh. Gerh. Teschemacher Gmßmann.

Schnabel Gschbr.

Vorbenannte Summe wurde auf die Bürger der Stadt in der Benennung:

Hausteuer,
Laternen,
Pension,
Familie ꝛc. vertheilt.

Der größte Betrag eines Besteuerten war:

35 Rthlr. 74 Alb. — Hell.

Der kleinste:

— Rthlr. 15 Alb. — Hell.

Die Stadt zählte in diesem Jahre:

| | |
|---|---|
| 97 | Kaufleute |
| 43 | Winkelier |
| 12 | Mäckeler |
| 62 | Krämer |
| 12 | Rentenier |
| 6 | Dr. Juris |
| 5 | Dr. Medicinae |
| 4 | Notarien u. Prokur. |
| 9 | Weinhändler |
| 6 | Früchtenhändler |
| 43 | Bäcker |
| 29 | Wirthe |
| 35 | Färber |
| 18 | Rothgerber |
| 4 | Weißgerber |
| 29 | Schreiner |
| 4 | Hutmacher |
| 7 | Chirurgen |
| 9 | Faßbinder |
| 16 | Zwirner |
| 56 | Schuster |
| 54 | Schneider |
| 4 | Buchbinder |
| 18 | Schlächter |
| 2 | Branntweinsbrenner |
| 2 | Garnspinner |
| 4 | Bleicher |
| 8 | Lindwirker |
| 7 | Floretswirker |
| 605 | Familien. |

| | |
|---|---|
| 605 | Familien als Transport. |
| 6 | Uhrmacher |
| 3 | Apotheker |
| 3 | Zinngießer |
| 3 | Sattler |
| 2 | Lateinische præceptoren |
| 2 | Deutsche ditto |
| 2 | Cordenwirker |
| 7 | Perückenmacher |
| 8 | Silberschmiede |
| 7 | Kupferschmiede |
| 13 | Schmiede |
| 5 | Blechschläger |
| 3 | Kammacher |
| 2 | Musikanten |
| 4 | Glaser |
| 2 | Hamacher |
| 2 | Zuckerbäcker |
| 1 | Bürstenbinder |
| 1 | Kaminfeger |
| 2 | Rademacher |
| 6 | Schnallenmacher |
| 1 | Gürtler |
| 2 | Riemenschneider |
| 3 | Postbothen |
| 2 | Kürschner |
| 4 | Strumpfweber |
| 3 | Wollenspinner |
| 1 | Lumpensammler |
| 705 | Familien. |

| | |
|---|---|
| 705 Familien als Transport. | 742 Familien als Transport. |
| 6 Todtengräber | 6 Gelbgießer |
| 4 Zimmerleute | 4 Drechsler |
| 6 Gärtner | 1 Bildhauer |
| 1 Korbmacher | 214 Leinweber |
| 4 Glänzer | 40 Familien, so unter keine Titel zu bringen. |
| 12 Seideweber | |
| 4 Hausirer | 1007 Familien. |
| 742 Familien. | |

Die Zahl der Einwohner ist in dieser Steuer Rolle nicht angegeben, scheint aber circa 8000 betragen zu haben.

---

Die Erhebung der Steuern geschah früher, so wie die Ablage der Rechnung über dieselbe vom Bürgermeister. Später und mit dem Jahre 1762 wurde ein eigener Steuerempfänger (Receptor) gemäß Landesherrlicher Verfügung, d. d. 2 März 1762, auf Lebenszeit anzustellen befohlen, der vom Magistrat erwählt und von der Regierung bestätigt wurde. — Er hatte Caution zu leisten und erhielt sein Gehalt aus den Hebegeldern.

Die noch bekannten Stadt-Receptoren waren:

Johann Peter Wüsthoff
Johann Wüsthoff
Gottfried Ullenberg

Der Stadtschreiber und Advocat Friedr. Wilh. Broekelmann und einige wenige anderen, die alljährlich wechselten, und in Gefolge vorstehender Verordnung angestellt waren; sodann:

Johann Jacob Goldenberg, Letzterer seit dem Jahre 1793, Vater des jetzt noch fungirenden Communal-Empfängers.

Neben diesem Empfang wurden sie als Curatoren vom Stadtgericht für Conkurs-, Erbschafts- ꝛc. Sachen in Anspruch genommen und dafür ausersehen.

Eine Steuer-Rechnung eines gewesenen Bürgermeisters, die von Magistrat und Beerbten abgelegt ist, wird hier mitgetheilt und lautet wörtlich:

## Steuer-Rechnung.

Mein Wilhelm von Carnap Bürgermeistern der Stadt Elverfeldt pro anno 1718 in annum 1719 *)

### Valvatio der Müntz

Bestehet in Rthlr., Albus undt Heller, der Rthlr. in 80 Alb. Cöllnisch, der Albus in 12 Heller.

### Empfangs-Gelder.

| | Rthlr. | Al. | Hl. |
|---|---|---|---|
| In Krafft Churfürstl. gnädigstl. befehls vom 11 Julii 1718 erträgt sich hiesiger Stadt contingent pro anno 1718 in 1719 — — — | 2167 | 36 | — |
| Welch quantum nebst anderer placidirten gewöhnlichen Beyschlägen sich laut Laterirt- undt summirt- auch unterschriebenen Heebbuchs den 15. 16. 17. 18. 19. undt 20. Augusti 1718 subdividiret mit — — — — — | 4290 | 5 | 2 |
| Summa — | 4290 | 5 | 2 |

*) Das landesherrliche Quantum war in diesem Jahre 2167 Rth. 36 Alb.; in dem obigen Steuer-Direktorium vom Jahre 1783, wo die Stadt um ein Vieles größer war, (also 64 Jahr später) nur 2238 Rthlr. 36 Alb., ein Beweis, wie unverändert die Steuer-Verhältnisse bestehen blieben.

| | Rthlr. | Alb. | Hll. |
|---|---|---|---|
| Transport — | 4290 | 5 | 2 |
| 1719 den 29. Martii abgestandener Bürger Meister Peter Wichelhaus zahlete mir den überschuß seiner rechnung de anno 1717 in 1718 mit — — — — — — — — | 233 | 58 | 9 |
| Summa alliegen empfangs facit — — | 4523 | 63 | 11 |

Daß sonsten pro anno 1718 in 1719 Keine neben collecten geschehen, solches bewähret nebengehends attestatum

Summa alliegen Empfangs 4523 Rth. 63 Alb. 11 Hll.

Außgab Rechnung, wozu dieser empfang vorermelt verwendet worden

| | Rthlr. | Alb. | Hll. |
|---|---|---|---|
| Das in dem gnädigsten mandato vom 11. Julii 1718 außgeschlagene contingent der Stadt Elverfeldt ist gnädigst befohlener maßen an Hrn. Hoff = Cammer = Rath undt Bergischen Pfenning Meistern Becker laut quitung bezahlet mit — — — — — — — — | 2167 | 36 | — |
| Hierab competiret Zeitlichen Bürger Meister an Heebgeldt. Alß wegen der pro Majo Junio et Julio vorgeschoßener 541 Rth. 69 Alb. Vermöge gnädigsten befehls vom 31. Maji 1718 6 Rthlr. pro Cento wegen des Vorschußes f. — | 2 | 56 | 9 |
| Ferner competiren Zeitlichem Bürgermeister wegen anticipirlicher Zahlung der 2167 Rthlr. an Vorschuß undt Heebgeldt Vermöge gnädigsten befehl vom 12. November 1718 5 Rth. pro Cento f. — — — — — — | 97 | 43 | — |
| Die gewöhnliche gehalter der bedienten die= | | | |
| Summa — | 2267 | 55 | 9 |

| | Rthr. | Alt. | Hl. |
|---|---|---|---|
| Transport — | 2267 | 55 | 9 |
| ser Stadt undt Land Officiers laut Specification undt quitungen Zahlet mit — — — | 176 | 37 | 6 |
| An interessen von aufgenommenen capitalien laut specification undt quitungen zahlet mit — | 261 | — | — |
| An statt der sonst gewöhnlichen Maytags-mahl Zeit sambt Hrn. Ambtmans diaeten Zahlet laut quitung — — — — — — | 26 | — | — |
| Repartitions diaeten denen anwesenden nach anlaß gnädigster Verordnung laut quitung Zahlet jedem täglich 1 Rth. facit in 2 tagen | 28 | — | — |
| Vor conscription dreyer Heebbücher, deren einbandt undt papier an Stadtschreiber Sombardt Zahlet laut quitung — — — | 28 | — | — |
| Dem botten für beytreibung der steuren laut quitung Zahlet — — — — — — — | 12 | — | — |
| An Bottenlohn laut specification undt quitung Zahlet — — — — — — — | 15 | 40 | — |
| An extra erfordernüße laut specification undt quitungen zahlet — — — — — | 221 | 69 | 8 |
| An restanten welche theils Verreiset, Verstorben, Verarmet, undt Von welchen laut des Bürger Meisters Rahts- undt Gemeins Männern eigenhändig unterschriebenen attestati nichts zu erhalten, gehen ab — — — — | 64 | 7 | 4 |
| Für auffsetzung dieser rechnung undt deren dreyfacher description laut quitung Zahlet — | 3 | — | — |
| Alß anno 1717 den 27. December Vermöge Sr. Churfürstl. Durchlaucht gnädigsten befehls unterm 4. Decemb. 1717 der staab vom Fol- | | | |
| Summa — | 3103 | 50 | 5 |

| | Rthlr. | Alt. | Hll. |
|---|---|---|---|
| Transport — | 3103 | 50 | 3 |
| levillischen Regiment mit einer compagnie in die Stadt Elverfeldt einquartiert worden, habe vom 28. April 1718 biß 28. April 1719 laut specification undt quitungen davor in solchen 12 Monatten außgegeben — — — — | 1317 | 60 | — |
| Total — | 4421 | 30 | 3 |

Wir Bürgermeister, Raths- undt Gemeins Männer der Stadt Elverfeldt thun Kundt undt bekennen hiemit, daß Wir diese rechnung von posten zu posten nachgesehn undt die quitungen davon Uns Vorgezeiget worden, so dann alles richtig befunden haben, welches Wir Mit unseren unterschrifften pflichtmäßig atteſtiren.

Elberfeld den 17. Februar 1720.

| | |
|---|---|
| Wilhelm von Carnap | J. W. auf der heide. |
| abgestandener BürgMstr. | Johann Jacob Seibels |
| Jos. Wülffing junior. | Johann Peter Cappell |
| Zeitlicher BürgrMstr. | Carl Jacob Plücker. |
| Anton Siebels. | Engel Hun. |
| Peter Wichelhausen. | Johannes Conrads |
| Johan Holterhoff. | P. Teschenmacher Jhs. S. |
| Eustatius Hochstein. | Peter auffm Weerth. |
| J. Gottfr. Wülffing. | Werner Knevels. |
| Johann Gottfr. Lucas. | J. Sombardt, Stadtschrb. |
| (Magistratsperſ.) | (Beerbten.) |

| | Rthlr. | Alt. | Hll. |
|---|---|---|---|
| Computanti wegen abgewarteter Justification dieser rechnung — — — — — — | 8 | 32 | — |
| Commissario — — — — — — — | 8 | 32 | — |
| Vereinbedt — — — — — — — | — | 16 | — |
| Summa — | 17 | — | — |

| | Rthlr. | Alt. | Hll. |
|---|---|---|---|
| Transport — | 17 | — | — |
| Dan Kombt das Heebgeldt ad 2 pCt. von denen extra außgaaben, so sich ad 2153 Rthl. 54 Alb. 6 Hll. betragen alhier ein pr. — — | 43 | 5 | 10 |
| Summa — | 60 | 5 | 10 |
| Obige Ausgaben mit — | 4421 | 30 | 5 |
| Summa allieger außgaaben ad — | 4481 | 36 | 1 |

Empfang Vnd außgaab gegen Einander Vergleicht bleibt Computans schuldig 41 Rthlr. 27 Alb. 10 Hell.

Also geschloß. den 1. Marty 1720.

Concordat originali Vnd ist hierin angezogenen Beweiß ein extradirt.

Joh. May.

Obiger überschuß dieser rechn. ad 41 Rthlr. 27. 10 H. sint mir Von Hr. Richtern W. von Carnap richtig zahlt bescheinigt quitiret dieses.

Elberfelt den 26. Märtz 1720.

Joh. Wülffing junior. BürgMstr.

---

Wer zum Bürger aufgenommen wurde, erschien vor dem Bürgermeister und einer Deputation des Magistrats; — er hatte den Bürgereid: „Treue und Gehorsam dem Landesherrn," zu leisten, Beförderung des Stadtwohls und deren Bestes zu geloben, die Gebühren, je nachdem die Verhältnisse des Aufzunehmenden sie gestatteten, zu bezahlen, einen Brandeimer anzuschaffen oder den Betrag dafür zu erlegen und erhielt alsdann über das erworbene Bürgerrecht eine Urkunde.

Die Pässe für Reisen in das In- nnd Ausland wurden von dem Stadtsyndikus unter dessen Unterschrift, und unter der Rubrik: „Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Elberfeld urkunden und bekennen ꝛc. ꝛc.“ ausgefertigt und vom Bürgermeister besiegelt.

Bis zu den Jahren 1784 und 1786 enthielten sie auch noch die Versicherung „daß in der Stadt Elberfeld keine ansteckende Seuchen herrschend und die Bewohner in dem Genusse einer gesunden Luft seyen“ ꝛc. Sie waren ohne Beschreibung der Person.

Unter dem Ministerium des Großherzogthums trat im Jahre 1807 eine andere Paß-Einrichtung ein.

Die Polizei im Innern der Stadt wurde durch den Rathsdiener – Stadtbothen – in seiner Person allein gehandhabt. Mit dem Jahre 1800 wurden dem Magistrat zwei Landjäger von dem Bergischen Sicherheitskorps zu Theil, die auf die Vertreibung der Bettler und Vagabunden zu achten hatten. Um diese Zeit war es, wo auch ein zweiter Stadt- oder Unterbothe angestellt ward.

Auch trat eine Rathswache von Lohnwächtern, zur Sicherheit der Nacht ins Leben, und wurden die Kosten derselben nach einer besondern Repartition von der Bürgerschaft beigebracht. Das Personale derselben war nothdürftig bewaffnet. Außerdem ging ein Hornbläser durch das ganze Gebiet der Stadt, der die Stunden der Nacht abblasen und die jedesmalige nennen mußte. — Ein Rasselwächter folgte demselben, die nächtlichen Stunde ausrufend. — Beide hatten insbesondere auf Brand-Ereignisse zu achten und bei dem Ausbruch derselben Allarm zu machen. Früher bestand auch eine Thurmwache, aus drei Mann, die angewiesen war, die ganzen, halben und Viertelstunden aus allen Thurmfenstern zu blasen, auf und an allen Ecken

und Orten der Stadt zu vigiliren und fleißig Acht zu geben, bei androhender Feuersgefahr die Wache auf dem Rathhause sofort zu rufen, oder, wenn das Feuer bereits ausgebrochen, die Sturmglocke zu rühren, dann weiterhin bei allen etwa vorfallenden Tumulten, Diebereien, Einbrüchen, wenn darüber Allarm entstehen sollte, ebenfalls die Glocke, doch nur mit Vorsicht und Behutsamkeit zu ziehen. Diese Wache wurde jedoch aus nicht bekannten und namhaft gemachten Gründen wieder (um das Jahr 1745 — 50) aufgehoben. Erst im Jahre 1795 wurde dem Wunsche und Verlangen der Bürger entsprechend, eine sogenannte Bürgerwache errichtet. Sie bestand aus 32 Compagnien, deren jede ein Bürger-Capitain und 6 Offiziere vorstanden. Im Anfange wurde streng darauf gesehen, daß jeder Bürger in eigner Person den Wachtdienst versah, was aber später nicht so genau mehr beachtet und befolgt wurde, und am Ende ganz unterblieb. Dieß hatte zur Folge, daß im Jahre 1802 abermals eine Lohnwache eingerichtet und von der Regierung bestätigt ward, die noch bis auf den heutigen Tag mit einigen Abänderungen fortbesteht und in Wirksamkeit ist.

Die Stadt-Verfassung bestand ferner — jedoch erst seit dem Jahre 1708.

B. aus dem Stadtgericht.

Demselben stand vor:

1. Ein Stadtrichter (Judex) in der Person des im vorigen Jahre erwählten Bürgermeister;
2. sieben Scheffen, (scabines);
3. ein Gerichtsschreiber, zugleich Stadtsyndicus; —
4. ein Gerichtsbothe — ebenfalls Stadtbothe. —

Ein Theil der Scheffen war früher schon, wie die Stadt ihr eigenes Stadtgericht hatte, vorhanden, und gehörte

damals zum Amtsgericht, das seine Jurisdiktion über die Stadt mit ausübte, und in der Stadt, dem Kirchspiel oder Amte Elberfeld wohnen konnte.

Nach dem Jahre 1708 wurden die Scheffen aus Städtischen Bewohnern von den Gliedern des Magistrats und des Gerichts unter dem Vorsitz des Bürgermeisters erwählt und vom Amtmann vereidet.

Fünf derselben waren der evangelisch-reformirten, 2 der katholischen Confession zugethan.

Die Scheffen blieben so lange sie lebten in Funktion, sie erhielten keine Besoldung, hatten aber Antheil an den Sportelen des Gerichts.

Kein Scheffen konnte — wie wohl in früherer Zeit — so später jemals wieder zum Mitglied des Magistrats erwählt werden; auch waren sie von allen anderen Aemtern befreit. Sie gehörten zu den wohlhabendsten und begütertsten Bürgern der Stadt, und ihre Stelle wurde für eine der größten Ehrenstellen gehalten, weil sie zeitlebens bekleidet wurde.

Der Richter präsidirte in den Gerichtssitzungen, die regelmäßig alle 14 Tagen Montags Vormittags auf dem Rathhause gehalten wurden. Es war dieß die gewöhnliche Sitzung, deren Ankündigung 8 Tage vorher in den Kirchen, und am Morgen des Sitzungstages durch das Geläute der großen Glocke in der reformirten Kirche geschah, welcher Glocke dann auch der Beinamen: „die Gerichtsglocke“ *)

*) Man nannte sie auch die Sturmglocke. Ein alter längst verlebter, würdiger reformirter Pfarrer, gab ihr die Inschrift, welche sie führt:

„Ich rufe an gewissen Tagen“
„Zum Gottesdienst und vors Gericht,“
„Auch große Noth dir anzusagen“
„Verachte meine Stimme nicht!“

zu Theil ward. Die außergewöhnlichen Sitzungen geschahen in den übrigen Wochentagen in der Regel ein oder zweimal, wozu der Richter 2 der Scheffen einladen ließ.

Das Grundeigenthum und das Hypothekenwesen, welches letztere durch eine musterhafte Ordnung unter allen Gerichten des Landes sich rühmlichst auszeichnete, — desgleichen die eigentlichen Erbschaftssachen, so wie die aus ehelichen Verhältnissen entstandenen Streitigkeiten der Protestanten, alle Vormundschaften, Einkindschaften, Adoptionen, Großjährigkeits-Erklärungen, vorbehaltlich der höheren Einwirkungen; die Untersuchungen über schwere Vergehungen, das Depositen-Wesen, Concurse, öffentliche Versteigerungen ꝛc. — Sachen, welche im gewöhnlichen Rechtswege betrieben wurden, hatten denselben Gang, wie jene bei den Stadt-Verhören und der dabei erwähnten förmlichen Rechtspflege. — Sogenannte „summarische Sachen“ wurden auf dem Commissionswege behandelt, wo der Stadtrichter, zwei Scheffen und der Gerichtsschreiber anwesend waren.

In der Regel wurden die Berufungen an den Hofrath (Hofgericht) in Düsseldorf als zweite Instanz eingelegt.

Das Oberappellations-Gericht daselbst war die letzte Instanz-Behörde, wenn man gegen Urtheile oder Dekrete des Hofgerichts sich zu beschweren hatte.

Mündliche Vorträge hatten selten bei den Sitzungen des Gerichts Statt. Das Gerichtsprotokoll entwarf und schrieb der Gerichtsschreiber und sie wurden von ihm »in fidem« unterschrieben.

Die Hypotheken-Eintragung geschah in Pleno des Gerichts, nachdem einer der Scheffen das Dokument laut verlesen und der andere die Abschrift derselben mit dem Original verglichen hatte. Der Richter, 2 Scheffen und

der Gerichtsschreiber vollzogen die Urkunde der Eintragung, wovon eine Ausfertigung den Akten des Gerichts verblieb.

Die Verkäufe, so von dem Stadtgericht vollzogen wurden, geschahen durch 2 Scheffen unter dem Vorsitz des Stadtrichters und des Protokoll führenden Gerichtsschreibers. Einer der Scheffen verkündigte die Gebote durch den Schlag des Hammers, der andere schrieb dieselben nieder.

Früher geschah der Verkauf bei brennenden Lichtern. Die Ankündigungen dieser gerichtlichen Verkäufe und aller Gegenstände, die eine öffentliche Bekanntmachung erfoderten, geschahen zuerst durch die wöchentlichen Nachrichten (Düsseldorfer Wochenblatt), dann, wie die Zeitungen hier erschienen, auch durch diese. — Sonntags geschah es immer zu drei verschiedenenmalen, und zwar in der evangelisch-reformirten Kirche durch den Gerichtsboten, in den beiden andern Kirchen durch die Pfarrer gegen die üblichen Gebühren.

Am Tage des Verkaufs wurde die Verkündigung durch die Schelle im Gebiete der Stadt gethätigt.

Die Bekanntmachung landesherrlicher Verordnungen und die Verfügungen des Magistrats geschah Sonntags durch die Pfarrer in allen Kirchen nach der Hauptpredigt.

Bezüglich des Gehalts des Richters und der Gerichtsscheffen verdient noch bemerkt zu werden, daß sie nicht besoldet wurden, und nur an den verschiedenen Sportelen, die nach der Gerichtsordnung erhoben wurden, einen Antheil hatten, der aber für den Richter und den Gerichtsschreiber den größten Theil abwarf.

Die Scheffen mußten folgenden Eid in die Hände des Amtsmannes vor ihrem Dienstantritt leisten:

Ich schwöre einen Eydt zu Gott, daß ich solt und will von diesem Tag an, und hinförder zu aller und jeder Zeit, wann sich des nach herkommen und Gebrawch eigen und gebüren wird, gehorsamlich zu Gericht gehen das helfen besitzen und getrewlich desselben warten, die Partheyen in ihren schriftlichen und mündlichen Fürtragen nach Notturft hören, darauff rechtmässig Vortheil sprechen und kein Sach mich dargegen bewegen lassen, auch von den Parteyen, oder Jemandt anders, keiner Sach halber so im Gericht hangt, Gab, Geschenk oder einigen Nutzen durch mich selbst oder anderen wie das Menschensinne erdenken möchten nehmen oder zu meinem Nutzen nehmen lassen dergleichen keine sonder Parthey, mit Anhant und Zufall in Urtheilen, zu suchen, oder zu machen, und keiner Partheyen rahten und warnen, die Sachen auch aus böser Meinung nicht aufhalten oder verziehen, auf die Vrtheil und Bescheide, bis so lang dieselbe den Partheyen rechtlich mitgetheilt werden gäntzlich heelen und verschweigen, dazu rechte Vrkund, umb Sachen die vor mir als einem Scheffen gehandelt werden, entfangen, davon glaubliche Berichtigung dem Gericht thun und rechte Zeugnüß, wie sich gebürt, tragen. Soll auch keine Verschreibung oder anderen briefflichen Schein ohn für gehende Verlesung, und ohn das Inhalt derselben wahr befunden, versiegelen. Auch daß Gerichts Heimligkeit und Anschläge niemand offenbaren, und sonst alles das thun und lassen, das einem erbaren und auffrechten frommen Scheffen von Recht und guter Gewonheit zustehet und gebühret. Alles trewlich und wngefehrlich.

Der Gerichtsschreiber leistete nachstehenden Eid:

Ich gelobe und schwöre zu Gott, daß ich meinem Ambte soll und will mit aufzeichnen oder protokolliren der Partheyen Vortrag, ableherderen Vortrag Vnd schriften, Waß mich von Einem Ehrsamen rhat befohlen wird, getrewlich und fleißig vorstehen, auch die Briefschafften und andern schriffliche Urkunden und Scheine beydes rhatß registratur item die acta getrewlich Bwahren, denen Partheyen oder niemand anders eröffnen und offenbahren, Waß im Rhat Vorbragt wird. Vor abfassung der Bescheider des rhatß vota und meinung recht einnehmen, Vnd darnach die Bescheider deutlich abfassen. Wie auch des rhatß resolutiones in gemeinen die Statt concernirenden sachen, auch waß in solchen sachen deliberiret und beschloßen wird verschwiegen halten, Niemanden offenbahren, lesen oder sehen laßen, noch keine Copeyen, ohne erlaubnüs des rhatß denen Partheyen geben, auch keiner Partheyen Wider die andere rathen und warnen, auch keine geschenk von ihnen nehmen, noch mir zu Nutz nehmen laßen, Noch Sie übernehmen mit denen abschrifften in conscribirung der Steuerzettulen keinen Verschlag brauchen, sondern alles richtig darin verzeichnen: auch Einen Ehrsamen Rhat respectiren, Vnd alles anderes thun und laßen Will, Waß Einem fleißigen vnd getrewen Stadt secretario obligt und gebühret. Alles ohne gefehrde und argelist. So wahr mir Gott hilfft.

Sobald ein neu erwählter Scheffen vereidet war, versammelte sich das Wahlkollegium, Magistrat und Gericht mit dem Oberamtmann, die von dem Neuerwählten zu dem üblichen Scheffen-Essen eingeladen und für dessen Rechnung recht solenne bewirthet wurden.

Beide vorgenannte städtische Verfassungen wurden durch das vom Großherzog Joachim, d. d. Fontainebleau am 13. October 1807 erlassene Gesetz über die Municipal-Verwaltung der Städte und Gemeinden des Großherzogthums Berg am 31. December aufgehoben.

Der letzt fungirende Bürgermeister der Stadt war der am 1. Mai 1807 dazu erwählte Herr Abraham Frowein, — der letzte Stadtrichter der Verfasser dieses. Um den Zeitgenossen und der Mit- und Nachwelt die Namen jener Männer aufzubewahren, die unter der alten und frühern Verfassung dem städtischen Wesen vorstanden; so möge zum Schluße ein namentliches, auf alte oder frühern Urkunden basirtes, Verzeichniß derselben hier einen Platz der Erinnerung finden.

Im Jahre 1610 bis 1612 ist zum Bürgermeister erwählt:

Johann Nyls.

Im Jahr 1612 den 1. Mai

Eustatius Kirberg,

derselbe geblieben bis den 1ten Mai 1614.

Im Jahr 1614 den 1. Mai ist zum Bürgermeister erwählt:

Johann Brauls.

Es scheint, daß unter vorbenannten drei Herren für mehrere Jahre die Verwaltung dieses Amtes, jedoch durch die Wahl alternirt hat. Es heißt aber alsdann in dem Protokolle:

Anno Domini 1622 Primo May ist der Ehrenveste und wohlgelahrte

Doctor Godefridus Kirberg

zum Bürgermeister

und die Ehrenachtbahre

1) Johann Nyls, abgetretener Bürgermeister,
2) Johann Brauls,
3) Clemens Kirberg,
4) Gerlach Knefel,
5) Peter Teschemacher P. S..
6) Werner Wülfing,
7) Engelb. Mircken,
8) Adolph Brauls

zu Rathsleuten erwählt worden.

Dann stehen die stets am 1. Mai eines jeden Jahres vollzogenen Wahlen der Bürgermeister und Rathsglieder, wie folgt bemerkt:

1623 d. 1. Mai z. Bürgermeister

Johann Brauls.

Rathsverw. u. Gemeinsmänner:
Johann Kirberg,
Engel Mercken,
Peter Lüttringhausen,
Caspar Frowein,
Pet. Teschemacher, Pet. Sohn,
Pet. Teschemacher, Rutgers S.,
Werner Wülfing,
Engel Loh,
Engelbert Teschemacher,
Goddert Eulenberg,
Adolph Seibel,
Engel Wehrdt.

1624 d. 1. Mai z. Bürgermeister:
Johann Kirberg.

Rathsverw. u. Gemeinsmänner:
Godtfried Kirberg,
Caspar Frowein,
Peter Teschemacher, Pet. Sohn,
Peter Teschemacher, Rütgers S.,
Johann Brauſs,
Engelbert Teschemacher,
Werner Wülffing,
Engelbert Mercken,
Engel Loh,
Engelbert Wehrdt,
Goddert Bongart,
Goddert Ullenberg.

1625 d. 1. Mai z. Bürgermeister:
Johann Nyſs.

Zu Rathsverwandten:
Johann Kirberg abgeſt. Bürgm.,
J. Eſsgen, Richter in Barmen,
Gottfried Kirberg,
Gerlach Knefel,
Andreas Lohe,
Adolph Brauſs,
Johann Schopmann,
Godd. Teschenmacher, Wilh. S.,
Andreas Grahe.

Gemeinsmänner:
Engel Dreyer,
Werner Saurenhauſs,
Theiſs Spiecker.

1626 d. 1. Mai z. Bürgermeister:
Johann Nyſs.

Rathsverwandten:
J. Eſsgen, Richter in Barmen,
Andreas Lohe,
Goddert Teschenmacher,
Rütger Lüttringhauſs,
Rütger Henckel,
Anton Brauſs,
Anton Teschemacher.

Gemeinsmänner:
Wilhelm Saurenhauſs,
Engel Loh, im Morian,
Engel Loh, am Hagdorn,
Engel Teschemacher, W. S.,
Wilhelm Kuchenbecker.

1627 d. 1. Mai z. Bürgermeister:
Peter Lüttringhaus.

Rathsverwandten:
J. Nyſs, abgeſtandener Bürgerm.,
J. Eſsgen, Richter in Barmen,
Anton Teschemacher,
Werner Saurenhauſs,
Johann Kirberg,
Adolph Seibel,
Goddert Teschenmacher,
Johann Brauſs, aufm Büchel.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Gemeinsmänner:

Peter Loh am Morian,
Eberhard Arrenberg,
Werner Wülfing.

1628 d. 1. Mai z. Bürgermeister:

Peter Lüttringhaus.

Rathsverwandten:

J. Elsgen, Richter in Barmen,
Anton Brauſs,
Goddert Teschemacher,
Engel Dreyer,
Andreas Siebel,
Clemens Kirberg,
Rütger Lüttringhauſs,
Rütger Henckel.

Gemeinsmänner:

Caspar Teschemacher, Wilh. S.,
Peter Teschemacher, Rütg. S.,
Johann von Dulchen.

1629 d. 1. Mai z. Bürgermeister:

Anton Teschemacher.

Rathsverwandten:

P. Lüttringhaus, abgest. Bürgstr,
J. Elsgen, Richter in Barmen.
Johann Kirberg,
Rütger Lüttringhauſs,
Engel Mercken,
Caspar Plücker,
Wilhelm Wehrdt,
Godhardt Teschemacher,
Johann Teschemacher, P. Sohn.

Gemeinsmänner:

Engel Wülfing,
Arndt Wichelhaus,
Eberhard Arrenberg.

1630 d. 1. Mai z. Bürgermeister:

Engel Knefel.

Rathsverwandten:

Anton Teschemacher,
Johann Nyſs,
Engel Loh, im Morian,
Adolph Brauſs,
Werner Wülfing,
Goddert Eulenberg,
Wilh. Teschemacher, W. Sohn,
Johann Brauſs, aufm Büchel.

Gemeinsmänner:

Wilhelm Saurenhauſs,
Adolph Bongart,
Peter Brauſs.

1631 d. 1. Mai z. Bürgermeister:

Engel Knefel.

Rathsverwandten:

Peter Lüttringhaus,
Werner Wülfing,
Goddert Eulenberg,
Wilhelm Teschemacher,
Engel Mercken,
Goddert Bongart,
Peter im Feldt,
Johann Wülfing.

Von 1632 bis 1640 sind keine Wahlprotokolle vorhanden, indem bei Ermangelung eines Stadtschreibers der Gerichtsschreiber Topander den Stadtschreiberdienst verwaltete; indessen ergibt es sich, daß

1633 und 1634 am 1. Mai:

Andreas Siebel der ältere,

1635 am 1. Mai:
Clemens Kirberg,

1636 am 1. Mai:
Engel Knefel,

1637 am 1. Mai:
Johann Kirberg
Bürgermeister gewesen sind.

1638 d. 1. Mai z. Bürgermeister:
Johann von der Heyden.

Rathsverwandten:
Joh. Kirberg, abgest. Bürgerm.,
Goddert Teschemacher,
Goddert Brauſs,
Hermann Siebel,
Engel Loh, am Hagdorn,
Peter im Feld.

Gemeinsmänner:
Peter Winckelhauſs,
Johann von Dülcken,
Clemens von Hilden.

1639 d. 1. Mai z. Bürgermeister:
Johann von der Heyden.

Rathsverwandten:
Goddert Teschemacher,
Anton Schlöſser,
Hermann Siebel,
Engel Lohe,
Peter Wülfing,
Peter Wichelhaus.

Gemeinsmänner:
Johann von Dülcken,
Peter im Feldt,
Clemens von Hylden.

1640 und 1641 den 1. Mai zum Bürgermeister:
Goddert Eulenberg.

1642 und 1643 den 1. Mai zum Bürgermeister:
Engel Knefels.

1644 bis den 1. Mai 1645 zum Bürgermeister:
Wilhelm Teschemacher.

1645 d. 1. Mai z. Bürgermeister:
Anton Schlöſser.

Rathsverwandten:
W. Teschemacher, abg. Brgm.,
Engel Knefel, gewes. Bürgerm.,
Clements Kirberg, gew. Bgmst.,
Goddert Ullenberg, desgleichen,
Goddert Teschemacher,
Arnold Wichelhausen.

Gemeinsmänner:
Johann Brauſs,
Johann Braun,
Peter Probst.

1646 d. 1. Mai z. Bürgermeister:
Goddert Teschemacher,
vor der Pforten.

1647 d. 1. Mai z. Bürgermeister:
Arnold Wichelhausen.

1648 d. 1. Mai z. Bürgermeister:
Wilhelm Teschemacher.

1649 d. 1. Mai z. Bürgermeister:
Engel Wülfing.

1650 d. 1. Mai z. Bürgermeister:
Caspar Plücker.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Rathsverwandten:
Engel Wülfing, abgest. Bgrmst.,
Arnold Wichelhaus, gew. Bgm.,
Goddert Ullenberg, desgleichen,
Andreas Seibels,
Joh. auf der Heydt,
Eustatius Kirberg,
Peter im Feldt,
Clemens von Hylden.

Gemeinsmänner:
Peter Beeckmann,
Peter Lucas,
Engel Gockel.

1651 d. 1. Mai z. Bürgermeister:
Arnold Wichelhaus.

Rathsverwandten:
Caspar Plücker, abgest. Brgm.,
Gottfried Brauls,
Johann Lucas,
Hermann Siebel,
Gerhard Ullenberg,
Johannes Loh,
Rütger Henckel,
Peter im Feldt,
Peter Probst.

Gemeinsmänner:
Johann Braun,
Caspar Eichholt,
Conrad Katternberg.

1652 d. 2. Mai z. Bürgermeister:
Hermann Siebels.

Rathsverwandten:
Arnold Wichelhaus, abg. Bgm.,
W. Teschemacher, gew. Brgm.,
Johann Lucas,
Johann Lüttringhaus,
Eustatius Kirberg,
Conrad Katternberg,
Peter im Feldt.

1653 d. 1. Mai z. Bürgermeister:
Johann Krey.

Rathsverwandten nicht bemerkt.

1654 d. 1. Mai z. Bürgermeister:
Andreas Seibels.

Rathsverwandten:
Engelb. Wülfing, gew. Bgmstr.,
Gerhard Schoppmann,
Johann Lucas,
Johann Lüttringhaus,
Wilh. Teschemacher. G. Sohn,
Johannes Lohe.
Johannes Krey, abgest. Bgmstr.,
Peter im Feldt,
Konrad Katernberg.

Gemeinsmänner:
Werner Teschemacher,
Gerhard Ullenberg,
Hildebrandt zur Scheuren.

1655 d. 1. Mai z. Bürgermeister:
Andreas Seibels.

Rathsverwandten:
Wilh. Teschemacher, gew. Bgm.,
Godtfried Brauls,
Johann Lucas,
Herm. Siebel, gew. Bürgerm.,
Johann Lüttringhaus,
Eustatius Kirberg.

Gemeinsmänner:
Rütger Henckel,
Conrad Katernberg,
Peter Probst.

1656 d. 1. Mai z. Bürgermeister:
Rütger Henckel.

Rathsverwandten:
Andreas Siebels, abgest. Bgmstr.,
W. Teschemacher, gew. Bgmstr.,
Hermann Siebels, gew. Bgmstr.,
Johann Lüttringhaus,
Johann Osenbeck,
Hilbrandt zur Scheuren.

1657 d. 1. Mai z. Bürgermeister:
Caspar Plücker.

Rathsverwandten:
Rütger Henckel, abgest. Bgmstr.,
Johann Lucas,
Johann Lohe,
Conrad Katernberg,
Peter im Feldt,
Johann Osenbeck.

Gemeinsmänner:
Hildebrandt zur Scheuren,
Peter Probst,
Gerhard Schopmann.

1658 d. 1. Mai z. Bürgermeister:
Engelbert Wülfing.

Rathsverwandte im Oberquartier:
Casp. Plücker, abgest. Bürgerm.,
Gerhard Schopmann,
Johann Lucas.

Rathsverwandte im Unterquartier:
Andreas Siebels, abgest. Bgmstr.,
Engel Teschemacher,
Johann Saurenhaufs.

Rathsverwandte im Island und Mirkerbach:
Rütger Henckel, gew. Bgmstr.,
Peter im Feldt,
Johann Osenbeck.

Gemeinsmänner:
Johann vom Timpen,
Wennemar zur Scheuren,
Tönes Spieckers.

1659 d. 1. Mai z. Bürgermeister:
Engelbert Wülfing.

Rathsverwandten:
Goddert Brauls,
Johann Lucas,
Benjamin Teschemacher,
Andreas Sibels, gew. Bgmstr.,
Gerhard Ullenberg,
Johannes Loh,
Rütger Henckel, gew. Bgmstr.,
Conrad Katternberg,
Conrad Witten.

1660 d. 1. Mai z. Bürgermeister:
Andreas Seibels.

Rathsverwandten:
Engelbert Wülfing, abg. Bgm.,
Caspar Plücker, gew. Bgmstr.,
Rütger Henkel, gew. "
Johann Lucas,
Gerh. Ullenberg,
Peter im Feldt,
Wennemar zur Scheuren,
Engel Teschemacher, Wern. S.
Friedr. Dieckmann.

Gemeinsmänner:
Johann Saurenhaufs.

Adolph Ullenberg,
Isaak Lüttringhaus.

1661 d. 1. Mai z. Bürgermeister:

Rütger Henckel.

Rathsverwandten:

W. Teschemacher, gew. Bgm.,
Caspar Plücker, » »
Andreas Seibels, » »
Johann Lucas, » »
Wennemar zur Scheuren,
Conrad Katternberg,
Johann Osenbeck,
Johann Plücker.

1662 d. 1. Mai z. Bürgermeister:

Caspar Plücker.

Rathsverwandten:

Gottfried Brauss,
Daniel Wülfing,
Johann Lucas,
Herm. Siebels, gewes. Bgmstr.,
Johann Lüttringhaus,
Joh. Lohe,
Rütger Henckel. gew. Bgmstr.,
Peter Probst,
Peter im Feld.

1663 d. 1. Mai z. Bürgermeister:

Daniel Wülfing,

Rathsverwandten:

Andreas Seibels, gew. Bgmstr.,
Caspar Plücker, » »
Wern. Teschemacher, v. d. Aue.,
Johann Lüttringhaus,
Wennemar zur Scheuren,
Gerhard Schopmann,
Rütger Henckel, gew. Bgmstr.,
Conrad Katternberg,
Hend. Dieckmann.

1664 d. 1. Mai z. Bürgermeister:

Wennemar zur Scheuren.

Rathsverwandten:

Daniel Wülfing, abgest. Bgmst.,
Andreas Seibels, gew. »
Johann Lucas,
Cerhard Schopmann,
Johann Lüttringhauss,
Joh. Lohe.
Rütger Henckel, gew. Bgmstr.,
Peter im Feld,
Hend. Dieckmann.

1665 d. 1. Mai z. Bürgermeister:

Andreas Seibels.

Rathsverwandten:

Eng. Wülfing, gewes. Brgmstr.,
Johann Lucas,
Benjamin Teschemacher,
Win. zur Scheuren, abg. Bgm.,
Hermann Siebels, gew. »
Johann Lüttringhaus,
Rütger Henckel, gew. Bgmstr.,
Wilhelm Teschemacher,
Werner Katternberg.

1666 d. 1. Mai z. Bürgermeister:

Gerhard Schopmann.

Rathsverwandten im Oberquartier:

Andreas Seibels, gew. Bgmstr.,
Daniel Wülfing, » »
Caspar Lucas.

Rathsverw. im Unterquartier:

Wennemar zur Scheuren,
Johann Lüttringhausen,
Eustatius Kirberg.

Rathsverw. im Island:

Rütger Henckel,
Conrad Witten,
Johann Olsenbeck.

Gemeinsmänner:

Wern. Teschemacher, v. d. Aue,
Engel Brauls,
Adolph Ullenberg.

1667 d. 1. Mai z. Bürgermeister:

Johannes Lüttringhausen.

Rathsverwandten:

Gerh. Schopmann, abgest. Bgm.,
Godtfried Brauls,
Johann Lucas,
Hermann Siebel,
Christian Wehrdt,
Clemens Storm,
Johannes Wichelhaus,
Joh. auf der Heydt,
Engel Troost.

Gemeinsmänner:

Peter von Carnap,
Goddert Ullenberg,
Peter Scheidemacher.

1668 d. 1. Mai z. Bürgermeister:

Wennemar von der Scheuren.

Andreas Seibels, gew. Bgmstr.,
Johann Lucas,
Joh. vom Timpen,
Joh. Lüttringhausen, gew. Bgm.,
Chr. Wehrdt,
Clemens Storm,
Rütger Henckel, gew. Bgmstr.,
Court Witten,
Joh. Olsenbeck.

Gemeinsmänner:

Werner Teschemacher,
Seifert Brinckmann,
Adolph Ullenberg,

1669 d. 1. Mai z. Bürgermeister:

Wern. Teschemacher, v. d. Aue.

Rathsverw. im Oberquartier:

Andreas Seibels, gew. Bgmstr.,
Daniel Wülfing,
Johann Lucas.

Rathsverw. im Unterquartier:

W. v. d. Scheuren, gew. Bgmstr.,
Hermann Seibel, » »
Chr. Wehrdt. » »

Rathsverw. im Island:

Rütger von Carnap,
Peter Wichelhaus,
Anton Brauls.

Gemeinsmänner:

Goddert Brauls,
Clemens Storm,
Hendr. Dyckmann.

1670 d. 1. Mai z. Bürgermeister:

Werner Teschemacher
(blieben.)

Rathsverwandten:

Daniel Wülfing, gew. Bgmstr.
Johann Lucas,

Joh. vom Timpen,
Joh. Teschenmacher, W. Sohn,
Johann Brauſs,
Clemens Storm,
Peter Mercken,
Conrad Witten,
Hendr. Dyckmann.

1671 d. 1. Mai z. Bürgermeiſter:

Peter von Carnap.

Rathsverwandten:

Wern. Teschemacher, abg. Bgm.,
Andreas Seibels, gew. Bgmstr.,
Johann Lucas,
W. v. d. Scheuren, gew. Bgmstr.,
Goddert Ullenberg,
Gerhard Holderberg,
Johann Oſsenbeck,
Joh. Teschemacher, Joh. Sohn,
Melchior Bergmann.

1672 d. 1. Mai z. Bürgermeiſter:

Isaac Teschemacher.

Rathsverwandten:

Peter von Carnap, abgst. Bgmst.,
Andreas Seibels, gewes. »
Johann Lucas,
W. v. d. Scheuren, » »
Goddert Ullenberg,
Gerhard Holderberg.
Peter Mercken,
Johann Oſsenbeck,
Conrad Witten.

In dieſem Jahre ſtarben die Rathsverwandten:

Johann Lucas und
Goddert Ullenberg,

deren Stellen durch gethätigte Wahl von
Engelbert Rübel und
Engelbert Brauſs
erſetzt wurden.

1673 d. 1. Mai z. Bürgermeiſter:

Wennemar von der Scheuren.*)

Rathsverwandten:

Isaak Teschenmacher, abg. Bgm.,
Andreas Seibels, gew. Bgmstr.,
Peter von Carnap, » »
Engelbert Hochstein,
Engelbert Brauſs,
Eustatius Kirberg sen.,
Johannes Oſsenbeck senior,
Peter Mercken,
Pet. Wichelhaus, Joh. Sohn.

Gemeinsmänner:

Clemens Storm,
Peter vom Scheidt,
Anton Holthausen.

1674 d. 1. Mai z. Bürgermeiſter:

Peter Krey,

Rathsverwandten:

Wennem. v. d. Scheuren, abg. B.,
Andreas Seibels, gew. Bgmstr.,

*) Früher nannte ſich dieſe Familie »zur Scheuren;« vermuthlich weil ſie in einer Wohnung, die früher eine Scheune geweſen, gewohnt; nachdem ſie dieſe verlaſſen, ſoll der Name »von der Scheuren« angenommen und beibehalten worden ſeyn.

Daniel Wülfing, gew. Brgmstr.,
Peter von Carnap, » »
Engelbert Hochstein,
Johannes Saurenhauſs,
Johann Teschemacher jun.,
Werner Knevels,
Johannes Cappel.

Gemeinsmänner:

Peter vom Scheydt,
Engelb. Brauſs,
Joh. Mercken.

1675 d. 1. Mai z. Bürgermeiſter:

Joh. Wichelhaus, Arn. Sohn.

Rathsverwandten:

Peter Krey, abgeſt. Bgmstr.,
Andreas Seibels, gew. Bgmstr.,
Daniel Wülfing, » »
Pet. von Carnap, » »
Engelbert Hochstein,
Chr. Wehrdt,
Clemens Storm,
Johannes Oſenbeck,
Engelbert Troost.

Die vorigjährigen Gemeinsmänn.

1676 d. 1. Mai z. Bürgermeiſter:

Wern. Teschemacher, von d. Aue.

Rathsverwandten:

J. Wichelhaus, A. S., abg. Bgm.,
Engelb. Teschemacher, Dav. S.,
Andr. Seibels, gew. Bgmstr.,
Joh. Plücker, Casp. Sohn,
Wennemar von der Scheuren,
Chr. aus dem Wehrt,
Caspar von Carnap,
Johann Teschemacher, Joh. S.,
Werner Knevels.

Gemeinsmänner:

Eng. Rübel,
Per Aprath,
Pet. Wichelhaus, Joh. Sohn.

1677 d. 1. Mai z. Bürgermeiſter:

Engelbert Hochstein.

Rathsverwandten:

Andreas Seibels, gew. Bgmstr.,
Werner Teschemacher, » »
Peter von Carnap, » »
Engelb. Brauſs,
Clemens Storm,
Johann Brauſs, am Markt.
Johs. Wichelhaus, Arn. Sohn,
gew. Bürgemstr.
Joh. auf der Heyden,
Pet. Wichelhaus, Johs. Sohn.

Gemeinsmänner:

Caspar Teschemacher, Wern. S.,
Chr. Wehrdt,
Werner Knefels.

1678 d. 1. Mai z. Bürgermeiſter:

Johann auf der Heyden.

Rathsverwandten:

Engelb. Hochstein, abgeſt. Bg.,
Andreas Siebels junior,
Clemens Storm,
Wern. Teschemacher, gew. Brg.,
J. Wichelhaus, Arn. S.,
Eng. Teschemacher, Davids S.,
Engelbert Rübel,
Caspar von Carnap,
Werner Knefels.

Gemeinsmänner:

Joh. Brauſs, am Markt,
Caspar Mangels,
Pet. Wichelhaus, Joh. Sohn.

1679 d. 1. Mai z. Bürgermeiſter:

Joh. Plücker, Peters Sohn.

Rathsverwandten:

Joh. auf der Heyden, abg. Bgmſt.,
Wenn. v. der Scheuren, gew. »
Peter von Carnap, » »
Isaak Teschemacher, » »
Eng. Teschemacher, Davids S.,
Andreas Siebels junior,
Peter Seibels, Reinh. Sohn,
Peter Wichelhaus, Joh. Sohn,
Wilhelm Springer.

Gemeinsmänner:

Caspar von Carnap,
Eng. Brauſs,
Joh. Plücker, Casp. Sohn.

1680 d. 1. Mai z. Bürgermeiſter:

Engelb. Teschemacher, Dav. S.,

Rathsverwandten:

Joh. Plücker, P. Sohn, abg. Bgm.
Andreas Seibels, gew. Brgmſt.,
Wenn. v. d. Scheuren, gew. Bgm.
Werner Teschemacher, » »
Peter von Carnap, » »
Benjamin Teschemacher,
Eng. Brauſs,
Joh. Teschemacher jun.,
Eng. Königsberg.

Gemeinsmänner:

Peter Merken,
Werner Knefels,
Conrad Bolthausen.

1681 d. 1. Mai z. Bürgermeiſter:

Caspar von Carnap.

Rathsverwandten:

Engelb. Teschemacher, abg. Bg.,
Andr. Seibels, gew. Bgmſt., jetzt Scabinus des Amts-Gerichts,
Gerh. Schopmann, gew. Bgmſtr.,
Wennemar von der Scheuren, gew. Bgmſtr., u. jetzt Scabinus des Amts-Gerichts.
Engelb. Hochstein, gew. Bgmſt.,
Engelb. Brauſs, Goddertz Sohn,
Johann Teschemacher jun.,
Pet. Wichelhausen, Joh. Sohn,
Erwein Boſselmann.

Gemeinsmänner:

Engelbert Rübels,
Werner Knevels,
Peter Lüttringhausen.

1682 d. 1. Mai z. Bürgermeiſter:

Johannes Teschemacher jun.

Rathsverwandten:

Casp. v. Carnap, abgeſt. Bgmſtr.,
Andreas Seibels, gew. Brgmſtr. und Scabinus,
Gerh. Schopmann, gew. Bgmſtr.,
Engelbert Rübels,
Wennemar von der Scheuren, gew. Bgmſtr. u. Scabinus.
Eng. Hochstein, gew. Bgmſtr.,
Werner Knevels,
Erwein Roſselmann,
Conrad Schleipers.

Gemeinsmänner:

Abr. Seibels,
Jac. von der Scheuren,
Pet. Wichelhaus, Joh. Sohn.

1683 d. 1. Mai z. Bürgermeister:

Andras Seibels jun.

Rathsverwandten:

J. Teschemacher jun., gew. Bgm.,
Gerhard Schopmann, » »
Peter von Carnap, gew. Bgmstr.,
Engelb. Rübels,
Wennemar von der Scheuren, gew. Bgmstr. und Scabinus.
Werner Knevels,
Jacobus von der Scheuren,
Peter Wichelhaus jun.,
Joh. Plücker jun.

Gemeinsmänner:

Engelb. Brauss,
Abr. Seibels,
Joh. Brauss, Tönnes Sohn.

1684 d. 1. Mai z. Bürgermeister:

Peter von Carnap.

Rathsverwandten:

Andr. Seibels jun., abgest. Bgm.,
Andr. Teschemacher, gew. »
Engelb. Hochstein, » »
Joh. Teschemacher, » »
Eng. Rübels,
Goddert Wülfing,
Werner Knevels,
Erwein Basselmann,
Peter von der Null.

Gemeinsmänn. die vorigjährigen.

1685 d. 1. Mai z. Bürgermeister:

Johannes Schlösser, Ant. Sohn.

Rathsverwandten:

Pet. von Carnap, abgest. Bgmstr.,
Engelb. Teschemacher, gew. »
Engelbert Hochstein, » »
Johann Teschemacher, » »
Peter Siebel, Reinh. Sohn,
Caspar Arrenberg,
Peter Wichelhaus, Joh. Sohn,
Wilhelm Springer,
Engelb. Rübels:

Gemeinsmänner:

Werner Knevels,
Eng. Knevels,
Peter von der Null.

1686 d. 1. Mai z. Bürgermeister:

Caspar von Carnap.

Rathsverwandten:

Joh. Schlösser, abgest. Bgmstr.,
Andreas Seibels,
Werner Knevels,
Engel Teschemacher, Dav. S.,
Goddert Wülfing,
Joh. Teschemacher, Joh. Sohn,
Joh. Teschemacher jun.,
Peter Wichelhaus, J. Sohn,
Erwin Bosselmann.

Gemeinsmänner keine bemerkt.

1687 d. 1. Mai z. Bürgermeister:

Werner Knevels.

Rathsverwandten:

Casp. von Carnap, abgst. Bgmst.,
Andreas Seibels, gewes. »

Johann Schlöſser, gew. Bgmſtr.,
Eng. Teschemacher, » »
Engelbert Brauſs.
Goddert Wülfing, Daniels Sohn,
Abraham Seibels,
Peter Wichelhauſs,
Ernst Boſselmann,

Gemeinsmänner:

Peter Kirberg,
Joh. Teschemacher, Joh. Sohn,
Engel Königsberg.

Das Wahlprotokoll v. 1. Mai 1688 lautet wörtlich:

Sambſtag den Erſten Tag May-Monats Anni 1688 iſt die Wahl eines newen Bürgermeiſt. Rhats-Verwandten Vnd Gemeins Menner allhier zu Elverfeldt im Hospital (weilen vnſere Kirche ach leyder! im May Monath verwichenen Sieben u. achtzigſten Jahres abgebrannt iſt) durch die zuſammen berufene Bürgerſchaft geſchehen.

Zum Bürgermeiſter ſind nebenbenannte Perſohnen vom abtretenden Bürgermeiſter vorgeſchlagen:

Bgmſtr. Joh. Teschemacher jun.,
Johannes Plücker, Joh. Sohn,
Johannes Wülfing, Joh. Sohn,
Caspar von Carnap, — woraus zum zeitlichen Bürgermeiſter

Johann Plücker, Joh. Sohn

erwählt iſt.

Zu Rathsverw. ſind erwählt:
Werner Huevels, alter Bürgermeiſter, alter Obſervanz nach blieben,
Andreas Siebels, gew. Bgmſtr.,
Johannes Conrads,
Eng. Teschemacher, Dan. Sohn,
Joh. Teschemacher, Joh. Sohn,
J. auf der Heyden, gew. Bgmſt.,
Caspar von Carnap, » »
Wilh. Teschemacher jun.,
Joh. Wülfing, Joh. Sohn.

Gemeinsmänner:

Abr. Seibels,
Caspar von Carnap jun.,
Pet. Wichelhaus, Joh. Sohn.

1689 den 1. Mai erwähnt das Protokoll abermalen der Wahl im vorbemeldeten Hospital in Gegenwart des Herrn Amtmannes Johann Bertram, Freiherrn von Schirp, des Hrn. Richters Doctoren Coenen etc. und wurden vorgeſchlagen:

Bürgerm. Joh. auf der Heyden,
» Eng. Teschemacher,
Joh. Teschemacher, Joh. Sohn,
Wilh. Teschemacher junior,

woraus zum Bürgerm. erwählt:

Wilh. Teschemacher jun.

Rathsverwandten:

Joh. Plücker, Joh. S., abg. Bgm.,
Andreas Seibels, gew. Bgmſtr.,
Caspar Teschemacher,
Wilhelm Schlöſser,
Eng. Teschemacher, gew. Bgmſt.,
Eng. Brauſs,
Johannes Wulfing,

Caspar von Carnap,
Engel Troost jun.

Gemeinsmänner:

Peter Kirberg,
Joh. Teschemacher, Benj. Sohn,
Peter von der Null.

1690 den 1. Mai abermalen in Beiseyn obiger Beamten in Vorschlag gebracht:

Bgmstr. Joh. Teschemacher sen.,
» Johann auf der Heyden,
» Andreas Seibels,
» Johann Schlösser,

welche per majora zum Bürgermeister erwählt haben:

Andreas Seibels.

Rathsverw. im Oberquartier:

Eng. Teschemacher, gew. Bgm.,
Eng. Brauss,
Caspar von Carnap jun.

Rathsverw. im Unterquartier:

Petrus Heinius,
Abr. Seibels,
Joh. Dan. Ernesti.

Rathsverwandten
im Island und auf der Bach:

W. Teschemacher, abg. Bgmstr,
Casp. von Carnap, gewes. »
Joh. Teschemacher, » »

Gemeinsmänner:

Werner Knevels, gew. Bgmstr.,
Joh. Teschemacher, Joh. Sohn.
Pet. Wichelhaus, Joh. Sohn.

1691 den 1. Februar ist aus dreien dem Herrn Amtmann und Herrn Richter vorgeschlagenen Bürgeren, namentlich:

Hr. Bgmstr. Caspar von Carnap,
» » Andr. Seibels,
» Goddert Brauss, Hoffsmann,

Caspar von Carnap

als Scheffen des Amts Elberfeld erwählt und angenommen, weil der Hr. Bürgermeist. Wennemar von der Scheuren wegen Alters- und Leibes-Unvermögenheit resignirt hat.

1691 den 1. Mai ist in der neu erbauten Kirche die Wahl eines neuen Bürgermeisters, Rathsverwandten und Gemeinsmänner geschehen, wo Namens und von wegen Seiner Churfürstl. Durchl. zu Pfalz-Newburg, unseres gnädigsten Herrn sind zugegen gewesen: Freiherr von Boltenberg genannt Schirp zu Luntenbeck, Amtmann, Gerhard Coenen der Rechten Dr., Richter, und Heinrich von Woringen, Gerichtsschreiber des Amtes Elberfeld, wo in Vorschlag gebracht wurde um einen daraus zu erwählen:

Bgmstr. Engelb. Teschemacher,
» Caspar von Carnap,
» Joh. Teschemacher,
Joh. Wülfing, Joh. Sohn,

woraus zum Bürgermeister erwählt wurde:

Caspar von Carnap.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

| Rathsverwandten im Unterquartier: | Rathsverwandten im Island und auf der Mirkerbach: |
|---|---|
| Andreas Seibels, abgest. Bgmst., | J. Teschemacher sen., gew. Bg., |
| Johannes Schlösser, gew. Bgm., | Wilhelm Teschemacher, |
| Werner Knevels. » » | Pet. Wichelhausen, Joh. Sohn. |
| Rathsverw. im Oberquartier: | Gemeinsmänner: |
| Eng. Teschemacher, gew. Bgm., | Abraham Seibels, |
| Eng. Brauss, | Johann Holterhoff, |
| Joh. Teschemacher, Joh. Sohn. | Peter von der Null. |

Im nämlichen Jahr war die der Stadt durch den im Jahre 1687 ertheilten fürstlichen Gnadenbrief zum Theil schon dadurch bewährt, daß die aus anderen Orten sich hier häuslich niedergelassenen Bewohner, zu Bürger der Stadt aufgenommen wurden wie folgt;

Anno 1691 den Neunten November Präsentib. Dno Consule Caspare à Carnap seniore, Andr. Siebells, Joh. Teschemacher seniore, Joh. Schlösser, Wilhelm Teschemacher, Engelbert Brauss, Peter Wichelhausen, Johanne Teschemacher, Joh. filio, Abrahem Siebells et Petro von der Null.

Sindt die Jenige Einwohnern alhier, welche binnen dieser Statt Wohnen, Vnd das Bürgerrecht noch nit aequiriret haben, Vorbeschceiden, um ihr Bürgerrecht zu gewinnen, Vnd die Bürgerliche Pflicht anzugeloben.

Da dan erschienen sind Vnd accordiret haben, alß hiernach specificie folget:

Rth. Alb. Hl.

Werner Vom Kotten, auß dem Barmen ein Krämer angesetzt . . . . . 2 40 —

Vnd eine Flasche Wein Vor EErhat Vnd das einschreiben . . . . . — 40 —

Soll sich auch einen Ledern eymer ins Hauß schaffen.

Rth. Alb. Hl.

Johannes Von Rohleders auß der herrlichkeit Haardenberg . . . . . 2 40 —
Vnd eine Flasche Wein . . . . . — 40 —
Soll sich auch einen Ledern eymer schaffen.

Engel vom Flüste ein Schreyner, auß dem Kirchspel Eluerfelt accordirt auff . . . . . 2 40 —
Vnd eine Flasche Wein ad . . . . . — 40 —

Caspar Luidtger Caspars Sohn Von Schwelm, ein Färber, accordirt . . . . . 3 26 8
Soll sich auch einen Ledern eymer schaffen.

Johan Wilhelm Von Reuthers-Wührden Ein Bäcker, accordiret auff . . . . . 2 40 —
Vnd eine Flasche Wein ad . . . . . — 40 —
Soll sich auch einen Ledernen eymer schaffen.

Engel Vom Acker accordiret . . . . 2 40 —
Vnd eine Flasche Wein ad . . . . . — 40 —
Soll sich einen Ledern eymer schaffen.

Peter Ossenbeck auß dem Kirchspel Eluerfeldt accordirt . . . . . 2 40 —
Vnd eine Flasche Wein ad . . . . . — 40 —

Johann Herman Wuestenfeldt von Hattingen, ein Krämer accordirt auff . . . . . 3 — —
Vnd ein Viertel Wein ad . . . . . 1 — —
Soll sich auch einen Ledern eymer ins Hauß schaffen.

Hendrich Von Dahlen auß der Grafschaft Marck, hatt seinen gebuhrtsbrieff vorgezeigt, accordirt . . . . . 2 40 —
Vnd eine Flasche Wein ad . . . . . — 40 —

Johan Fuincke auß dem Kirspel Haagen grafschafft von der Marck Ein Wihrt angesetzt . 3 — —

Rth. Alb. Hll.

Vnd ein Vierthel Wein . . . . . 1 — —
Soll sich dabey einen Ledern Brandeymer schaffen.

Frantz Hendrich de Foy, Chirurgus vonn Hamm accordiret . . . . . 3 — —
Vnd ein Vierthel Wein ad . . . . . 1 — —
auch ein Ledern Brandeymer.

Johannes ahm ein Schloß Schmitt von Wülfraedt accordirt . . . . . 2 40 —
Vnd eine Flasche Wein . . . . . — 40 —

Johannes Wichlinghauß F. W. Sohn angesetzt . . . . . 2 40 —
Vnd eine Flasche Wein . . . . . — 40 —
Hatt nur 2¼ Rt. bezahlt.

Hermann Weinsiepen auß dem Kirspel Eluerfelt accordirt . . . . . 2 40 —
Vnd eine Flasche Wein ad . . . . . — 40 —

Jakob Vom Langenscheidt auß dem Kirspel Breckerfeld, ein Schnitzler und Krämer accordirt . . . . . 2 40 —
Vnd eine Flasche Wein ad . . . . . — 40 —
Haben auch die Bürgerliche Pflicht handtastlich angelobet.

Gabriel Wieden Mayer Chirurgus Von Mörß, Weilen anitzo Vom podagra incommodiret nicht außgehen kann, angesetzt . . . . . 3 — —
Vnd eine Flasche Wein ad . . . . . — 40 —

Peter Küppelstein, Küpper Vom Cronenberg gebotten 2 Rth. angesetzt . . . . . 2 40 —
Vnd fürs einschreiben . . . . . — 40 —

Hillbrandt Dahlmann auß dem Kirspel Vollmarstein Ein Schuhster angesetzt . . . . 2 40 —
Vnd eine Flasche Wein ad . . . . . — 40 —
Beklagt sich daß so Viel nicht geben könne.

Hendrich Nölleckeu von Kahmen ein Schuster, angesetzt. . . . . 2 40 —
Vnd eine Flasche Wein ad . . . . . — 40 —
Weigert sich so Viel zu geben ꝛc. ꝛc. ꝛc.

1692 d. 1. Mai z. Bürgermeister in Vorschlag gewesen:
Bürgerm. J. Teschemacher sen.,
» Joh. Schlösser,
» Werner Knevels,
Joh. Teschemacher jun.
woraus der
Joh. Teschemacher jun.
erwählt worden.

Rathsverw. im Oberquartier:
Eng. Teschemacher, gew. Bgm.,
Eng. Brauss,
Joh. Teschemacher, B. Sohn.

Rathsverw. im Unterquartier:
Andreas Seibels, gew. Bgmstr.,
Johann Schlösser » »
Abraham Seibels, » »

Rathsverwandten im Island und Mirkerbach:
Casp. von Carnap, abgestandener Bürgermeister, geblieben nach altem Brauch.
Joh. Teschemacher, jun.
Peter von der Null.

Gemeinsmänner:
Casp. von Carnap jun.,
Peter Weehrt,
Joh. Wichelhaus, Joh, Sohn.

1693 den 1. Mai in Vorschlag gebracht zur Bürgermeistswahl.
Bürgerm. Joh. Plücker,
» J. Teschemacher, sen.
Joh. Wülfing, Joh. Sohn,
Joh. Teschemacher, Pet. Sohn.
woraus zum Bgrmster. erwählt:
Joh. Teschemacher, sen.

Rathsverwandten:
Werner Knevels, gew. Bgmst.,
Peter Kirberg,
Pet. Wehrt,
Joh. Teschemacher, abgst. Bgm. geblieben.
Eng. Teschemacher, gew. Bg.,
Werner de Weehrt,
Erwein Bosselmann,
Conrad Schlieper,
Johann von der Capellen.

Gemeinsmänner:
Caspar von Carnap,

Anton vom Katternberg,
Johann vom Buckel.

1694 d. 1. Mai z. Bürgermeister:

Goddert Wülfing.

Rathsverwandten:

Johann Schlösser, gew. Bgmst.,
Werner Knevels » »
Anton Katternberg.

Rathsverw. im Oberquartier:

Engelbert Teschemacher,
Caspar von Carnap, Pet. Sohn,
Werner de Weehrt.

Rathsverw. in der auswärtigen Bürgerschaft, Island und der Mirkerbach.

J. Teschemacher, abgestandener Bürgermeister blieben.
Caspar von Carnap, gew. Bgm.,
Johann vom Buckel.

Gemeinsmänner:

Peter Weehrt,
Peter Henckel,
Engelbert Troost der Jüngere.

Am Rand edieser Protokoll-Verhandlung steht bemerkt:

»Dominus Consul obyt 8va Febr. 1695.«

Man weiß sich nit zu erinnern, daß von anno 1610 ab, ein Bürgermeister allhier im Jahr seiner administration gestorben seie.» *)

*) Hat auch nachdem nicht Statt gehabt.

1695 den 1. Mai in Vorschlag gebracht:

Bürgermeister Wern. Knevels,
Casp. von Carnap, Pet. Sohn,
Joh. Wülfing, Johs. Sohn,
Joh. Wilh. auf der Heyden.

woraus zum Bgrmster. erwählt:

Werner Knevels.

Rathsverwandten:

Johann Schlösser, gew. Bgmst., (Scabinus)

Rathsverw. im Unterquartier:

Andreas Seibels, gew. Bgmstr.,
Anton Katternberg.

Rathsverw. im Oberquartier:

Joh. Teschemacher, Johs. Sohn, gew. Bgrmstr.
Caspar von Carnap, Pet. Sohn,
Werner de Weehrdt.

Rathsverwandten im Island und Arendshäuser:

C. v. Carnap, gew. Bg. (Scabinus),
J. Teschemacher, gew. Bgmstr.,
Pet. Wichelhaus der Aeltere.

Gemeinsmänner:

Peter Kirberg,
Joh. Teschemacher, Benj. Sohn,
Peter von der Null.

1696 den 1. Mai in Vorschlag gebracht:

Bürgermstr Johannes Plücker,
Johann Wülfing, Joh. Sohn,
Caspar von Carnap, Pet. Sohn,
Werner de Weehrt.

Weilen ihrer drei jeder zwei Stimmen gehabt, so haben die Herren Beamten votum decissivum gegeben an Herrn

Johann Wülfing, Joh. Sohn, Bürgermeister.

Rathsv. im Unterquartier:

Werner Knevels, abg. Bgmstr.,
Andreas Seibels, gew. »
Peter Weehrt.

Rathsv. im Oberquartier:

Eng. Teschemacher, gew. Bgmst.,
Joh. Teschemacher, » »
Joh. Wilh. auf der Heyden.

Rathsverwandten im Island und Mirkerbach:

Caspar von Carnap, gew. Bgst.,
Peter von der Null,
Peter Teschemacher, Joh. Sohn.

Gemeinsmänner:

Peter Wichelhaus, älterer,
Werner de Weerhrt,
Anton Katternberg.

1697 d. 1. Mai vorgeschlagen:

Bgmstr. Andreas Seibels,
» Casp. von Carnap, sen.,
» J. Teschemacher, J. S.,
Peter Kirberg,

woraus zum Bürgermeister erwählt wurde:

Caspar von Carnap, seniorem.

Rathsv. im Unterquartier:

Werner Knevels, gew. Bgmstr.,
Joh. Schlösser, gew. Bürgermstr. (Scabinus.)
Peter Weehrt.

Rathsv. im Oberquartier:

Eng. Teschemacher, gew. Bgstr.,
J. Teschemacher, J. Sohn, dito
Werner de Weehrt.

Im Island und auf der Bach:

Joh. Wülfing, Joh. Sohn, abgest. Bürgermeister blieben.
Joh. Teschemacher, älterer,
Peter Wichelhaus, älterer.

Gemeinsmänner:

Caspar von Carnap, Pet. Sohn,
Wilhelm Schlösser,
Peter von der Nüll.

1698 den 1. Mai in Vorschlag gebracht:

Bgmstr. Andreas Seibels,
» Johann Plücker,
» J. Teschemacher, J. S.,
Werner de Weehrt,

und daraus z. Brgmstr. erwählt:

Andreas Seibels.

Rathsverw. im Unterquartier:

C. von Carnap, abgest. Bgmstr.,
Werner Knevels, gew. »
Johannes Conrads.

Rathsverw. im Oberquartier:

Peter Weerhdt,
Joh. Teschemacher, Joh. Sohn, gew. Bgmstr.
Caspar von Carnap, Pet. Sohn.

Auswärtiger Bürgerschaft:

Joh. Hölterhoff, der ältere,
Peter von der Nüll,
Peter von Carnap, Joh. Sohn.

Gemeinsmänner:

Peter Wichelhaus, der ältere,
Werner de Weehrt,
Anton vom Katternberg.

1699 fand die Wahl am 1. Mai Statt, laut Protokoll von diesem Tage, unter dem Vorsitz des Freiherrn von Schirp et la Fontaine, Amtsmann, Amts-Verwaltern Doctor Craemery, und Richter des Amts und der Stadt Elberfeld, Rhoden, u. Gerichtsschreiber Bernhard Heinrich von Worringen, — und wurde vorgeschlagen:

Bgmstr. J. Teschemacher, d. ält.,
» Johann Plücker,
» J. Teschemacher, Joh. S.
» Werner de Weehrt,

woraus zum Bgmstr. erwählt:

Joh. Teschemacher senior.

Rathsverwandten im Unterquartier:

Andreas Seibels, abgest. Bgmst.,
J. Schlösser, gew. Bgm., Scheffen,
Werner Knevels, gew. Bgmstr.

Rathsverwandten im Oberquartier:

Joh. Teschemacher, Joh. Sohn,
Caspar von Carnap, Pet. Sohn,
Werner de Weehrt.

Rathsverwandten im Island und auswärtigen Bürgerschaft:

Casp. von Carnap, gew. Bgmstr.,
Peter Wichelhaus, der ältere,
Peter von der Nüll.

Gemeinsmänner:

Joh. Teschemacher, Benj. Sohn,
Anton Katternberg,
Peter von Carnap, Joh. Sohn.

Das Protokoll lautet:

1700 den 1. Mai. »Sambsttag den ersten Tag May Monats ist alhier zu Elverfeld in der Kirchen Beyseins Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfaltz, Hertzogen zu Gülich und Berg, unsers gnädigsten Landesherrn Beambten allhier, namentlich Freiherrn von Virmund, Kammern u. Obristen über ein Regiment zu Fuß, unsers neu angeordneten Herrn Amt-Mannes in loco verstorbenen Herrn von Schirp, Herrn Doctor Cremerii, Amts-Verw.— Richter Rohden, Gerichtsschreibers v. Worringen zu der Wahl eines newen Bürgermeisters gehalten ꝛc. vorgeschlagen:

Bgmstr. Joh. Teschemacher, J. S.,
» Werner de Weehrt,
Joh. Teschemacher, Benj. Sohn,
Peter auf der Heyden,

woraus zum Bgrmstr. erwählt:

Joh. Teschemacher, Benj. Sohn.

Rathsverw. im Unterquartier:

Andreas Seibels, gew. Bgmstr.,

Joh. Schlösser gew. Scheffen,
Werner Knevels.

Rathsv. im Oberquartier:

Caspar von Carnap, Pet. Sohn,
Werner de Weehrt,
Abraham Plücker.

Rathsverwandten im Island und Mirkerbach:

Joh. Teschemacher, abg. Bgmstr. geblieben,
Caspar von Carnap, gew. Bgstr., Scheffen.
Peter auf der Heyden.

Gemeinsmänner:

Peter Wichelhaus, der ältere,
Caspar Küpper,
Phil. Teschemacher.

1701 d. 1. Mai vorgeschlagen:

Bürgerm. Joh. Wülfing,
» J. Teschemacher, J. S.,
Werner de Weehrt,
Joh. Wilh. auf der Heyden,
woraus zum Bürgermeister erwählt wurde:

Johannes Wülfing.

Rathsv. im Unterquartier:

Andreas Seibels, gew. Bgmst.,
Johannes Schlösser » »
Werner Knevels.

Rathsv. im Oberquartier:

Joh. Teschemacher, Benj. Sohn, abgest. Bgmstr.,
J. Teschemacher jun., gew. Bgm.,
Caspar von Carnap, Pet. Sohn.

Rathsverwandten im Island und auswärtigen Bürgerschaft:

Casp. v. Carnap jun., gew. Bgm.,
Peter auf der Heyden,
Godtfr. Teschemacher, Godd. S.

Gemeinsmänner:

Werner de Weehrt,
Peter Teschemacher, Joh. Sohn.
Caspar Küpper.

1702 d. 1. Mai z. Bürgermeister

Peter Teschemacher, Joh. Sohn.

Rathsverwandten:

Johann Wülfing, abg. Bgmstr.,
Andreas Seibels, gew. »
Johann Schlösser, » »
Werner Knevels, » »
Joh. Teschemacher, Johs. Sohn, gew. Bgmstr.
Werner de Weehrt,
Andreas Königsberg,
Joh. Teschemacher, Pet. Sohn, gew. Bgmstr.

Gemeinsmänner:

Peter Weerth,
Peter Wichelhausen jun.,
Anton Eülenberg.

1703 d. 1. Mai z. Bürgermeister:

Caspar von Carnap senior.

Rathsverwandten:

Peter Teschemacher, Joh. Sohn, abgest. Bgmstr.,
Andreas Seibels, gew. Bgmstr.,
Johann Schlösser, » »
Werner Knevels, » »

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Joh. Teschemacher, Johs Sohn, gew. Bgmstr.,
Joh. Wilh. auf der Heyden,
Abr. Plücker,
Peter von Carnap, Rütg. Sohn,
Anton Eulenberg.

Gemeinsmänner:

Werner de Weehrt,
Caspar Küpper,
Godtfr. Eulenberg.

1704 d. 1. Mai z. Bürgermeister:

Joh. Wilh. auf der Heyden.

Rathsverw. im Unterquartier:

Andreas Seibels, gew. Bgmstr.,
Johann Schlösser, » »
Peter Weehrt.

Rathsverw. im Oberquartier:

Joh. Teschemacher, Benj. Sohn,
Werner de Weehrdt,
Abrah. Plücker.

Rathsverwandten im Island und auf der Mirkerbach:

C. v. Carnap sen., abg. Bgmstr.,
Peter Teschemacher, Joh. Sohn, gew. Bgmstr.
Peter von Carnap, Johs Sohn.

Gemeinsmänner:

Johann Conrads,
Gerhard Teschemacher,
Anton Eulenberg.

1705 d. 1. Mai z. Bürgermeister:

Werner de Weehrt.

Rathsverw. im Unterquartier:

Andreas Seibels, gew. Bgmstr.,
Johann Schlösser, » »
Werner Knevels, » »

Rathsverw. im Oberquartier:

Johann Wilh. auf der Heyden, abgst. Bgmst.
Joh. Teschemacher, Joh. Sohn, gew. Bgmstr.,
Abraham Plücker.

Rathsverwandten im Island und auf der Bach:

Casp. v. Carnap sen., gew. Bgm.,
Peter Teschemacher, » »
Christoph Volckmann.

Gemeinsmänner:

Anton vom Katternberg,
Peter Wichelhausen,
Joh. Caspar Brauss.

Anno 1696 und Anno 1703 wurden folgende als Bürger aufgenommen, die sich seit einigen Jahren niedergelassen, — lautend:

Anno 1696 den 17. d. Monatß Octobris Praesentibus Dno Consule Johanne Wülffing, W. Knevels, Engelbert Teschemacher, Carnap seniore, Andreas Seibels, Johonn Teschemacher, Petro Weehrd, Anton

Katternberg, Petro Wichelhausen juniore, Gem. Sind die Jenige ein Wohnern alhier, welche binnen dieser Statt Vnd Bürgerschafft Wohnen, und das Bürgerrecht noch nit acquiriret haben, Vorbeschieden, umb Ihr Bürgerrecht zu gewinnen, Vnd die bürgerliche Pflicht anzugeloben.

Dahe dan erschienen sind, Vnd accordiret haben alß hiernach specificiret.

| | Rth. | Alb. | Hll. |
|---|---|---|---|
| Wilhelm vom Flüste auß dem Kirspel Elverfeld, ein Schreiner, Weilen gering Vnd für Knecht arbeitet, angesetzt . . . . . | 2 | — | — |
| Vnd für rhatß jura Vnd einschreiben . . | — | 40 | — |
| Johan andreas albrecht Von Seehaußen auß der Marck Brandenburg Leinenweber, angesetzt . . . . . | 2 | 40 | — |
| Für rhatß jura und einschreiben . . . . | — | 40 | — |
| Gerhard Wuesthoff von Grüten Winkelier, accordirt auf . . . . . | 4 | — | — |
| Für rhatß jura Vnd einschreiben . . . . | 1 | — | — |
| Soll sich zween Lederne eymeren anschaffen.. | | | |
| Christoff Volckmann von Raad vorm Walde, ein Winkelier accordirt auff . . . . | 4 | — | — |
| Für rhatß jura und einschreiben . . . . | 1 | — | — |
| Soll sich zween Lederne eymer schaffen. | | | |
| Anton Bruckenhauß auß der Oßenbeeck, ein Bleicher . . . . . | 2 | 40 | — |
| Für rhatß jura und einschreiben . . . . | — | 40 | — |
| Diedrich Rollenbeck vom giefelsberg ein Herbergier und Viehhändler angesetzt . . . . | 3 | — | — |
| Vnd für rhatß jura V. einschreib . . . . | — | 53 | 4 |
| Herm. Wind von Bentorff auß der graffschafft Lippe, ein Leinweber, accordirt . . . | 2 | — | — |

Rth. Alb. Hl.

Für rhatß jura Vnd einschreiben . . . . — 40 —

Engelb. Wülffing Casparß Sohn auß dem Barmen accordirt . . . . . 3 — —

Für rhatß jura Vnd einschreiben . . . . 1 — —

Soll sich zween Ledere Brandeymeren schaffen.

Johann von der Höhe Von Hückeswagen ein Bäcker, accordirt . . . . . 2 40 —

Für rhatß jura Vnd einschreiben . . . . — 40 —

Jörigen Wig Man Von Stipel ein schneyder angesetzt . . . . . 2 40 —

Für rhatß jura Vnd einschreiben . . . . — 40 —

Johan Reinhard Eßgen ein Huef Schmid accordirt auf . . . . . 2 40 —

Für rhatß jura Vnd einschreiben . . . . — 40 —

Henrich Paffrad Von Wermelßkirchen, Lein Weber accordirt . . . . . 2 40 —

Für rhats jura Vnd einschreiben . . . . — 40 —

Wilhelm Küpper auß der Rautenbach paßsem-Wirker, accordirt auf . . . . . 2 — —

Für rhatß jura Vnd einschreiben . . . . — 40 —

Johans Adolff Schölling von Hagen ein Schuster accordiret auff . . . . . 2 40 —

Für rhatß jura Vnd einschreiben . . . . — 40 —

Engelb. Weehrd Joh. Sohn auß dem Barmen für seinen Schwieger Vatter David Gerhardß accordirt . . . . . 2 40 —

Für rhatß jura Vnd einschreiben . . . . — 40 —

Peter Rauhkamp Vom Dorn, ein Weckbäcker, accordirt . . . . . 2 40 —

Für rhatß jura Vnd einschreiben . . . . — 40 —

Joh. Platzmann Von Hatting, ein schuster, angesetzt . . . . . 2 40 —

| | Rth. | Alb. | Hll. |
|---|---|---|---|
| Für rhatß jura Vnd einjchreiben . . . . | — | 40 | — |
| Peter Ermertz von Solingen ein schuster, angesetzt . . . . . | 2 | 40 | — |
| Für rhatß jura Vnd einschreiben . . . . | — | 40 | — |
| Heinrich Newhauß, Leinweber, accordirt auff . . . . . | 2 | — | — |
| Für rhatß jura Vnd einschreiben . . . . | — | 40 | — |
| Peter Bircker, auß dem Kirspel Lüttringhaußen, Leinweber, angesetzt . . . . . | 2 | 40 | — |
| Für rhatß jura Vnd einschreiben . . . . | — | 40 | — |
| Johan Bertram Schneppe Von Hattingen ein Schuster, angesetzt . . . . . | 2 | 40 | — |
| Vnd für jura . . . . . | — | 40 | — |
| Eng. Luidtger von Schwelm, ein handelß Mann gleich anderen . . . . . | 4 | — | — |
| Für rhatß jura Vnd einschreiben . . . . | 1 | — | — |

Anno 1703 auff Dinßtag den 27. Aprilis Praesentis fuerunt, Hr. Andreas Seibelß Bgmstr., Bgmstr. Werner Knevelß, Bgmstr. J. Teschemacher Johs. Sohn, Werner de Weehrd, Andreas Königsberg Vnd Joh. Caspar Brauß Rhatß Verwandten, Peter Weehrd und Peter Wichelhauß jun. gemeinß Männer Sind die Vor Kurtzen Jahren hier einkommene einwohnern dieser Statt, Welche biß dato noch nit zu Bürgaren angenohmen, Vorbescheiden, umb das Bürgerrecht zu acquiriren, Vnd die Bürgerliche Pflicht anzugeloben, dahe dan erschienen Vnd das Bürgerrecht acquireret, alß folgt:

| | Rth. | Alb. | Hll. |
|---|---|---|---|
| Christian Kotthauß, Jacobs Sohn auß dem Kirspel Wülffrad, ein Becker, hat accordirt auff . . . . . | 2 | 40 | — |

Vnd für Raths jura Vnd einschreiben in die Bürger Rolle angesetzt . . . . . — 40 —

Hatt die Bürgerl. Pflicht handtastend angelobet.

Joh. ahm Wege Hueffschmidt auß dem hohengerichte Schwelm hatt accordiret auff . . 2 40 —

Vnd für rhatß jura Vnd einschreiben bezahlt — 40 —

Hatt die bürgerliche Pflicht handtastend angelobet.

Sollen sich jeder einen Ledern eymer anschaffen.

Jörigen Püttmann von Sprockhovel, ein schneyder accordiret auf . . . . . 2 40 —

Für rhatß jura Vnd einschreiben . . . . — 40 —

Weneman Leymbach, ein Schneider auß dem Kirspel Elverfeld sind angesetzt . . . . . 2 — —

Für rhatß jura soll zahlen . . . . . — 40 —

Michael Bollenberg von Kettweg, ein Krämer, accordirt auff . . . . . 3 40 —

solvit für rhatß jura et inscription . . . — 40 —

Hatt die Bürgerliche Pflicht handtastend angelobet.

Soll sich einen ledern eymer schaffen.

Johann Wichelhauß Hermanns Sohn auß dem Kirspel Elverfeld, ein Becker hat accordirt 3 — —

solvit pro juriby et inscription . . . — 40 —

Hatt die Bürgerliche Pflicht handtastend angelobet Vnd soll sich einen Lederen eymer schaffen.

Johann Peter Ritterhauß Caspars Sohn auß dem Barmen . . . . . 3 — —

solvit für rhatß jura et inscription . . . — 40 —

Hatt die Bürgerliche Pflicht handtastend angelobet Vnd soll sich einen Lederen eymer schaffen.

Herrmannus vom Katternberg Wilhelms Sohn ein Bäcker accordiret auff . . . . . 4 — —
solvit für rhatß jura et inscription . . . — 53 4

Hatt die Bürgerliche Pflicht stipulato angelobet, Vnd soll sich einen Ledernen Brandeymer schaffen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

In den Protokollen von 1700 bis 1705 wird klagbar bemerkt, daß von den zur Bürgermeister und Rathswahl eingeladenen sämmtlichen Bürgern kaum 1/3, oder 1/4 derselben erschienen, bei diesem Wahltage 1706 1. Mai aber deren viele erschienen, und Johann Schlösser, Bürgermeister erwählt, qui recusavit hoc oficium acceptare et immunitatem a Concilio Regiminis impetravit sed tamen 10 May sub pro missione immunitatis quod dies vitae abhoc officio tandem in se suscepit de quo plenius in protocollo Resolut annotatus.

| | |
|---|---|
| Rathsverw. im Unterquartier: | Meister Caspar Küpper, Christoph Volckman. |
| Andreas Seibels, gew. Brgmstr., | 1707 d. 1. Mai z. Bürgermeister: |
| Peter Kirberg, | J. Casp. von Carnap Rütg. Sohn. |
| Peter aus dem Weerhd. | |
| Rathsverw. im Oberquartier: | Rathsverwandten: |
| Werner de Weehrd, abg. Bgm., | Joh. Schlosser, abgest. Bgm., |
| J. Teschemacher, J. Sohn gew. » | Casp. v. Carnap sen., gew. Bgm. |
| J. Wilh. auf der Heyden. » » | Werner Knevels, » » |
| | Peter Teschemacher, » » |
| Rathsverwandten im Island und auf der Bach: | Abraham Plücker, |
| | Peter Wichelhausen, |
| Caspar von Carnap, gew. Bgm., | Christoph Volkmann, |
| Peter Teschemacher, » » | Peter Aprad, |
| Joh. Casp. Brauss. » » | Johann Abraham Seibels. |
| Gemeinsmänner: | Gemeinsmänner: |
| Gerh. Wilh. Teschemacher, | Eng. Mercken, Pet. Sohn, |

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Johann Hölterhoff, Jüngerer,
Balthasar Mannecke.

1708 den 1. Mai wird erwähnt, daß die Wahl in Beiseyn Ihro Gnaden Herrn Freiherrn von Schirp von Luntenbeck, neu ernannten Amtmann, Hrn. Amtsverwaltern Anton Damian Mollers, Richtern Cramerii und Gerichtsschreibern Ignatius v. Worringen vollzogen worden und per votum decissivum zum Bürgermeister erwählt:

Johann Wülfing.

Rathsverwandten:

J. C. v. Carnap, Rütg. S., abg. Bg.,
Johann Schlosser, gew. Bgmst.,
Joh. Teschemacher, » »
Peter Teschemacher,
Peter aus'm Weerth,
Anton Siebels,
Peter Wichelhaus,
Johann Hölterhoff,
Johann Abr. auf der Heyden.

Gemeinsmänner:

Heinrich au'sm Weehrd,
Christoph Volckmann,
Heinr. Grahe.

Durch das der Stadt im Jahre 1708 vom Landesherrn gnädigst verliehene Privilegium zu einem eigenen Stadtgericht, bei welchem der Bürgermeister dieser Stadt, nach Endigung seines einjährigen Dienstes das nächst folgende Jahr das Amt eines Stadtrichters zu exerciren habe, auf solche Art und Weise wie Ihro Churfürstlichen Durchlaucht Amtsrichter es früher und bis jetzt ausgeübt und zwar auf seinen vorhin gethanen Bürgermeisterlichen Eid, — benebens Sieben von gemeiner Bürgerschaft zu erwählenden dero zeitlichem Amtmann hierselbst presentirt, von demselben vereidet werdende Stadt-Scheffen, welche zu der alhier zur gewöhnlichen Zeit zu Gericht sitzen und Recht sprechen sollen, — geschah folgende Wahl dieser Scheffen:

Mittwoch den neunten Januarii 1709 ist Ein Ehrbarer rhat sambt denen Gemeinß-Männeren, Vnd dabey citirten Meistbeerbten Bürgeren auff dem Newen Rhathauße beysamen kommen, die Scheffen-Waahl Vorzunehmen. Weilen letztabgetrettener Bürger Meister Herr Johan Caspar von Carnap Rütgers Sohn des Statt Richterambt mit

dem eingang dieses Jahrs im Nahmen Gottes übernohmen hatt. Vnd das ggst. Verliehene privilegium ahm 30. xbris hieselbst in der Pfarrkirchen durch Hrn. Pastorem Grütterum Von der Cantzel publiziret worden. Vnd ist unanimiter resolviret, daß die zwey Scheffen auß dieser Statt, Nembl. Hr. Bürger-Meister Carnap der ältere, Vnd Hr. Bürger-Meister Schlößer, So bißhero im gerichte alhier gesessen haben Vnd der gerichtlichen sachen erfahren sind in officio ahm Stattgerichte bleiben, Worzu man Sie auch disponiret hatt. Dan sind Vorgeschlagen darauß übrige erforderte fünff Scheffen zu erwehlen, Welche auff ihre lebenszeit in officio Verbleiben sollen:

auß dem Vnter-Quartier der Statt: Bgmstr. Werner Knevels, Abraham Siebelß, Johannes Schmitts, Pet. auß m Weehrd, Willh. Schlößer, Pet. Aprad.

Auß dem Oberquartier: Bgmstr. Engelb. Teschemacher, Bgmstr. Johan Wilhelm auff der Heyd, Bgmstr. Johann Teschemacher, Bgmstr. Werner de Weehrt, Abr. Plücker, Gerhard Werner Teschemacher, auß der Vor-Statt sind denominiret: Bgmst. Peter Teschenmacher, Johan Abraham auff der Heiden, Peter von Carnap Johs Sohn."

Diese Wahl fiel auf:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Werner Knevels, | gewesener Bürgermeist. | 21 | Stimmen, |
| Willh. auf der Heyden | " | 21 | " |
| Meister Joh. Schmidt | " | 16 | " |
| Peter Teschemacher | " | 15 | " |
| Abr. Plücker | " | 15 | " |

welche als Stadt-Scheffen am 14. Januar von dem Amtmann vereidet wurden.

Demnach ist zufolge Landesfürstl. Mandat der Stadtschreiber Gottfried Lucas zum Gerichtsschreiber ebenfalls

vereidet, — so wie am nämlichen Tage der Stadtbothe Engelb. von der Null auch als Gerichtsbote in Eid und Pflicht genommen ist.

1709 den 1. Mai, Beiseyns Hrn. Amtmann Freiherrn von Schirp, Amtsverwalters Möllers, Stadtrichtern Joh. Caspar von Carnap und Stadtgerichtsschreiber Lucas wurde

Caspar von Carnap senior

zum Bürgermeister erwählt.

Rathsverwandten:

Johann Wülfing, Stadtrichter.
Johann Schlösser, gew. Bgmst.,
Joh. Teschemacher, » »
Peter aus dem Weehrd,
Anton Seibels,
Peter Wichelhausen,
Gerh. Werner Teschemacher,
Christoph Volckmann.

Gemeinsmänner:

Hubert Brauss,
Johann Hölterhoff.
Joh. Gottfr. Eulenberg.

1710 d. 1. Mai z. Bürgermeister:

Joh. Abr. auf der Heyden.

Rathsverwandten:

C. v. Carnap sen., Stadtrichter,
J. Teschemacher, gew. Bgmstr.,
Peter Teschemacher,
Werner de Weehrd,
Anton Siebels,
Joh. Jakob Seibels,
Petrus Wichelhaus,
Peter von Carnap jun.,
Diedrich Niedermann.

Gemeinsmänner:

Christoph Volckmann,
Eng. Brauss,
Joh. Brauss der Jüngere.

1711 d. 1. Mai z. Bürgermeister:

Jakob Siebels.

Rathsverwandten:

Joh. Abr. auf der Heyden,
Stadtrichter,
C. v. Carnap sen., gew. Bgmstr.,
Joh. Teschemacher, » »
Peter aus'm Weehrt,
Anton Seibels,
Peter Aprad,
Joh. Abrah. Seibels,
Meister Joh. Hölterhoff,
Jakob Volckmann.

Gemeinsmänner:

Abr. von den Westen,
Joh. Gottfried Eulenberg,
Herbertz Brauss.

1712 fehlen die Namen der Bürgermeister und Rathsverwandten, doch ist laut anderen Notizen

1713 den 1. Mai

Peter von Carnap, Rütg. Sohn

zum Bürgermeister erwählt:

1714 d. 1. Mai z. Bürgermeister:

Werner de Weehrd.

Rathsverwandten:

Joh. Teschemacher, Joh. Sohn,
Peter aus dem Werth,
Anton Seibels,
Joh. Peter Cappel,
Chr. Volckmann,
Peter von Carnap, Rütg. Sohn,
Stadtrichter,
Herbertus Brauſs,
Peter Teschemacher,
Uellenberg,
G. W. Teschemacher.

1715 d. 1. Mai z. Bürgermeister:

Johann Peter Cappel.

Rathsverw. u. Gemeinsmänner:

Werner de Werth, Stadtricht.,
Anton Seibels,
Johann Hölterhoff,
Peter Abrath,
Werner Knevels,
Peter Teschemacher,
Peter aus'm Weerth,
Chr. Volkmann,
Uellenberg u. ſ. w.

1716 d. 1. Mai z. Bürgermeister:

Anton Siebels.

Rathsverw. u. Gemeinsmänner:

Joh. Peter Cappel, Stadtrichter,
P. von Carnap, Rütg. Sohn,
Gerhard Teschemacher,
Werner Knevels,
Peter Teschemacher,
Herbert Brauſs,
Jakob Volckmann, u. ſ. f.

1717 den 1. Mai zur Bürgermeisterwahl vorgeschlagen:

Peter Wichelhaus,
Peter von Carnap, Casp. Sohn,
Carl Jakob Plücker,
Gottfried Wülfing,
woraus einhellig erwählt:
Peter Wichelhaus.

Rathsverwandten:

Anton Siebels, Stadtrichter,
Werner Knevels, gew. Bgmſtr.,
Peter Cappel, » »
Peter Teschemacher,
Wilhelm von der Null,
Jakob Volckmann,
Conrad Kersten,
Abraham Plücker,
Johann Hölterhoff.

Gemeinsmänner:

Herbert Braus,
Röttger Wuppermann,
Eustatius Hochstein.

1717 den 25. 7ber wurde hora promerediana secunda an die Stelle des verstorbenen Gerichtsscheffen Abraham Plücker, der gewesenen Bürgermeister Peter de Wehrt einhellig an dessen Stelle erwählt.

1718 den 1. Mai zur Wahl eines Bürgermeist. vorgeschlagen:

Wilhelm von Carnap,
Wennemar Wuppermann,

Caspar Teschemacher,
Johann Wülfing junior, woraus per majora vota zum Bürgermeister erwählt wurde:
Wilhelm von Carnap.

Rathsverwandten:

Pet. Wichelhausen, Stadtricht.
Werner Knevels, gew. Bgmstr.,
Anton Seibels,
Peter aus'm Wehrt,
Hölterhoff,
Gottfried Wülfing,
Johannes Wülfing senior.
Peter Teschemacher,
Eustatius Hochstein.

Gemeinsmänner:

Rütger Wuppermann,
Peter Aprath,
Godtfried Lucas.

1719 den 1. Mai vorschlagen zum Bürgermeister:

Werner Knevels,
Johannes Wülfing jun.,
Wennemar Wuppermann,
Gerhard Teschemacher,
woraus per majora zum Bürgermeister erwählt:
Johannes Wülfing jun.

Rathsverwandten:

W. von Carnap, Stadtrichter,
Joh. Jacob Seibels,
Johann Peter Cappel,
Anton Seibel,
Joh. Wilh. auf der Heydt,
Peter Wichelhaus,
Hölterhoff,
Engelbert Huhn,
Carl Jakob Plücker,

Gemeinsmänner:

Johannes Conrads,
Godtfr. Wülfing,
Eustatius Hochkirchen.

1720 d. 1. Mai zur Wahl eines neuen Bürgermeisters in Vorschlag gebracht:

Gerh. Wilh. Teschemacher,
Caspar Teschemacher,
Johannes Conradts,
Godtfried Lucas,
woraus per majora vota zum Bürgermeister erwählt:
Caspar Teschemacher.

Rathsverwandten:

Joh. Wülfing jun., Stadtrichter,
Werner de Weehrt,
Hölterhoff,
Peter Wichelhaus,
Joh. Jakob Seibels,
Joh. Peter Cappel,
Peter Teschemacher,
Wilhelm von Carnap.

Gemeinsmänner:

Peter von Carnap,
Johannes Wülfing,
Gottfried Wülfing.

1721 Jovis den 1. Mai praesentibus Dno Vice Consule Johanne Wülffing juniore, et senatoribus Hr.

Werner de Weehrt, Hr. Peter von Carnap, Röttger S., Hr. Joh. Jacob Siebels, Hr. Hölterhoff, undt Gemeins Menneren Hr. Conrads, Hr. Godtfrid Wülfsing undt Hr. Huhn.

Proponirte Hr. Richter Johannes Wülffing, alß Vice Bürger-Meister, daß äußerlich Verlauten wolle, alß wann der abwesender Bürgermeister Hr. Caspar Teschemacher jemanden zum Bürger-Meister auffgesetzet undt Vorgeschlagen haben solte, welcher Kein Bürger wäre, falß nun dieses sich also befinden solte, so wäre die Frage, wie man sich hierinnen zu Verhalten hätte.

Resolutio.

Weilen Keiner zum Bürgermeister erwehlet werden kann, welcher kein Bürger in der Stadt Elverfeldt ist, alß hat zeitlicher Vice Bürger-Meister Hr. Johannes Wülfsing in abwesenheit des Hrn. Bürgermeisters Caspar Teschemacher, falß derselbe in Vorschlagung undt auffsetzung eines, welcher Kein Bürger seyn, abüs gemachet, einen anderen an dessen statt nahmens des Hrn. Bürgermeisters Teschemachers auffzusetzen undt vorzuschlagen.

Eodem alß man nach der Kirche gegangen die wahl zu halten, undt zwar in beyseyn Jhro Churfürstl. Durchlauchtigsten Hrn. Ambt-Mans Freyherrn von Schirp, undt Stadts-Richteren Hr. Johan Wülffing, Junioris, hat abtrettender Bürgermeister Hr. Caspar Teschemacher in einem verpittschirten brieffgen, zu der Bürger-Meisterwahl vorgeschlagen:

Hr. Peter von Carnap, Röttger S., Hr. Johannes Bernsau, Hr. Johannes Conradts, Hrn. Gerhard Wüsthoff, die weilen nun Hr. Johannes Bernsau Kein Bürger ist, so hat Hr. Johannes Wülffing quavue

Bürger-Meister an dessen statt gesetzet undt in gefolg obiger resolution vorgeschlagen Hr. Gerhardt Werner Teschemacher; —

aus welchen per majora vota zum Bürgermeister erwählt wurde:

Gerhard Wern. Teschemacher.

Rathsverwandten:

Casp. Teschemacher, Stadtricht.,
Peter Teschemacher,
Carl Jakob Plücker,
Werner de Weehrt
Johann Peter Cappel,
Joh. Jak. Siebels,
Anton Siebels,
Christoph Volckmann.
Arnold Nooht.

Gemeinsmänner:

Gottfried Ullenberg,
Peter Mircken,
Engel Weehrt.

1721 den 7. November, — nachdem Tilmann Coenen als Scheffen verstorben u. dadurch eine Scheffenstelle vakant worden, wurde vom Magistrat und Gericht

Johannes Teisem

durch sechs Stimmen zum Scheffen erwählt.

1721 den 19. November wurde an die Stelle des verstorbenen Scheffen Knevels, der Johannes Jakob Siebels mit 4 Stimmen zum Scheffen erwählt, welche beide am 22. November von Ihro Churf. Durchlaucht Amtmann Hr. Freiherr von Schirp und Richtern Caspar Teschemacher in Eid und Pflicht genommen sind.

1722 d. 1. Mai z. Bürgermeister:

Peter von Carnap, Joh. Sohn.

Rathsverwandten:

G. W. Teschemacher, Stadtr.
Johann Peter Cappell,
Peter Mercken,
Joh. Wülfing jun.,
Johann Hölterhoff,
Peter Teschemacher,
Wilhelm von Carnap,
Carl Jakob Plücker,
Joh. Jak. Siebels.

Gemeinsmänner:

Johannes Mennecken,
Engelbert Weehrt,
Gottfried Lucas.

1723 d. 1. Mai z. Bürgermeister:

Joh. Gottfried Lucas.

Rathsverwandten:

Pet. von Carnap. Stadtrichter,
Joh. Jak. Siebels,
Joh. Pet. Cappell,
Pet. von Carnap, Röttg. Sohn,
Carl Jakob Plücker,
Peter Wichelhaus,
Joh. Wülfing jun.,
Joh. Hölterhoff,
Joh. Wilh. Conradts.

Gemeinsmänner:

Joh. Mennecken,
Arnold Nooht,
Gottfr. Ullenberg.

1723 den 19. November wurde an die Stelle des verstorbenen Schessen Johann Wülfing senior der Gerhard Wilhelm Teschemacher zum Scheffen erwählt.

1724 den 1. Mai vorgeschlagen zur Wahl eines Bürgermeisters:

Peter Teschemacher,
Peter Wichelhaus,
Abraham Lüttringhaus,
Gerhard Wüsthoff,

woraus zum Bürgermeister erwählt:

Peter Wichelhaus.

Rathsverwandten:

Joh. Godtfr. Lucas, Stadtricht.
Joh. Jak. Siebel,
Joh. Peter Cappel,
Joh. Wilh. Conradts,
Joh. Wülffing,
Joh. Hölterhoff,
Arnold Nooht,
Peter von Carnap,
Peter Teschemacher.

Gemeinsmänner:

Herbert Brauss,
Christoph Volckmann,
Engelbert Schlösser.

1725 d. 1. Mai z. Bürgermeister:

Wilhelm von Carnap.

Rathsverwandten:

Peter Wichelhaus, Stadtrichter,
Johann Jakob Siebel,
Johann Wilhelm Conradts,
Gerhard Wüsthoff,
Joh. Wülffing,
Abraham Lüttringhaus,
Peter Teschemacher,
Carl Jakob Plücker,
Bernh. Meyer.

Gemeinsmänner:

Johann Mennecke,
Joh. Hölterhoff,
Godtfr. Ullenberg.

1726 d. 1. Mai z. Bürgermeister:

Doktor Coonen.

Rathsverwandten:

Peter Wichelhaus, Stadtrichter,
Anton Wulfing,
Joh. Jakob Siebel,
Abr. Lüttringhausen,
Gerh. Wüsthoff,
Carl Jakob Plücker,
Joh. Gottfr. Ullenberg.

Gemeinsmänner:

Engelb. Weerth,
Clemens Wichelhaus,
Johs. Mennecken.

1727 d. 1. Mai z. Bürgermeister:

Wilh. auf den Heyden.

1728 d. 1. Mai z. Bürgermeister:

Joh. Caspar Wuppermann.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1729 d. 1. Mai z. Bürgermeister:

Joh. Gottfr. Wülfing.

(Die übrigen Mitglieder des Raths fehlen)

1730 d. 1. Mai z. Bürgermeister:

Joh. Rütger Wuppermann.

Rathsverwandten:

Joh. Gottfr. Wülfing, Stadtr.,
Joh. Jak. Siebels.
Anton Wülfing,
Joh. Wilh. Conradts,
Peter Wichelhaus,
Johann Hölterhoff,
Peter von Carnap, Joh. Sohn,
Peter de Weerth, W. S.,
Clemens Wichelhaus.

Gemeinsmänner:

Johann Mennecken,
Engel Weerth,
Christoph Volckmann.

1731 den 1. Febr. erklärte der gewesene Bürgermeister u. jetzige Gerichtsscheffen W. de Weerth, wie er seines 78jährigen Alters wegen sein Scheffen-Amt zu vertreten nicht mehr im Stande seyn, wornach Johann Wülfing, zum Scheffen erwählt worden.

1731 d. 1. Mai z. Bürgermeister:

Johann Conradts.

Rathsverwandten:

J. Rütg. Wuppermann, Stadtr.,
Doktor Coenen,
Johann Lohe,
Joh. Jak. Siebels,
Johann Wülfing,
Peter Wichelhaus,
Wilhelm ven Carnap,
Peter de Weerth,
Clemens Wichelhaus.

Gemeinsmänner:

Engelb. Werth,
Johann Teschemacher,
Peter Steinbach.

1731 am 14. Dezember, wo der Scheffen Peter Teschemacher anzeigte, daß er wegen hohem Alter seine Stelle nicht mehr versehen könnte, wurde zur Wahl eines neuen vorgeschritten und da Wilhelm von Carnap,
Johann Wilhelm Conradts,
vota paria erhielten, — der Joh. Wilh. Conradts als Scheffen durch das Loos bestimmt.

1732 d. 1. Mai z. Bürgermeister:

Abraham Lüttringhaus.

Rathsverw. im Mittelquartier:

Johann Conradt. Stadtrichter,
Jakob de Weerth
Johann Lohe.

Rathsverw. im Oberquartier:

Johann Wülfing,
Peter Wichelhaus,
Peter Cappell.

Rathsverw. im Unterquartier:

Clemens Wichelhausen,
Peter de Weerth, Wern. Sohn,
Joh. Peter Steinbach.

Gemeinsmänner:
Abr. Meyer,
Engelb. Werth,
David Werth.

1733 den 11. April resignirte wegen hohem Alter und schwacher Leibes-Constitution der Scheffen Peter von Carnap auf seine Stelle und der Clemens Wichelhauss wurde als Scheffen per majora erwählt.

1733 den 1. Mai zur Bürgermeisterwahl vorgeschlagen:
Johann Bernsau senior,
Gerhard Wüsthoff,
Godtfried Brauss,
Peter Cappel, woraus
zum Bürgermeister erwählt:
Johann Bernsau.

Rathsverwandten im Oberquartier:
Abraham Lüttringhaus, Stadtr.
Peter Wichelhausen,
Johann Wülfing,
Abraham Eller, Gemeinsmann.

Rathsv. im Mittelquartier:
Joh, Jak. Seibels,
Joh. Wilh. Conradts,
Joh. Caspar von Carnap.
Abr. Meyer, Gemeinsmann.

Rathsverwandte im Unterquartier:
Wilh. von Carnap,
Clemens Wichelhaus,
Peter de Werth,
J. P. Steinbach, Gemeinsmann.

1734 den 1. Mai zum Bürgermeister in Vorschlag gebracht:
Peter Cappel,
Johann Lohe,
Gerhard Wüsthoff,
Caspar Ophoff, — aus welchem weil vota paria waren
Peter Cappel
als Bürgerm. erwählt worden.

Rathsverw. im Oberquartier:
Johann Bernsau, Stadtrichter,
Johann Wülfing,
Rütger Wuppermann,
Engel Werth, Gemeinsmann.

Rathsverw. im Mittelquartier:
Peter Wichelhaus,
Joh. Jakob Siebels,
Peter Lohe,
Johann Mennecken, Gemeinsm.

Rathsverw. im Unterquartier:
Joh. Caspar von Carnap,
Clemens Wichelhaus,
Joh. Peter Steinbach,
Peter de Weerth, Gemeinsm.

1734 den 19. Juni referirte Hr. Richter Bernsau, wie daß der Scheffen Joh. Wilh. Conradts sich gestern Tages des Scheffen-Dienstes entsagt und die Schlüssel an sein Haus gesandt und also ein neuer Scheffen zu erwählen seye, worauf vom Magistrat u. Scheffen unter dem Vorsitz des Bürgermeisters Herrn Peter Cappel als Scheffen der Abr. Lüttringhaus durch Mehrheit der Stimmen erwählt worden.

1735 den 1. Mai zum Bürgermeister in Vorschlag gebracht:
Johann Lohe,
Peter de Weerth,
Bernhard Meyer,
Joh. Casp. Bolselmann, woraus per majora als Bürgermeister erwählt wurde:
Johann Lohe.

Rathsverw. im Oberquartier:
Peter Cappel, Stadtrichter,
Johann Wülfing,
Peter Wichelhaus,
Engel Werth, Gemeinsmann.

Rathsverw. im Mittelquartier:
Joh. Jak. Scibels,
Jakob Schlösser,
Joh. Casp. von Carnap,
Joh. Mennecken, Gemeinsm.

Rathsverw. im Unterquartier:
Clemens Wichelhaus,
Peter de Weerth,
Anton Brockenhaus,
Elias Eller, Gemeinsmann. *)

1736 d. 1. Mai z. Bürgermeister vorgeschlagen:
Peter Wichelhaus,
Peter Werth,
Bernhard Meyer,
Peter Jak. Schramm,
woraus per majora zum Bürgermeister erwählt wurde:
Bernhard Meyer.

*) Chef einer religiösen, höchst gefährlichen Sekte; Siehe Annalen der Stadt Elberfeld 1826, S. 107 et seq.

Rathsverw. im Mittelquartier:
Johann Lohe, Stadtrichter,
Johann Jakob Siebels,
Joh. Casp. v. Carnap, Gemeinsm.

Rathsverw. im Oberquartier:
Johann Wülfing,
Peter Cappel,
Joh. Abr. Schlieper.
Engel Werth, Gemeinsmann.

Rathsverwandte im Island:
Clemens Wichelhaus,
Peter de Werth,
Elias Eller,
A. Brockenhaus, Gemeinsmann.

1737 den 1. Mai zur Wahl eines Bürgermeist. vorgeschlagen:
Joh. Casp. Bolselmann,
Johann von Carnap,
Heinrich Lomberg,
Johann Mennecken, daraus per majora zum Bürgerm. erwählt:
Johann von Carnap.

Rathsverwandten im Island und auf der Bach:
Bernhard Meyer, Stadtrichter,
Peter de Werth,
Joh. Casp. von Carnap.
Eng. Ullenberg, Gemeinsmann.

Rathsverw. im Mittelquartier:
Abrah. Siebels,
Joh. Peter Cappel,
Joh. Caspar von Carnap.
Peter Schramm, Gemeinsmann.

Rathsverw. im Oberquartier:
Abraham Lüttringhaus,
Peter Cappel,

Peter Wichelhauſs.
Heinr. Lomberg, Gemeinsmann.

1738 Lunae den 27. Januar wurde an die Stelle des ſich ſeines Amtes entſagten Scheffen Gerhard Werner Teschemacher der Johann Peter von Carnap als ſolcher erwählt und am 28. Jan. vereidet.

1738 den 1. Mai vorgeſchlagen zur Wahl eines Bürgermeiſters:

Johann Lüttringhaus,
Johann Caspar Boſselmann,
Christ. Ludwig Frowein.
Heinrich Lomberg, und daraus zum Bürgermeiſter erwählt:
Johann Caspar Boſselmann.

Rathsverw. im Mittelquartier:

Joh. von Carnap, Stadtrichter,
Abraham Seibels,
Joh. Peter Cappel.
Peter Silberberg, Gemeinsm.

Rathsverwandten im Island und auf der Bach:

Clemens Wichelhaus,
Caspar von Carnap,
Peter de Werth.
Pet. von Carnap, Gemeinsmann.

Rathsverwandten im Kipdorf:

Wilh. auf der Heydt,
Peter Wichelhausen,
Abr. Lüttringhaus.
Wilhelm Meys, Gemeinsmann.

1738 am 19. Sept. wurde, da der bisherige Gerichtsſcheffen Johann Freiſsen verſtorben, der Peter Hermanni zum Stadtgerichtsſcheffen erwählt und am 13. Oktober vereidet worden iſt.

1739 den 1. Mai zum Bürgermeiſter vorgeſchlagen:

Peter Wichelhaus,
Caspar von Carnap,
Johann Peter Cappel,
Peter von Carnap, Pet. Sohn,
woraus per majora zum Bürgermeiſter erwählt:
Peter von Carnap.

Rathsverwandten im Eisland und auf dem Wall:

Joh. Casp. Boſselmann, Stadtr.,
Bernhard Meyer,
Clemens Wichelhaus,
J. P. Hölterhoff, Gemeinsmann.

Rathsverw. im Mittelquartier:

Abraham Seibels,
Johann Peter Cappel,
Peter Silberberg,
H. W. Brügelmann, Gemeinsm.

Rathsverw. im Oberquartier:

Johann Wülfing,
Peter Wichelhaus,
Christ. Ludw. Frowein.
Wilh. Meys, Gemeinsmann.

1740 den 1. Mai vorgeſchlagen zur Bürgermeiſterswahl:

Joh. Abr. Schlieper,
Carl Jakob Plücker,
Pet. Jak. Schramm,
Johann Caspar Ophoff, woraus per majora z. Bürgm. erwählt:
Johann Caspar Ophoff.

Rathsverwandten im Eisland und auf der Mirkerbach:

Pet. von Carnap, Stadtrichter,
Caspar von Carnap,
Johann Friedr. Broecking.

Rathsverw. im Mittelquartier:

Anton Wülfing,
Peter de Weerth,
Johann Caspar Cappel,
H. W, Brügelmann, Gemeinsm.

Rathsverw. im Oberquartier:

Peter Wichelhaus,
Chr. Ludw. Frowein,
Wilh. Meyfs.
J. J. auf der Heyden, Gemeinsm.

1741 am 23. Jan. nachdem der Gerichtsscheffen Johann Wilhelm auf der Heyden seines hohen achtzigjährigen Alters wegen sein Amt niederzulegen sich entschlossen hat, so ist Abraham Seibels Abr. Sohn per majora als Scheffen erwählt und am 16. Februar vereidet worden.

1741 d. 1. Mai z. Bürgermeister in Vorschlag gebracht:

Peter Silberberg,
Christian Ludwig Frowein,
Johann Peter Cappel,
Johann Caspar Wülfing,

woraus per plurima zum Bürgermeister erwählt worden:

Peter Silberberg.

Rathsverw. im Oberquartier:

Joh. Casp. Ophoff, Stadtrichter,
Peter Cappel,
Jakob auf der Heydt,
Wilhelm Siebels, Gemeinsmann.

Rathsverw. im Mittelquartier:

Anton Wülfing,
Peter de Weerth,
Joh. Caspar Cappel,
Joh. Lüttringhaus, Gemeinsm.

Rathsverwandten im Eisland und auf der Bach:

Casp. von Carnap, Wilh. Sohn.
Peter von Carnap, Pet. Sohn,
Caspar von Carnap, Pet. Sohn.
Engel Ullenberg, Gemeinsm.

1742 den 1. Mai zur Wahl in Vorschlag gebracht:

Peter de Weerth,
Peter Wichelhaus,
Caspar von Carnap,
Johann Casp. Cappel, woraus zum Bürgermeister erwählt:

Peter de Weerth.

Rathsverw. im Mittelquartier:

Peter Silberberg, Stadtrichter,
Anton Wülfing,
Johann Caspar Cappel,
Joh. Casp. Bergmann, Gemeinsm.

Rathsverwandten im Eisland und auf dem Wall:

Caspar von Carnap,
Engel Ullenberg,
Peter von Carnap,
Joh. Abr. Schlieper, Gemeinsm.

Rathsverw. im Oberquartier:

Peter Cappel,
Wilhelm Seibels,

Jakob auf der Heydt,
Heinrich Lomberg, Gemeinsm.

1743 d. 1. Mai z. Bürgermeister vorgeschlagen:

Doktor Coenen,
Peter Cappel,
Wilhelm Siebels und
Heinrich Lomberg, — woraus zum Bürgermeister erwählt:

Peter Cappel.

Rathsverw. im Mittelquartier:

Peter de Weerth, Stadtrichter,
Doktor Coenen,
Peter Silberberg.
Johann Mennecken, Gemeinsm.

Rathsverwandten im Kipdorf:

Jakob auf der Heydt,
Wilhelm Seibels,
Joh. Jakob Seibels.
H. L. Teschemacher, Gemeinsm.,

Rathsverw. im Island und auf dem Wall:

Caspar von Carnap, W. Sohn,
Johann Caspar Cappel,
Caspar von Carnap, Pet. Sohn.
Eng. Ullenberg, Gemeinsmann.

1744 d. 1. Mai z. Bürgermeister vorgeschlagen:

Johann Caspar Cappel,
Joh. Jakob auf der Heydt,
Caspar von Carnap,
Engelb. Ullenberg,

woraus zum Bürgermeister erwählt:

Engelb. Ullenberg.

Rathsverw. im Oberquartier:

Peter Cappel, Stadtrichter,
Jakob auf der Heydt,
Jakob Seibels.
Wilhelm Meys.

Rathsverw. im Mittelquartier:

Peter de Weerth,
Anton Wülfing,
Peter von Carnap, P. S.
Wilh. Wornmann, Gemeinsm.

Rathsverwandten im Island und auf der Bach:

Caspar von Carnap,
Johann Peter Steinbach,
Johann Caspar Cappel.
C. v. Carnap, P. S., Gemeinsm.

1745 d. 1. Mai z. Bürgermeister in Vorschlag gebracht:

Abraham Seibels, A. Sohn,
Peter Landase,
Jakob Schlösser,
Peter vom Scheidt,

woraus zum Bürgermeister erwählt:

Abraham Seibels.

Rathsverwandten im Island und auf dem Wall:

Engelb. Ullenberg, Stadtrichter.
Johann Caspar Cappel,
Joh. Wichelhaus.
Joh. Pet. Steinbach, Gemeinsm.

Rathsverw. im Oberquartier:

Peter Plücker,
Conrad von Carnap,
Herbert Schlieper.
Peter Sackermann, Gemeinsm.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Rathsverw. im Mittelquartier:
Anton Wülfing,
Wilh. Wortmann,
Johann Lüttringhaus.
J. C. von Carnap, Gemeinsm.

1746 d. 1. Mai z. Bürgermeister vorgeschlagen:
Johann Lüttringhaus,
Jakob Schlösser,
Jakob auf der Heydt,
Caspar von Carnap, W. S.,
woraus zum Bürgermeister erwählt:
Jakob auf der Heydt.

Rathsverwandten im Island und auf dem Wall:
Abraham Seibels, Stadtrichter,
Engelb. Ullenberg,
Casp. von Carnap, W. S.
Joh. Wichelhaus, Gemeinsm.

Rathsverw. im Mittelquartier:
Peter de Weerth,
Anton Wülfing,
Chr. Ludw, Frowein.
H. W. Brügelmann, Gemeinsm.

Rathsverw. im Oberquartier:
Joh. Conrad Carnap,
Jakob Seibels,
Wilh. Seibels.
Peter vom Scheydt, Gemeinsm.

1747 d. 1. Mai z. Bürgermeister in Vorschlag gebracht:
Bernhard Meyer,
Peter Plücker,
Peter de Landase,
Joh. Godtfr. Eck, woraus
zum Bürgermeister erwählt:
Peter Plücker.

Rathsverw. im Oberquartier:
Jakob auf der Heydt, Stadtr.,
Johann Jakob Siebel,
Wilhelm Meyls.
J. A. Lüttringhaus, Jüng., Gem.

Rathsverw. im Mittelquartier:
Anton Wülfing,
Peter de Weerth,
H. Wilh. Brügelmann.
Joh. Casp. Schlösser, Gemeinsm.

Rathsverwandten im Island und auf dem Wall:
Joh. Casp. Cappel,
Casp. von Carnap.
Peter Hölterhoff, Gemeinsmann.

1747 den 14. Juni, — da der bisherige Sadtgerichtsscheffen Clemens Wichelhaus den 12. dieses gestorben, so wurde per plurima Peter Wichelhaus als Scheffen erwählt und am 19. Juni in Eid und Pflicht genommen.

1748 d. 1. Mai z. Bürgermeister vorgeschlagen:
Joh. Casp. Schlösser,
Casp. von Carnap, W. Sohn,
Caspar von Carnap, P. Sohn,
Chr. Ludwig Frowein,
und daraus zum Bürgermeister erwählt:
Christ. Ludw. Frowein.

Rathsverw. im Oberquartier:
Peter Plücker, Stadtrichter,
Joh. Jak. auf der Heydt,

Joh. Jakob Seibels.
J. C. von Carnap, Gemeinsm.

Rathsverw. im Mittelquartier:
Anton Wülfing,
Peter de Weerth,
Joh. Casp. von Carnap,
Joh. Casp. Wülfing, Gemeinsm.

Rathsverwandten im Island und auf dem Wall:
Engelb. Ullenberg,
Joh. Casp. Cappel,
Peter Hölterhoff.
Isaak Schlöfser, Gemeinsmann.

1749 d. 1. Mai z. Bürgermeister vorgeschlagen:
Peter de Landas,
Joh. Casp. Wülfing,
Joh. Jakob Siebel,
Pet. Teschemacher, und daraus zum Bürgermeister erwählt:
Peter de Landas.

Rathsverw. im Mittelquartier:
Chr. Ludw. Frowein, Stadtr.,
Anton Wülfing,
Joh. Casp. Carnap.
Joh. Casp. Wülfing, Gemeinsm.

Rathsverw. im Oberquartier:
Joh. Jakob auf der Heydt,
Wilhelm Siebel,
Jakob Siebel.
Joh. Conr. Carnap, Gemeinsm.

Rathsverw. im Island und auf dem Wall:
Peter Hölterhoff,
Abr. Olpe,
Isaak Schlöfser.

1750 d. 1. Mai z. Bürgermeister vorgeschlagen:
Johann Wilh. Siebel,
Heinrich Lomberg,
Peter von Carnap,
H. L. Teschemacher, woraus zum Bürgermeist. erwählt:
Joh. Wilh. Siebel.

Rathsverw. im Unterquartier:
Pet. de Landas, Stadtrichter,
Joh. Casp. Cappel,
Peter Hölterhoff.
Isaak Schlöfser, Gemeinsmann.

Rathsverw. im Oberquartier:
Jak. auf der Heyden,
Jakob Siebel,
Peter Teschemacher.
Joh. Conr. Carnap, Gemeinsm.

Rathsverw. im Mittelquartier:
Peter de Weerth,
Peter Silberberg,
Heinr. Wilh. Brügelmann.
Joh. Ochse, Gemeinsmann.

1751 d. 1. Mai z. Bürgermeister vorgeschlagen:
Anton Wülfing,
Caspar von Carnap. W. Sohn.
Caspar Cappel,
Peter Teschemacher, woraus zum Bürgermeister erwählt:
Casp. von Carnap. W. S.

Rathsverw. im Oberquartier:
Joh. Wilh. Siebel, Stadtrichter,
Jakob auf der Heydt,
Joh. Jakob Siebel.
Conr. von Carnap, Gemeinsm.

Rathsverw. im Unterquartier:
Peter de Landas,
Abrah. Siebel,
Joh. Peter Honsberg.
Engel Kothaus, Gemeinsmann.

Rathsverw. im Mittelquartier:
Peter de Weerth.
Heinr. Wilh. Brügelmann,
Caspar von Carnap.
Herm. Schneider, Gemeinsm.

1752 d. 1. Mai z. Bürgermeister in Vorschlag gebracht:
Joh. Abraham Schlieper.
Joh. Casp. Schlösser.
Joh. Pet. von Carnap,
Johann Lüttringhausen,
aus welchen per votum decisivum als Bürgermeister erwählt worden:
Joh. Abraham Schlieper.

Rathsverw. im Island und auf dem Wall:
Casp. von Carnap, Stadtrichter,
Engelb. Ullenberg,
Joh. Casp. Cappel.
Wern. Plücker, Gemeinsmann.

Rathsverw. im Oberquartier:
Joh. Wilh. Siebel,
Joh. Jakob auf der Heydt,
Peter Teschemacher.
Joh. C. von Carnap, Gemeinsm.

Rathsverw. im Mittelquartier:
Peter de Weerth,
Heinr. Wilh. Brügelmann,
Joh, Casp. von Carnap.
Joh. C. Schlösser, Gemeinsm.

1753 den 1. Mai zum Bürgermeister vorgeschlagen:
Peter de Weerth,
Joh. Jak. auf der Heydt,
Peter von Carnap,
Heinr. Ludw. Teschemacher
woraus zum Bgmstr. erwählt:
Joh. Jak. auf der Heydt.

Rathsverw. im Unterquartier:
Joh. Abr. Schlieper, Stadtr.,
Joh. Casp. Cappel,
Abr. Siebel.
Joh. Pet. Hölterhoff, Gemeinsm.

Rathsverw. im Mittelquartier:
Peter de Weerth,
Chr. Ludw. Frowein,
Heinr. Wilh. Brügelmann.
Abr. Lüttringhaus, Gemeinsm.

Rathsv. im Oberquartier:
Peter Teschemacher,
Jakob Sombardt,
Joh. Conr. Carnap.
Joh. Godtfr. Eck, Gemeinsm.

1754 den 1. Mai zum Bürgermeister vorgeschlagen:
Abr. Siebel, Ant. Sohn,
Joh. Casp. Cappel,
Heinrich Lomberg,
Abr. Lüttringhaus, Jüngere,
daraus zum Brgrmstr. erwählt:
Joh. Casp. Cappel.

Rathsv. im Oberquartier:
Joh. auf der Heydt, Stadtricht.,
Joh. Wilh. Siebel,
Heinr. Ludw. Teschemacher.
Joh. Godtfr. Eck, Gemeinsm.

Rathsverw. im Mittelquartier:
Christ. Ludw. Frowein,
Heinr. Wilh. Brügelmann,
Abr Lüttringhaus.
Pet. Raucamp, Gemeinsmann.

Rathsverwandten im Island und auf den Wall:
Abr. Siebel, Ant. Sohn.
Engelb. Uellenberg.
Casp. Bergmann.
Joh. Wern. Plücker, Gemeinsm.

1755 den 1. Mai zum Bürgermeister vorgeschlagen:
Abr. Siebel, Ant. Sohn.
Joh. Gottfr. Eck.
Jakob Sombardt.
Joh. Abr. Lüttringhausen,
woraus erwählt per decisivum:
Abr. Siebel, Ant. Sohn.

Rathsverw. im Island und auf dem Wall:
Joh. Casp. Cappel, Stadtrichter.
Casp. von Carnap, W. Sohn.
Werner Plücker,
Joh. Pet. Hölterhoff, Gemeinsm.

Rathsverw. im Mittelquartier:
Peter de Weerth,
Chr. Ludw. Frowein,
Joh. Abr. Lüttrieghausen.
Hermann Schneider, Gemeinsm.

Rathsverw. im Oberquartier:
Joh. Jakob auf der Heydt,
Joh. Jakob Siebel,
Joh. Godtfried Eck.
Conrad v. Carnap, Gemeinsm.

1756 den 1. Mai zum Bürgermeister vorgeschlagen:
Joh. Jakob Siebel,
Joh. Abr. Lüttringhausen,
Peter vom Scheidt,
Adolph Stutberg,
woraus zum Bürgrmstr erwählt:
Joh. Jakob Siebel.

Rathsverw. im Island und auf dem Wall:
Abr. Siebel, Ant. Sohn, Stadtr.
Joh. Casp. Cappel,
Engelb. Ullenberg,
Werner Plücker, Gemeinsmann.

Rathsverw. im Mittelquartier:
Peter de Weerth,
Peter von Carnap, Pet. Sohn.
Heinr. Wilh. Brögelmann,
Joh. Casp. vom Heydt. Gemeinsm.

Rathsverw. im Oberquartier:
Joh. Jakob auf der Heyden,
Joh, Wilhelm Siebel,
Joh. Godtfried Eck,
Joh. Conr. v. Carnap, Gemeinsm.

1756 am 29. November wurde, nachdem der bisherige Gerichtsscheffen Abr. Lüttringhausen sen. vor einigen Tagen gestorben war, zur Wahl eines neuen Gerichtsscheffen vorgeschritten, wo der Commerzienrath Johann Bernh. Ball durch Mehrheit der Stimmen erwählt wurde.

Derselbe wurde am 3. Februar 1757 vereidet.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Rathsverw. im Mittelquartier:
Hermann Hengstenberg,
Peter Silberberg,
Joh. Casper vom Heydt.
Joh. Wüsthoff, Gemeinsmann.

1760 den 1. Mai zum Bürgermeister vorgeschlagen:
Eberhard Hoffmann,
Johann Lüttringhausen,
Godtfried Ullenberg,
Jakob Sombardt,
woraus zum Bürgermstr erwählt:
Eberhard Hoffmann.

Rathsverw. im Island und auf dem Wall:
Peter de Landas, Stadtrichter,
Georg Friedr. Grohe,
Anton Phil. Casparé,
Isaak Schlösser, Gemeinsmann.

Rathsverw. im Oberquartier:
Johann Plücker,
Johann Wilh. Brögelmann,
Caspar Springer,
Abr. Schlieper, Gemeinsmann.

Rathsverw. im Mittelquartier:
Johann Schlösser,
Herm. Hengstenberg,
Johann Wüsthoff,
Phil. Hoffmann, Gemeinsmann.

1761 den 1. Mai zum Bürgermeister vorgeschlagen:
Jakob Sombardt,
Peter Daucamp,
Daniel Werth,
Peter von Carnap,
woraus zum Bürgermstr erwählt:
Jakob Sombardt.

Rathsverw. im Mittelquartier:
Eberh. Hoffmann, Stadtrichter.
Hermann Hengstenberg,
Johann Wüsthoff,
Phil. Hoffmann, Gemeinsmann.

Rathsverw. im Oberquartier:
Conrad von Carnap,
Caspar Eller,
Peter Honsberg,
Casp. Martini, Gemeinsmann.

Rathsverw. im Island und auf dem Wall:
Caspar von Carnap,
Engelbert Ullenberg,
Daniel Werth,
Georg Friedr. Groh, Gemeinsm.

1762 den 1. Mai zum Bürgermeister vorgeschlagen:
Abr. Schlieper,
Heinr. Wilh. Brögelmann,
Joh. Wilh. Brügelmann,
Caspar Diedr. Neuhaus,
woraus zum Bürgermstr erwählt:
Joh. Wilh. Brügelmann.

Rathsverw. im Oberquartier:
Jakob Sombardt, Stadtrichter,
Caspar Springer,
Caspar Eller,
Heinr. Ludw. Teschemacher, Gnr.

Rathsverw. im Mittelquartier:
Caspar Diedr. Neuhaus,
Peter Raucamp,
Phil. Herm. de Haas,
Wilh. Achenbach, Gemeinsm.

Rathsverw. im Island und auf dem Wall:
Abr. Schliper,

1757 den 1. Mai zum Bürgermeister vorgeschlagen:

Joh. Abr. Lüttringhausen,
Johann Schlösser,
Adolph Stuttberg,
Joh. Jakob Sombardt,

woraus zum Bürgermstr erwählt:

Joh. Abr. Lüttringhausen.

Rathsverw. im Kippdorf:

Joh. Jac. Siebel, Stadtrichter,
Joh. Jakob auf der Heydt,
Joh. Godtfried Eck,
Joh. Conr. v. Carnap, Gemeinsm.

Rathsverw. im Mittelviertel:

Conr. Adolph Caspers,
Peter Raucamp,
J. H. Hengstenberg,
Joh. Kuckelsberg, Gemeinsmann.

Rathsverw. im Island und auf dem Wall:

Joh. Abr. Siebel,
Joh. Werner Plücker,
Georg Friedr. Grohe,
Peter Hölterhoff, Gemeinsmann.

1757 den 6. Mai wurde an die Stelle des wegen hohem Alter auf seine Stelle resignirten Scheffen Joh. Wülfing, der Joh. Siebel als Stadtgerichtsscheffen erwählt und am 4. Juli vereidet.

1758 den 1. Mai zum Bürgermeister vorgeschlagen:

Caspar Bergmann,
Jakob Sombardt,
Isaak Schlösser,
Heinrich Lomberg,

woraus zum Bürgermstr erwählt:

Caspar Bergmann.

Rathsverw. im Mittelquartier:

J. Abr. Lüttringhausen, Stadtr.,
Peter de Weerth,
Johann Schlösser,
Casper vom Heydt, Gemeinsm.

Rathsv. im Island u. a. d. Wall:

Georg Friedr. Grohe,
Peter Hölterhoff,
Ab. Siebel, Ant. Sohn,
Werner Plücker, Gemeinsm.

Rathsverw. im Oberquartier:

Jakob Siebel,
Joh. Jakob auf der Heydt,
Joh. Godtfried Eck,
Joh. Peter Honsberg, Gemeinsm.

1759 den 1. Mai zum Bürgermeister vorgeschlagen:

Peter de Landas,
Caspar von Carnap,
Joh. Lüttringhausen,
Johann Schlösser,

woraus zum Bürgermstr erwählt:

Peter de Landas.

Rathsv. im Island u. a. d. Wall:

Caspar Bergmann, Stadtrichter.
Caspar von Carnap,
Abr. Schlieper,
Georg Friedr. Grohe, Gemeinsm.

Rathsverw. im Oberquartier:

Jakob Siebel,
Johann Plücker,
Joh. Wilh. Brögelmann,
Caspar Springer, Gemeinsm.

Engelb. Ullenberg,
Georg Briedr. Grohe,
Joh. Plücker, Gemeinsmann.

1763 den 23. März wurde, da der bisherige Scheffen Peter Hermani gestorben, durch Mehrheit der Stimmen der Herm. Hagen zum Scheffen erwählt.

1763 den 2. Mai zum Bürgermeister vorgeschlagen:

Joh. Casp. Eller,
Casp, Diedr. Neuhaus,
Peter Raucamp,
Joh. Plücker junior,
woraus zum Bürgermstr erwählt:
Joh. Caspar Eller.

Rathsverw. im Oberquartier:
Joh. Wilh. Brögelmann, Stadtr.
Caspar Martini,
Joh. Abr. Schlieper, Huberts S.
Heinr. Ludw. Teschemacher, Gm.

Rathsverw. im Mittelquartier.
Peter Raucamp,
Phil. Heinr. Haas,
Casp. Diedr. Neuhaus,
Peter Volkmann, Gemeinsmann.

Rathsverw. im Island und Unterquartier:
Abr. Siebel,
Georg Friedr. Grohe,
Joh. Plücker jun.
Peter Hölterhoff, Gemeinsmann.

1763 den 25. Mai, nachdem der bisherige Scheffen Johann Abr. Siebel das Zeitliche gesegnet, wurde zu einer neuen Wahl geschritten und der

Georg Friedr. Grohe
zum Scheffen erwählt, welcher, so wie der am 26. März erwählte Scheffen Hagen am 7. Juni vereidet wurde.

1764 den 1. Mai zum Bürgermeister vorgeschlagen:

Reinhard Noot,
Joh. Plücker, Carl Jakobs Sohn,
Peter Silberberg,
Phil. Heinr. Hoffmann,
woraus zum Bürgermstr erwählt:
Reinhard Noot.

Rathsverw. im Oberviertel:
Caspar Eller, Stadtrichter.
Joh. Wilh. Brögelmann,
Caspar Martini.
Gerh. Meisenberg, Gemeinsm.

Rathsverw. im Mittelviertel:
Peter Raucamp,
Caspar Diedr. Neuhaus,
Peter Volckmann,
Ph. Heinr. Hoffmann, Gemeinsm.

Rathsverw. im Island und auf dem Wall:
Caspar von Carnap,
Caspar Bergmann,
Peter Hölterhoff,
Werner Plücker, Gemeinsm.

1765 den 1. Mai zum Bürgermeister vorgeschlagen:

Joh. Plücker, Werners Sohn,
Heinr. Wilh. Brögelmann,
Abr. Siebel, Antons Sohn,
Joh. von Carnap, Joh. Sohn,
woraus zum Bürgermstr erwählt:
Abr. Siebel, Ant. Sohn.

Rathsverw. im Oberquartier:
Reinhard Noot, Stadtrichter.
Joh. Wilh. Brögelmann,
Joh. Caspar Eller,
Engelb. Trost, Gemeinsmann.

Rathsverw. im Mittelquartier:
Hermann Hengstenberg,
Jakob Wortmann,
Joh. von Carnap, Joh. Sohn,
Peter von der Scheuren, Gem.

Rathsverw. im Island und auf dem Wall:
Peter Hölterhoff,
Werner Plücker,
Isaak Sohlösser,
Peter Wichelhaus, Gemeinsm.

1766 den 1. Mai zum Bürgermeister vorgeschlagen:
Engelb. Ullenberg,
Caspar Bergmann,
Philipp Hoffmann,
Peter Raucamp,
woraus zum Bürgermstr erwählt:
Engelb. Ullenberg.

Rathsverw. im Oberquartier:
Joh. Wilh. Brögelmann,
Caspar Eller, Reinhard Noot,
Engelb. Troost, Gemeinsmann.

Rathsverw. im Mittelquartier:
Hermann Hengstenberg,
Jakob Wortmann,
Joh. von Carnap,
Peter Schürmann, Gemeinsmann.

Rathsverw. im Ober-Island:
Caspar Bergmann,
Peter Hölterhoff.

Rathsverw. im Unter-Island:
Abr. Siebel, Ant. Sohn, Stadtr.
Werner Plücker, Gemeinsmann.

1767 den 1. Mai zum Bürgermeister vorgeschlagen:
Joh. Plücker,
Joh. Schlösser,
Casp. Diedr. Neuhaus,
Ant. Phil. Caspari,
woraus zum Bürgermstr erwählt:
Joh. Plücker.

Rathsverw. im Ober- und Unter-Island:
Engelb. Ullenberg, Stadtrichter.
Abr. Siebel,
Werner Plücker,
Peter Hölterhoff, Gemeinsmann.

Rathsverw. im Mittelviertel:
Bernhard Hoffmann,
Werner de Weerth,
Joh. von Carnap,
Joh. Wilh. Schlosser, Gemeinsm.

Rathsverw. im Kippdorfer Viertel.
Joh. Wilh. Brögelmann,
Reinhard Noot,
Caspar Eller,
Abr. Kersten, Gemeinsmann.

1767 am 4. August, nachdem der bisher gewesene Scheffen tit. Commerzienrath Ball vor einigen Tagen verstorben, so wurde
Arnold Fischer
zum Scheffen erwählt und am 9. September vereidet.

1768 d. 1. Mai z. Bürgermeister vorgeschlagen:

Joh. von Carnap, neben Scheffen Cappel wohnhaft,
Isaak Schlösser,
Joh. Pet. Silberberg,
Philipp Hoffmann, woraus zum Bürgermeist. erwählt:

Isaak Schlösser.

Rathsverw. im Ober-Island:

Engelb. Ullenberg,
Peter Hölterhoff,

Rathsverw. im Unter-Island:

Abr. Siebel,
Wern. Plücker, Gemeinsmann.

Rathsverw. im Mittel-Viertel:

Herm. Hengstenberg,
Werner de Weerth,
Philipp Hoffmann.
Jak. Platzhoff, Gemeinsmann.

Rathsv. im Ripdorfer-Viertel:

Joh. Plücker, Stadtrichter,
Joh. Wilh. Brögelmann,
Caspar Eller.
Jak. Wortmann, Gemeinsmann.

1768 am 30. August wurde, nachdem der bisherige Scheffen Johann Peter von Carnap, sich seiner kränklichen Umständen wegen seines Scheffendienstes entsagt, der Joh. Caspar Eller per plurima zum Scheffen erwählt u. am 6. Sept. in Eid und Pflicht genommen.

1769 am 3. Märtz. Nachdem der Scheffen Grohe vor einigen Tagen gestorben, ist Joh. von Carnap, Joh. Sohn per plurima zum Scheffen erwählt und am 3. März 1769 von Ihro Churfürstl. Durchl. Amtmann Freiherrn von Schirp vereidet worden.

1769 d. 1. Mai z. Bürgermeister vorgeschlagen:

Peter Silberberg,
Joh. Plücker, Wern. Sohn,
Wern. de Weerth.
Heinr. Hegmann,
und daraus zum Bürgermeister erwählt:

Peter Silberberg.

Rathsv. im Ripdorfer-Viertel:

Joh. Plücker,
Reinh. Noot,
Jakob Wortmann.
D. Ad. Weber, Gemeinsmann.

Rathsverw. im Mittel-Viertel:

Wern. de Weerth,
Philipp Hoffmann,
Joh. Plücker, W. Sohn.
Casp. Wüsthoff, Gemeinsmann.

Rathsverw. im Unter-Island:

Isaak Schlösser, Stadtrichter,
Abr. Siebel,

Rathsverw. im Ober-Island:

Engelb. Ullenberg.
Peter Hölterhoff, Gemeinsm.

1770 d. 1. Mai z. Bürgermeister vorgeschlagen:

Abraham Lüttringhaus,
Johann Plücker, W. Sohn,
Werner de Weerth,

Arnold Weber, woraus zum Bürgermeister erwählt:
Werner de Weerth.

Rathsv. im Kipdorfer-Viertel:
Reinhard Noot,
Johann Plücker,
Jakob Wortmann.
Joh. Ad. Weber, Gemeinsm.

Rathsverw. im Mittel-Viertel:
Peter Silberberg, Stadtrichter,
Joh. Plücker, Wern. Sohn,
Abr. Siebel junior.
Caspar Wüsthoff, Gemeinsm.

Rathsv. im Unter-Island:
Isaak Schlösser.
Werner Plücker, Gemeinsm.

Rathsverw. im Ober-Island:
Engelb. Ullenberg,
Caspar Bergmann,

1771 d. 1. Mai z. Bürgermeister in Vorschlag gebracht:
Philipp Hoffmann,
Joh. Plücker, W. Sohn,
Peter Raucamp,
Pet. Engelb. Rübel, woraus zum Bürgermeist. erwählt:
Philipp Hoffmann.

Rathsv. im Kipdorfer-Viertel:
Reinh. Noot,
Joh. Plücker,
Jakob Wortmann.
Adolph Weber, Gemeinsmann.

Rathsverw. im Mittel-Viertel:
Wern. de Weerth, Stadtricht.,
Peter Silberberg,
Joh. Plücker, Wern. Sohn.
Johann Merken, Gemeinsmann.

Rathsverw. im Unter-Island:
Abr. Siebel,
Werner Plücker.

Rathsverw. im Ober-Island:
Engelb. Ullenberg,
Pet. Engelb. Rübel, Gemeinsm.

1772 d. 1. Mai z. Bürgermeister vorgeschlagen:
Peter Raucamp,
Casp. Diedr. Neuhaus,
Jakob Wortmann,
Jakob Schlösser, und daraus zum Bürgermeister erwählt:
Jakob Wortmann.

Rathsv. im Kipdorfer-Viertel:
Reinh. Noot,
Joh. Plücker.
Casp. Aders.
J. von der Beck, Gemeinsmann.

Rathsverw. im Mittel-Viertel:
Philipp Hoffmann, Stadtrichter,
Peter Silberberg,
Wern. de Weerth,
Joh, Mercken, Gemeinsmann.

Rathsv. im Unter-Island:
Isaak Schlösser.
Casp. D. Neuhaus, Gemeinsm.

Rathsverw. im Ober-Isländer-Viertel:
Eng. Ullenberg,
Peter Eng. Rübel.

1772 den 18. Mai ist an die Stelle des am 15. Mai verstorbenen Stadtscheffen Pet. Wichel-

hausen der Bernhard Noot als Scheffen erwählt und am 20. Mai 1772 von Sr. Churfürstl. Durchl. Amtmann Freiherrn von Schirp in Eid und Pflicht genommen worden.

1773 d. 1. Mai z. Bürgermeister vorgeschlagen:

Joh. Plücker, Wern. Sohn,
Joh. Jak. Schlösser,
Casp. Diedr. Neuhaus,
Peter Raucamp, woraus zum Bürgermeister erwählt:
Joh. Jak. Schlösser.

Rathsv. im Kipdorfer-Viertel:

Jak. Wortmann, Stadtrichter,
Joh. Jak. Wülfing,
Joh. Heinr. Pieper.
Joh. van der Beck, Gemeinsm.

Rathsverw. im Mittel-Viertel:

Peter Silberberg,
Werner de Weerth,
Wilhelm Siebel junior,
Joh. Merken, Gemeinsmann.

Rathsverw. im Ober-Island:

Engelb. Ullenberg.
Pet. Engelb. Rübel, Gemeinsm.

Rathrverw. im Unter-Island:

Engelb. Weerth jun.,
Gottfr. Ullenberg.

1774 den 1. Mai zum Bürgermeister vorgeschlagen:

Joh. Plücker, Wern. Sohn.
Rötger Siebel,
Caspar Bergmann,
Abr. Siebel jun.,
woraus zum Bürgerm. erwählt:
Joh. Plücker, Wern. Sohn.

Rathsv. im Kipdorfer-Viertel:

Jak. Wortmann,
Joh. Jak. Wülfing,
Rötger Siebel.
Joh. von der Beck, Gemeinsm.

Rathsverw. im Mittel-Viertel:

Peter Silberg,
Wern. de Weerth,
Wilh. Siebel jun.
Joh. Eller, Gemeinsmann.

Rathsverw. im Ober-Island:

Engelb. Ullenberg,
Caspar Ullenberg.

Rathsverw. im Unter-Island:

Jak. Schlösser, Stadtrichter.
Eng. Weerth, Gemeinsmann.

1775 den 1. Mai zum Bürgermeister vorgeschlagen:

Joh. Jak. Wülfing,
Rütger Siebel,
Anton Sombard,
Joh. Wilh. Achenbach, und daraus zum Bgmstr. erwählt:
Joh. Jak, Wülfing.

Rathsv. im Kipdorfer-Viertel:

J. Plücker, W. S., Stadtrichter,
Jakob Wortmann,
Rötger Siebel.
Joh. von der Beck, Gemeinsm.

Rathsverw. im Mittel-Viertel:

Wern. de Weeeth,
Wilh. Siebel jun.,
Joh. Eller.
Joh. W. Schlösser, Gemeinsm.

Rathsverwandte im Island:
Engelb. Ullenberg.
Pet. Eng. Rübel, Gemeinsmann.

Rathsv. im Unter-Island:
Joh. Jak. Schlösser.
Eng. Werth jun., Gemeinsmann.

1776 d. 1. Mai z. Bürgermeister vorgeschlagen:
Joh. Wilh. Achenbach,
Anton Sombardt,
Rütger Siebel,
Godtfriedt Ullenberg,
woraus zum Bürgermstr erwählt:
Rütger Siebel.

Rathsv. im Ripdorfer-Viertel:
Joh. Jak. Wülfing, Stadtrichter,
Jakob Wortmann.
Joh. Plücker, W. Sohn.
Joh. von der Beek, Gemeinsm.

Rathsverw. im Mittel-Viertel:
Werner de Weerth.
Wilh. Siebel.
Joh. Eller.
Casp. Bell, Gemeinsmann.

Rathsv. im Unter-Island:
Engelb. Werth.
Carl Schlösser, Gemeinsmann.

Rathsverw. im Ober-Island:
Caspar Bergmann.
Peter Engelb. Rübel.

1777 den 1. Mai zum Bürgermeister vorgeschlagen:
Peter Engelb. Rübel,
Joh. Wilh. Siebel,
Caspar Bergmann,
Godtfried Ullenberg,
woraus zum Bürgermstr erwählt:
Joh. Wilh. Siebel.

Rathsv. im Ripdorfer-Viertel:
Joh. Rütger Siebel, Stadtrichter.
Jakob Wortmann,
Joh. Jakob Wülfing,
Joh. de Weerth, Gemeinsmann.

Rathsverw. im Mittel-Viertel:
Joh. Peter Silberberg,
Werner de Weerth,
Joh. Eller,
Caspar Bell, Gemeinsmann.

Rathsverw. im Unter-Island:
Engelb. Weerth,
Daniel Adolph Weber.

Rathsverw. im Ober-Island:
Gottfried Ullenberg,
Pet. Wichelhaus, Gemeinsmann.

1778 d. 1. Mai z. Bürgermeister vorgeschlagen:
Peter Silberberg,
Engelb. Weerth,
Joh. von der Beek,
Peter Jakob Werth,
woraus zum Bürgermstr erwählt:
Peter Silberberg.

Rathsv. im Ripdorfer-Viertel:
Joh. Jakob Wülfing,
Jakob Wortmann,
Joh. Rütger Siebel,
Joh. von der Beek, Gemeinsmann.

Rathsverw. im Mittel-Viertel:
Joh. Wilh. Siebel, Stadtrichter.
Johann Eller,
Werner de Weerth,
Peter Kohl, Gemeinsmann.

Rathsverw. im Ober-Island:
Caspar Bergmann,
Gottfried Ullenberg.

Rathsverw. im Unter-Island:
Daniel Adolph Weber,
Engelb. Werth, Gemeinsmann.

1779 d. 1. Mai z. Bürgermeister vorgeschlagen:
Werner de Weerth,
Daniel Adolph Weber,
Johann Eller,
Joh. von der Beck,
woraus zum Bürgermstr erwählt:
Werner de Weerth.

Rathsv. im Kipdorfer-Viertel:
Joh. Jakob Wülfing,
Rütger Siebel,
Joh. Plücker, W. Sohn,
Joh. von der Beck, Gemeinsmann.

Rathsverw. im Mittel-Viertel:
Peter Silberberg, Stadtrichter.
Caspar Ullenberg,
Wilhelm Schlösser,
Friedr. Tiegler, Gemeinsmann.

Rathsverw. im Unter-Island:
Engelb. Werth,
Carl Friedr. Grohe.

Rathsverw. im Ober-Island:
Gottfried Ullenberg,
Pet. Jak. Werth, Gemeinsm.

1780 d. 1. Mai z. Bürgermeister vorgeschlagen:
Daniel Adolph Weber,
Joh. von der Beck,
Joh. Eller,
Carl Schlösser,
und daraus zum Bürgermeister erwählt:
Johann Eller.

Rathsv. im Kipdorfer-Viertel:
Joh. Jakob Wülfing,
Joh. Rütger Siebel,
Joh. Godtfried Brügelmann,
Joh. Gerh. Teschemacher, Gm.

Rathsverw. im Mittel-Viertel:
Werner de Weerth, Stadtrichter.
Joh. Peter Silberberg,
Joh. Heinr. Phil. Haas, Gemeinsm.

Rathsverw. im Ober-Island:
Joh. Jakob de Weerth,
Gottfried Ullenberg,

Rathsverw. im Unter-Island:
Carl Friedr. Grohe,
Engelb. Werth, Gemeinsmann.

1781 den 1. Mai zum Bürgermeister vorgeschlagen:
Joh. Heinr. Pieper,
Joh. Plücker, Werners Sohn,
Phil. Heinr. Hoffmann,
Wilh. Achenbach,
woraus zum Bürgermstr erwählt:
Joh. Plücker, Werners Sohn.

Rathsv. im Kippdorfer Viertel
Joh. Jakob Wülfing,
Joh. Rötger Siebel,
Joh. Gottfr. Brögelmann,
Joh. Teschemacher, Gemeinsm.

Rathsverw. im Mittel-Viertel:
Joh. Pet. Silberberg,
Werner de Weerth,
Wilhelm Siebel,
Chr. Teschemacher, Gemeinsm.

Rathsverw. im Unter-Island:
Joh. Eller, Stadtrichter.
Engelb. Werth.

Rathsverw. im Ober-Island:
Peter Jak. de Weerth,
Abr. Bühlhoff, Gemeinsmann.

1781 den 27. August wurde an die Stelle des verstorbenen Scheffen Arnold Fischer, der Johann Christian Rollgers als Scheffen erwählt und am 18. September in Eid und Pflicht genommen.

1782 d. 1. Mai z. Bürgermeister vorgeschlagen:
Joh. Jakob Wülfing,
Joh. Gottfr. Brögelmann,
Daniel Adolph Weber,
Pet. Engelb. Rübel, und daraus
zum Bürgermeister erwählt:
Joh. Jakob Wülfing.

Rathsv. im Rippdorfer Viertel:
Joh. Plücker, W. S., Stadtrichter.
Joh. Rötger Siebel,
Joh. Gottfr. Brögelmann,
Joh. Teschemacher, Gemeinsm.

Rathsverw. im Mittel-Viertel:
Joh. Peter Silberberg,
Werner de Weerth,
Joh. Wilh. Siebel,
Chr. Teschemacher, Gemeinsm.

Rathsverw. im Unter-Island:
Joh. Eller,
Pet. von Carnap, Gemeinsmann.

Rathsverw. im Ober-Island:
Peter Jakob de Weerth,
Abr. Bühlhoff.

1782 den 3. Juni ist an die Stelle des verstorbenen Scheffen Herm. Hagen der Gabriel Bouhier als Stadtscheffen erwählt und am 26. Juni vereidet worden.

1783 d. 1. Mai z. Bürgermeister vorgeschlagen:
Peter Engelb. Rübel,
Joh. Heinr. Pieper,
Joh. de Weerth,
Joh. von der Beck, woraus
zum Bürgermeister erwählt:
Joh. von der Beck.

Rathsverw. im Rippdorfer Viertel:
Joh. Jak. Wülfing, Stadtrichter.
Joh. Plücker, W. Sohn.
Joh. Rötger Siebel,
Joh. Teschemacher, Gemeinsm.

Rathsverw. im Mittel-Viertel:
Werner de Weerth,
Joh. Wilh. Siebel,
Philipp Haas, Gemeinsmann.

Rathsverw. im Unter-Island:
Joh. Eller,
Peter von Carnap.

Rathsverw. im Ober-Island:
Peter Jakob de Weerth,
Abr. Bühlhoff, Gemeinsmann.

Im Jahr 1783 starb der Churfürstl. Amtmann Freih. v. Schirp, und laut dem Wahl-Protokoll vom Jahre 1784 den 1. Mai hatte der als Oberamtmann ernannte Churpfalzbayr. Geheimrath Freiherr von Bentink den Vorsitz bei den

Magistratischen Wahlen; — es waren in Vorschlag:

Joh. Wilh. Siebel,
Peter von Carnap,
Joh. Gerh. Teschemacher,
Joh. Heinr. Pieper, woraus zum Bürgermeister erwählt:
Joh. Wilh. Siebel.

Rathsv. im Kippdorfer Viertel.

Joh. von der Beeck, Stadtr.,
Joh. Jakob Wülfing,
Joh. Rötger Siebel,
Joh. Gerh. Teschemacher, Gemm.

Rathsverw. im Mittel-Viertel:

Werner de Werth.
Peter Silberberg,
Peter Kohl,
Philipp Haas, Gemeinsmann.

Rathsverw. im Ober-Island:

Peter Jakob Weerth,
Abr. Bühlhoff, Gemeinsmann.

Rathsverw. im Unter-Island:

Joh. Eller,
Peter von Carnap, Gemeinsm.

1785 den 1. Mai zum Bürgermeister vorgeschlagen:

Joh. Rötger Siebel,
Pet. Engelb. Rübel,
Jakob Wortmann,
Carl Schlösser,
woraus zum Bürgermstr erwählt:
Joh. Rötger Siebel.

Rathsv. im Kippdorfer Viertel:

Joh. von der Beeck,
Joh. Jakob Wülfing,
Joh. Gerh. Teschemacher,
Abr. Schwan, Gemeinsmann.

Rathsverw. im Mittel-Viertel:

Joh. Peter Silberberg,
Werner de Weerth,
Peter Kohl,
Casp. von Carnap, Gemeinsm.

Rathsverw. im Ober-Island:

Pet. Jakob Weerth,
Abr. Bühlhoff,

Rathsverw. im Unter-Island:

Joh. Wilh. Siebel, Stadtrichter,
Pet. von Carnap, Gemeinsm.

1786 den 1. Mai zum Bürgermeister vorgeschlagen:

Peter Eng. Rübel.
Joh. Heinr. Pieper,
Daniel Adolph Weber,
Joh. de Weerth, woraus
zum Bürgermeister erwählt:
Peter Engelb. Rübel.

Rathsverw. im Kippdorfer Viertel:

Joh. Rötger Siebel, Stadtrichter,
Joh. Jakob Wülfing,
Joh. von der Reck,
Abr. Schwan, Gemeinsmann.

Rathsverw. im Mittel-Viertel:

Peter Silberberg,
Werner de Weerth,
Peter Kohl,
W. Achenbach, Gemeinsmann.

Rathsverw. im Unter-Island:

Johann Eller,
Engelb. Weerth, Gemeinsm.

Rathsverw. im Ober-Island:
Peter Jakob Weerth,
Abr. Bühlhoff,

1787 den 1. Mai zum Bürgermeister vorgeschlagen:
Peter von Carnap,
Daniel Adolph Weber,
Wilh. Achenbach,
Jakob Lüttringhausen, woraus zum Bürgermeister erwählt:
Peter von Carnap.

Rathsv. im Ripdorfer-Viertel:
Pet. Eng. Rübel, Stadtrichter.
Joh. Jakob Wülfing,
Joh. Rötger Siebel,
Abr. Schwan, Gemeinsmann.

Rathsverw. im Mittelviertel:
Joh. Pet. Silberberg,
Wern. de Weerth,
Peter Kohl,
Wilh. Achenbach, Gemeinsm.

Rathsverw. im Unter-Island
Joh. Wilh. Siebel,
Fr. Carl von Carnap,

Rathsverw. im Ober-Island:
Peter Jakob Weerth,
Abr. Bühlhoff, Gemeinsmann.

1787 wurde, nachdem der Scheffen Cappel seines Alters u. kränklichen Umständen wegen sich seines Scheffen-Dienstes entsagt, am 12. Novbr. vom Magistrat und Gericht der Franz Carl von Carnap als Scheffen des Stadtgerichts erwählt und am 10. December vereidet, und da derselbe ein Mitglied des Magistrats war, so wurden die Bürger am 7. Dec. aus dem Ober-Island zusammen berufen und wählten aus dem Unter-Isländer Viertel den Eng. Werth zum Mitglied des Magistrats.

1788 den 1. Mai zum Bürgermeister vorgeschlagen:
Daniel Adolph Weber,
Gerh. Teschemacher,
Godtfried Ullenberg,
Peter Kohl, woraus
zum Bürgermeist. erwählt:
Daniel Adolph Weber.

Rathsv. im Ripdorfer-Viertel:
Peter Engelb. Rübel,
Joh. Jakob Wülfing,
Rütger Siebel,
Friedr. Wesendonck, Gemeinsm.

Rathsverw. im Mittelviertel:
Wern. de Weerth,
Peter Kohl,
Caspar von Carnap,
H. W. Hölterhoff, Gemeinsmann.

Rathsverw. im Ober-Island:
Abr. Bühlhoff,
Engelb. Bergmann,

Rathsverw. im Unter-Island:
Daniel Adolph Weber, Satdtr.,
Peter von Carnap.

1788 am 9. Juli wurde an die Stelle des verstorbenen Scheffen Johann Siebels zur Wahl eines neuen Scheffen geschritten und der Pet. Engelb. Rübel dazu erwählt, der am 15. Juli in Eid und Pflicht genommen wurde; — und da besagter ꝛc. Rübel ein Mitglied des Magistrats war, so

versammelten sich auf Einladung am 10. Juli die Bürger aus dem Mittelviertel auf dem Rathhause und wählten an dessen Stelle aus den Bewohnern des Kippdorfer Viertels den Joh. von der Beck zum Rathsherrn.

1789 den 1. Mai zum Bürgermeister vorgeschlagen:
Werner de Weerth,
Caspar von Carnap,
Jakob Lüttringhausen,
Carl Schlösser,
woraus zum Bürgermstr erwählt:
Werner de Weerth.

Rathsv. im Kipdorfer-Viertel:
Joh. Jakob Wülfing,
Joh. von der Beck,
Rütger Siebel,
Carl Schlösser, Gemeinsmann.

Rathsverw. im Mittel-Viertel:
Friedr. Wesendonck,
Peter Kohl;
H. W. Hölterhoff,
Daniel Camphausen, Gemeinsm.

Rathsverw. im Ober-Island:
Abr. Bühlhoff,
Engelb. Bergmann, Gemeinsm.

Rathsverw. im Unter-Island:
Daniel Ad. Weber, Stadtrichter,
Peter von Carnap.

1790 den 1. Mai zum Bürgermeister vorgeschlagen:
Joh. Eng. Bergmann,
Joh. Teschemacher,
Abr. Schwan,
Heinr. Wilh. Hölterhoff,
woraus zum Bürgermstr erwählt:
Joh. Eng. Bergmann.

Rathsv. im Kipdorfer-Viertel:
Jakob Wülfing,
Rütger Siebel,
Joh. von der Beck,
Abr. Schwan, Gemeinsmann.

Rathsverw. im Mittel-Viertel:
Werner de Weerth, Stadtricht.
Heinr. Wilh. Hölterhoff,
Daniel Camphausen,
Friedr. Wesendonck, Gemeinsm.

Rathsverw. im Ober-Island:
Jakob Weerth,
Gottfried Ullenberg,

Rathsverw. im Unter-Island:
Peter von Carnap,
Caspar von Carnap, Gemeinsm.

1791 d. 1. Mai z. Bürgermeister vorgeschlagen:
Jakob Lüttringhausen,
Caspar vom Rath,
Heinr. Wilh. Hölterhoff,
J. Gerh. Teschemacher, woraus zum Bürgermeist. erwählt:
Jakob Lüttringhausen.

Rathsv. im KippdorferViertel:
Eng. Bergmann, Stadtrichter,
Jakob Wülfing,
Rütger Siebel,
Abr. Schwan, Gemeinsmann.

Rathsverw. im Mittel-Viertel:
Werner de Weerth,
Heinr. Wilh. Hölterhoff,
J. D. Camphausen,
Everh. Platzhoff, Gemeinsmann.

Rathsverw. im Ober-Island:
Peter Jakob Weerth,
Gottfr. Ullenberg, Gemeinsm.

Rathsverw. im Unter-Island:
Peter von Carnap,
Caspar von Carnap.

1792 d. 1. Mai z. Bürgermeister vorgeschlagen:
Caspar von Carnap,
Carl Brögelmann,
Carl Schlösser,
Heinr. Wilh. Hölterhoff,
und daraus zum Bürgermeister erwählt:
Carl Brögelmann.

Rathsv. im Rippdorfer Viertel:
Jak. Lüttringhausen, Stadtr.
Joh. Jak. Wülfing,
Wilh. Blank,
Friedr. Wesendonck, Gemeinsm.

Rathsverw. im Mittel-Viertel:
Werner de Weerth,
Daniel Camphausen,
Eberhard Platzhoff,
Joh. Wilh. Korten, Gemeinsm.

Rathsverw. im Ober-Island:
Gottfried Ullenberg,
Abr. Bühlhoff.

Rathsverw. im Unter-Island:
Peter von Carnap,
C. von Carnap, Gemeinsmann.

1793 den 1. Mai zum Bürgermeister vorgeschlagen:
Joh. Rötger Siebel,
Carl Schlösser,
Joh. Daniel Camphausen,
Carl Schlösser, woraus
zum Bürgermeister erwählt:
Joh. Rötger Siebel.

Rathsv. im Rippdorfer Viertel:
Carl Brögelmann, Stadtrichter,
Joh. Jakob Wülfing,
Jakob Lüttringhausen,
Fr. Wesendonck, Gemeinsm.

Rathsverw. im Mittelviertel:
Werner de Weerth,
Joh. Wilh. Korten,
Joh. Peter Jaeger,
Joh. D. Camphausen, Gemeinsm.

Rathsverw. im Ober-Island:
Jakob Wichelhausen,
Abr. Bühlhoff, Gemeinsm.

Rathsverw. im Unter-Island:
Joh. Peter von Carnap,
Caspar von Carnap.

1793 am 17. Juni wurde an die Stelle des verstorbenen Scheffen Joh. von Carnap, Joh. Sohn der Jakob Lüttringhausen als Scheffen erwählt und am 13. Juli vereidet, — und da durch diese Wahl eine Rathsherrn-Stelle erledigt, so wurden am 11. Juli die Bürger aus dem Mittelviertel zum Rathhaus geladen, welche den Jakob Wortmann einhellig aus dem Rippdorfer Viertel dafür erwählten.

1794 d. 1. Mai z. Bürgermeister vorgeschlagen:
Caspar von Carnap,

Carl Schlösser,
Abr. Schwan,
Joh. Eberhard Platzhoff,
woraus zum Bürgermeister erwählt:
Caspar von Carnap.

Rathsv. im Kippdorfer Viertel:
Joh. Rötg. Siebel, Stadtrichter.
Joh. Jakob Wülfing,
Carl Brügelmann,
Fried. Wesendonck, Gemeinsm.

Rathsverw. im Mittel-Viertel:
Werner de Weerth,
Johann Wilh. Korten,
Peter Jaeger,
Eng. Bertram, Gemeinsmann.

Rathsverw. im Ober-Island:
Jakob Wichelhaus,
Gottfried Ullenberg.

Rathsverw. im Unter-Island:
Peter von Carnap,
H. W. Hölterhoff, Gemeinsm.

1795 d. 1. Mai z. Bürgermeister vorgeschlagen:
Joh. Peter van der Beeck,
Peter Meinhard Bredt,
Peter Carl Weber,
Caspar vom Rath, woraus zum Bürgermeister erwählt wurde:
Peter Meinhard Bredt.

Rathsv. im Kippdorfer Viertel:
Joh. Jak. Wülfing, Stadtrichter,
Abr. Schwan,
Fricdr. Wesendonck,
Conrad Altgeld, Gemeinsmann.

Rathsverw. im Mittel-Viertel:
Peter Jaeger,
Engelbert Bertram,
Abr. Frowein jun.
Friedr. Tiegler, Gemeinsmann.

Rathsverw. im Ober-Island:
Caspar von Carnap, Stadtricht.
Gottfr. Ullenberg, Gemeinsm.

Rathsverw. im Unter-Island:
Peter von Carnap,
Engelb. Bergmann.

1796 den 26. April wurde an die Stelle des verstorbenen Scheffen Caspar Ellen der Carl Brögelmann zum Stadtgerichtsscheffen erwählt, der am 1. Mai 1796 installirt und vereidet wurde.

1796 den 1. Mai zum Bürgermeister vorgeschlagen:
Peter van der Beeck,
Friedr. Wilh. de Landas,
Heinr. Wilh. Hölterhoff,
Wilh. vom Rath,
woraus zum Bürgermstr erwählt:
Heinr. Wilh. Hölterhoff.

Rathsv. im Kippdorfer Viertel:
Pet. Meinh. Bredt, Stadtr.
Joh. Jak. Wülfing,
Joh. Casp. van der Beeck,
Nathanael Königsberg, Gem.

Rathsverw. im Mittel-Viertel:
Engelb. Bertram,
Frieder. Tiegler,
Lud. Arn. Brünninghausen,
Peter Kohl, Gemeinsmann.

Rathsverw. im Unter-Island:
Abr. Siebel, Antons Sohn,
Ant. Pütmann, Gemeinsmann,

Rathsverw. im Ober-Island:
Caspar von Carnap,
Joh. Peter Kretzmann.

1797 den 1. Mai zum Bürgermeister vorgeschlagen:
Carl Schlösser,
Abr. Pet. von Carnap,
Joh. Wilh. vom Rath,
Friedr. Wilh. de Landas,
daraus zum Brgrmstr. erwählt:
Carl Schlösser.

Rathsv. im Rippdorfer Viertel:
Pet. Meinh. Bredt,
Jakob Platzhoff,
Caspar van der Beeck,
Pet. Jak. Wortmann, Gemeinsm.

Rathsverw. im Mittel-Viertel:
Friedrich Tiegler,
Engelb. Bertram,
Heinr. Wilh. Hengstenberg,
W. Bernh. Nickel, Gemeinsm.

Rathsverw. im Unter-Island:
H. Wilh. Hölterhoff, Stadtr.
Joh. Wilh. vom Rath,

Rathsverw. im Ober-Island:
Caspar von Carnap.
Caspar Bergmann, Gemeinsm.

1798 den 1. Mai zum Bürgermeister vorgeschlagen:
Peter von der Beeck,
Joh. Wilh. vom Rath,
Abr. Peter von Carnap,
Peter Carl Weber,
woraus zum Bürgrmstr erwählt:
Peter Carl Weber.

Rathsv. im Rippdorfer Viertel:
Carl Schlösser, Stadtrichter,
Pet. Meinh. Bredt,
Abr. Siebel,
Carl von Carnap, Gemeinsm.

Rathsv. im Mittel-Viertel:
Peter de Weerth,
Friedr. Tiegeler,
Heinr. Maurenbrecher,
Abr. P. von Carnap, Gemeinsm.

Rathsverw. im Unter-Island:
Heinr. Wilh. Hölterhoff,
Carl Phlil. Weber, Gemeinsm.

Rathsverw. im Ober-Island:
Caspar von Carnap,
Casp. Bergmann, Gemeinsmann.

1799 d. 1. Mai z. Bürgermeister vorgeschlagen:
Peter de Weerth,
Jakob Aders,
Abr. Troost junior,
Jakob de Landas, woraus zum Bürgermeister erwählt:
Jakob Aders.

Rathsv. im Rippdorfer Viertel
Carl Schlösser,
Abr. Siebel, Ant. Sohn,
Pet. Meinh. Bredt,
Joh. H. Bergfeld, Gemeinsmann.

Rathsverw. im Mittel-Viertel:
Abr. Pet. von Carnap,
Friedr. Tiegler,

Heinrich Maurenbrecher,
Wilh. Peltzer, Gemeinsmann.

Rathsverw. im Ober-Island:
Pet. Carl Weber, Stadtrichter,
Heinr. Wilh. Hölterhoff,

Rathsverw. im Unter-Island:
Caspar von Carnap,
Caspar Bergmann, Gemeinsm.

1800 den 1. Mai zum Bürgermeister vorgeschlagen:
Abr. Siebel, Ant. Sohn,
Joh. Heinr. Bergfeld,
Peter Wilh. von Carnap,
Peter Jakob Meisenberg,

woraus zum Bürgermeister erwählt:
Joh. Heinr. Bergfeld.

Rathsv. im Rippdorfer Viertel:
Jakob Aders, Stadtrichter.
Abr. Siebel, Ant. Sohn,
Joh. Adolph Stuttberg,
Wilh. Blank sen., Gemeinsm.

Rathsverw. im Mittel-Viertel:
Abr. Peter von Carnap,
Friedr. Tiegler,
Joh. Heinr. Maurenbrecher,
Nath. Königsberg, Gemeinsm.

Rathsverw. im Ober-Island:
Caspar von Carnap,
Caspar Bergmann,

Rathsverw. im Unter-Island:
Heinr. Wilh. Hölterhoff,
Pet. Wilh. v. Carnap, Gemeinsm.

Am 16. Juni 1800 wurde, nach dem Tode des Scheffen Pet. Eng. Rübel der Pet. Meinhard Bredt als Stadtgerichtsscheffen erwählt und derselbe am 15. Juli nemlichen Jahrs vereidet.

1801 d. 1. Mai z. Bürgermeister vorgeschlagen:
Abr. Peter von Carnap,
Joh. Adolph Stuttberg,
Peter von Carnap,
Joh. Jakob Plücker,

woraus zum Bürgermstr erwählt:
Joh. Adolph Stuttberg.

Rathsv. im Rippdorfer Viertel:
Joh. H. Bergfeld, Stadtrichter,
Jakob Aders,
Joh. Abr. Siebel, Ant. Sohn,
Wilh. Blank, Gemeinsmann.

Rathsverw. im Mittel-Viertel:
Nath. Königsberg,
Simon Scherer,
Peter Gerh. Gottschalk,
Abr. P. von Carnap, Gemeinsm.

Rathsverw. im Ober-Island:
Caspar Bergmann,
Wilh. Korten, Gemeinsmann.

Rathsverw. im Unter-Island:
Peter von Carnap,
Heinr. Wilh. Hölterhoff.

1802 den 21. April resignirte der bisherige Gerichtsscheffen Carl Brügelmann auf seine Stelle, weil er sein Domicil aus dem Stadtgebiete verlegte, und es wurde der Jakob Aders an dessen Stelle erwählt, der am 1. Mai vereidet und installirt wurde.

1802 d. 1. Mai z. Bürgermeister in Vorschlag gebracht:

Abr. Pet. von Carnap,
Peter Jakob Wortmann,
Caspar von der Beek,
Joh. Abr. Hölterhoff,
woraus zum Bürgerm. erwählt:
Abr. Pet. von Carnap.

Rathsv. im Kippdorfer Viertel:

Joh. Ad. Stuttberg, Stadtricht.,
Joh. Heinr. Bergfeld,
Peter von der Beek,
Abr. Siebel, Gemeinsmann.

Rathsverw. im Mittel-Viertel:

Joh. Heinr. Maurenbrecher,
Nath. Königsberg,
Friedr. Tiegler,
Engelb. Bertram, Gemeinsm.

Rathsverw. im Ober-Island:

Caspar von Carnap,
Caspar Bergmann,

Rathsverw. im Unter-Island:

Peter von Carnap,
Rütger Brünning, Gemeinsm.

1802 den 11. Mai wurde an die Stelle des am 1. Mai erwählten und am 9. Mai verstorbenen Gemeinsmann Engelb. Bertram durch die zusammen gerufenen Bürger des Kippdorfer Viertels der Abr. Frowein jun. als Gemeinsmann erwählt.

1803 den 1. Mai zum Bürgermeister vorgeschlagen:

Joh. Peter van der Beeck,
Peter de Weerth,
Peter Jak. Wortmann,
Friedr. Wilh. de Landas,
woraus zum Bgmstr. erwählt:
Pet. Jak. Wortmann.

Rathsv. im Kippdorfer Viertel:

Joh. Adolph Stuttberg,
Heinr. Bergfeld,
Peter van der Beeck,
Jak. Grünenthal, Gemeinsmann.

Rathsverw. im Mittel-Viertel:

Abr. Pet. von Carnap, Stadtr.
Heinr. Maurenbrecher,
Peter de Weerth,
Friedr. Tiegler, Gemeinsmann.

Rathsverw. im Ober-Island:

Abr. Bühlhoff,
Wilh. Korten, Gemeinsmann.

Rathsverw. im Unter-Island:

Rütger Brüning,
Heinr. Wilh. Hölterhoff.

1803 am 12. Oktober wählte man an die Stelle des verstorbenen Scheffen Gabriel Bouhier den Joh. Heinr. Pelpmann als Stadtgerichtsscheffen, der am 28. Oktober installirt wurde, und

1804 am 24. April, wo der Scheffen Reinhard Noot, wegen sehr hohem Alter seine Stelle niederlegte, den Joh. Heinr. Bergfeld als Stadtgerichtsscheffen, der am 1. Mai 1804 vereidet wurde.

1804 den 1. Mai zum Bürgermeister vorgeschlagen:

Peter van der Beeck,
Peter von Carnap,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Benj. Simons,
Joh. Wilh. vom Rath,
woraus zum Bürgermstr erwählt:
Peter von Carnap.

Rathsv. im Kippdorfer Viertel:
Pet. Jak. Wortmann, Stadtricht.
Adolph Stuttberg,
Abr. Klier,
Pet. van der Beeck, Gemeinsm.

Rathsverw. im Mittel-Viertel:
Peter de Werth,
Joh. Simon Scherer,
Joh. Friedr. Dümmler,
Friedr. Tiegler, Gemeinsmann.

Rathsverw. im Unter-Island:
Heinr. Wilh. Hölterhoff,
Rütger Brüning, Gemeinsmann.

Rathsverw. im Ober-Island:
Abr. Bühlhoff,
Wilhelm Korten.

1805 d. 1. Mai z. Bürgermeister in Vorschlag gebracht:
Joh. Peter van der Beeck,
Johann Jakob Plücker,
Joh. Heinr. Maurenbrecher,
Daniel Heinr. von der Heydt,
woraus zum Bürgerm. erwählt:
Dan. Heinr. v. d. Heydt-Kersten.

Rathsv. im Kipdorfer Viertel.
Jakob Wortmann,
Jakob Peltzer,
Wilhelm Klier,
Pet. Jak. Meisenberg, Gemeinsm.

Rathsverw. im Mittel-Viertel:
Peter de Werth,
Nath. Königsberg,
Leonhard Feldhoff,
Friedr. Dümmler, Gemeinsm.

Rathsverw. im Unter-Island:
Peter von Carnap, Stadtrichter,
Rütger Brüning.

Rathsverw. im Ober-Island:
Abr. Bühlhoff,
Wilh. Korten jun., Gemeinsm.

1806 den 1. Mai zum Bürgermeister vorgeschlagen:
Joh. Wilh. Korten jun.,
Jakob Peltzer,
Rütger Brüning,
Abr. Frowein jun., woraus
zum Bürgermeister erwählt:
Rütger Brüning.

Rathsv. im Kipdorfer Viertel:
Friedr. Wülfing, Jakobs Sohn,
Jakob Peltzer,
Wilh. Klier,
Abrah. Aders, Gemeinsmann.

Rathsverw. im Mittel-Viertel:
Dan. Heinr. v. d. Heydt-Kersten,
Stadtrichter,
Abr. Frowein jun.,
Leonh. Feldhoff,
L. A. Brüninghausen, Gemeinsm.

Rathsverw. im Unter-Island:
Peter von Carnap.
Carl Grünenthal, Gemeinsm.

Rathsverw. im Ober-Island:
Abr. Bühlhoff,
Wilh. Jak. Dyckerhoff.

Am 22. Oktober 1806 wurde nach den in Düsseldorf erfolgten

plötzlichen Tode des Rathsverwandten Jakob Peltzer durch die Bürger des Mittelviertels der Joh. Abr. Siebel, Ant. Sohn an dessen Stelle erwählt.

Unter vorbenannten Wahlen war diese die letzte, welche unter dem Vorsitz des Oberamtmanns Herrn Freiherrn von Bentinck Statt hatte, — und geschah die folgende und letzte Wahl.

1807 am 1. Mai unter dem Vorsitz des vom Großherzog Joachim zum Provinzialrath des Bezirks Elberfeld ernannten Herrn C. W. Theremin, wo in Vorschlag gebracht waren:

Abr. Frowein jun.,
Carl Grünenthal,
Casp. van der Beck,
Leonh. Feldhoff, woraus

zum Bürgermeister erwählt:
Abr. Frowein jun.

Rathsverw. im Ripdorfer Viertel:

Carl Grünenthal,
Wilh. Klier,
Abr. Siebel, Ant. Sohn.
C. van der Beck, Gemeinsm.

Rathsverw. im Mittel-Viertel:

Abr. Pet. von Carnap,
Ludw. Arn. Brüninghausen,
Leonh. Feldhoff.
Friedr. Tiegler, Gemeinsmann.

Rathsverw. im Unter-Island:

Rütg. Brüning, Stadtrichter,
Pet. Jak. de Landas.

Rathsverw. im Ober-Island:

Carl Friedr. Heimendahl.
Joh. Wilh. Korten, Gemeinsm.

Als Stadt-Syndikus, Stadt- und Gerichtsschreiber fungirten, soviel es die alten Verhandlungen darstellen:

Doctor Juris Peter Wülfing, bis zum Jahre 1640 (seine Anstellungszeit ist nicht bemerkt.) Ihm folgte:

Johann Gottfried Lucas, vom vorbenannten Jahre 1640 bis zum Jahre 1712, der mit Energie und Kraft dem Städtischen Wesen vorstand und im Jahre 1708 auch als erster Gerichtsschreiber erwählt und ernannt wurde.

Demselben wurde adjungirt und folgte in seinem Dienst-Verhältniß:

Der Dokter Juris Fr. Wülfing. Nach demselben der Doctor Juris Joh. Sombardt.

Mit dem Jahre 1730 wurde Friedr. Wilh. Brockelmann in dieser Eigenschaft angestellt und bestätigt, der im Januar des Jahres 1755 auf seine Stelle resignirte.

Mit dem Jahre 1756 trat der Doktor Juris und Advokat Johann Lüttringhausen in dieses Amt, jedoch erst nach vielfachen Weitläuftigkeiten und Einreden, die von der Landesregierung, wegen Anstellung eines solchen Beam-

ten evangelischer Confession erhoben wurden. — Er starb im Jahre 1765.

Am 21. März 1765 wurde aus den dazu in Vorschlag gebrachten Subjekten:

Dr. Jur. Pfau allhier, Dr. Jur. Wülfing allhier auf dem Markt, Dr. Jur. Wülfing auf Gemarke, Dr. Jur. Cürten in Wülfrath, Dr. Jur. Holtz in Aachen Dr. Jur. Kuhl in Wald, woraus der Dr. J. W. Wülfing in Gemarke von Magistrat, Scheffen und Beerbten erwählt wurde.

Ohne daß dieser Wahl die Landesherrliche Bestätigung verliehen, fungirte dieser ꝛc. Wülfing bis zum Jahre 1766, in welchem derselbe starb. —

Den 21. März 1766, wurde erwählt aus nachbenannten in Vorschlag gebrachten Subjekten:

Dr. Jur. Wülfing dahier auf dem Markt, Dr. Jur. Schnabel in Solingen, Dr. Jur. Pfau allhier, Dr. Jur. Schöller zu Romberg, Dr. Jur. Cürten zu Wülfrath — der Dr. Jur. Johann Friedr. Schnabel aus Solingen und im nämlichen Jahr vom Landesherrn bestätigt und zwar durch nachfolgendes Rescript:

Serenissimus Elector

Unseren gnädigsten Gruß zuvor, Edeler lieber Getreuer! Wir haben uns zu höchsten Händen die gantze Verhältnüß desjenigen Anstands ausführlich gehorsamst vortragen laßen, welcher über die Wahl und praesentation eines subjecti wiederum von protestantischer Religion zur erledigten Stadt- und Gerichtschreibersstelle zu Elberfeld sich ereignet. Nun ist dem dasigen Rath und Bürgerschaft durch ältere privilegien, und nachher auf die Gerichtbarkeit im Jahre 1708 gefolgte Erweiterung zwarn verstattet, den benöthigten stadt- und gerichtschreiber selbst ausersehen, und zur Landsfürstlichen Bestättigung unterthänigst vorschlagen zu dörffen; solche Verleihung insgesammt hat ursprünglich und immerher nur allein die Landsherrliche Begnädigung und solche Willkühr zum Grund, darab nie eine steete Verbindlichkeit, weder behaarliche Berechtigung entstehen mag. Neben deme befindet sich nirgends in erwehnten Concessionen einige Bestimmung von der Zerschiedenheit in Glaubens-Bekantnüßen, und am wenigsten ist der A. C. Genossenschafft privalivè zugelegt, mithin behaltet es bey der ohnehin gemeinen Reichs-Satzung gemeßenen specialer Fürsehung Art. 10.

§. 12. der besonderen Religions-Verträgen sein Verbleiben, daß die katholische gleich denen protestanten bei vacirenden Ehren-Stellen, sowohl in denen Städten, als Dörfferen nicht nur zur Wahl gezogen, sondern auch würklich erwehlet, und angesetzet werden sollen; dargegen die in denen Vorstellungen des Elberfelder bürgerlichen Raths und Gemeinde auffführende Deut- und Wendung keinen Platz greiffe, immaßen die Erläuterung deren privilegien und ihrer Erstreckung lediglich dem höchsten Verleiher gebühret und zustehet; Wir dannenhero allerdings ermächtiget, sowohl jene Concession überhaupt, samt der Verbreitung insonderheit gegen Erstattung des damahl mit fünf Tausend Rthlr. entrichteten Recognitions-Quanti rückzuziehen, als auch, außerdeme, wenigstens die besondern Gerichtschreiberen Stelle ebenwohl mit einem katholischen subjecto zu besetzen, gar außer Frag befangen ist, und selbst in den letzt eingekommenen Bittschriften des genannten Bürgermeistern und Rath behörig erkennet, so fort per viam meræ gratiae die mildeste Gewehrung zu verfügen angesucht, zugleich erkläret wird, daß die katholische Religion von der Gerichtschreiberei auszuschließen niemahl sich einfallen laßen werden. In solch anruffendem Fürgang der bloßlichen Gnad seynd wir demnach gleichwohl, Anlaas special-Rescript: Vom 10ten 7bris jüngsthin bewogen, für jetzo den städtischen Vorschlag des H. Schnabel auf gleiche Weiß zur Gericht- und Stadtschreiberei Verrichtung in der Maaß genehm seyn, des Ends gewohnliches patent für selbige ausfertigen, forthin ihn durch euch geziemend verpflichten zu laßen, daß jedoch gegenwärtige mildest Verwillig- und Bestättigung nimmerhin zum Abbruch oder Nachtheil vorangeregter unserer Landsfürstlichen Ermächtigung irgend in der Folge anzuziehen seyn dörfte; hingegen Kraft derselben vorbehalten seyn und bleibe, in künftigen Erigenüssen weiterer Erledigung nach gebühr zu ordnen, und zu verfügen. Ihr habt dannenhero gemelten Schnabel zu verpflichten, mehrgedachtem Bürgermeister und Rath gemeßenen Bescheid zu eröffnen, und darnach den Vollzug zu verfugen, auch respec. hinführo zu beobachten.

Düsseldorff, den 11. 8bris 1766.

aus G. v. Schaesberg.

An v. Reinertz.

Amtmannnen Amts Elverfeld.

Schnabel starb am 14. Juli 1787, und am 8. August nämlichen Jahres, wurde aus denen in Vorschlag gebrachten Hofrath Reismann in Düsseldorf Gerichtsschreiber Brüninghausen in Rade vorm Wald, Advokat Godtfr. Rosendahl in Solingen, Advokat Friedr. Aug. Schnabel zu Brunswerth, Richter Ernst Beudel in Dinslacken, Vogt Schoeler zu Flamersheim, Syndikus und Advokat Wisselinck in Solingen, Dr. Jur. Grimbusch hierselbst, der Vogt Friedrich Carl Schoeler als Syndikus, Stadt und Gerichtsschreiber erwählt und im December 1787 vom Landesherrn bestätigt. Er verwaltete dieses Amt bis zur Auflösung der Magistratischen [illegible]re Verfassung, in gewissenhafter Pflichterfüllung. Später fungirte er als öffentlicher Notar, und wurde endlich zum Friedensrichter ernannt.

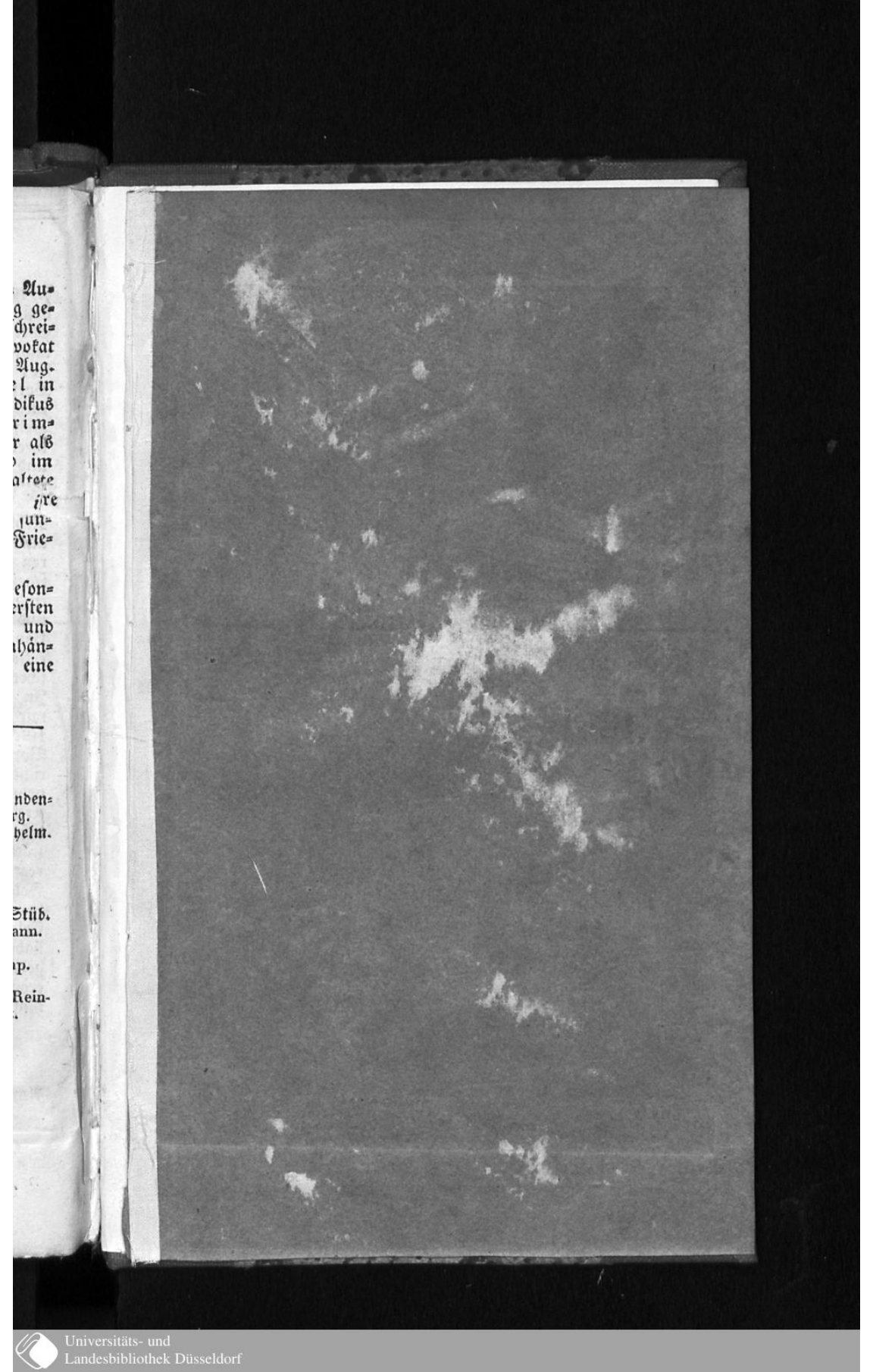
Was sonst noch von dieser Zeitperiode an einer besondern Mittheilung werth gewesen, ist bereits in den ersten Jahrgängen der Annalen unserer Stadt aufgenommen und aufbewahrt, und auf diese Weise zu einem zusammenhängenden Ganzen vereint. Möge es meinen Mitbürgern eine willkommene Erscheinung seyn! —

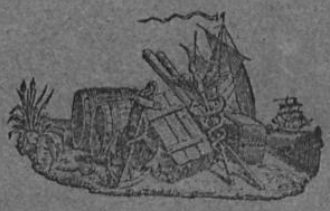
---

## Verbesserungen.

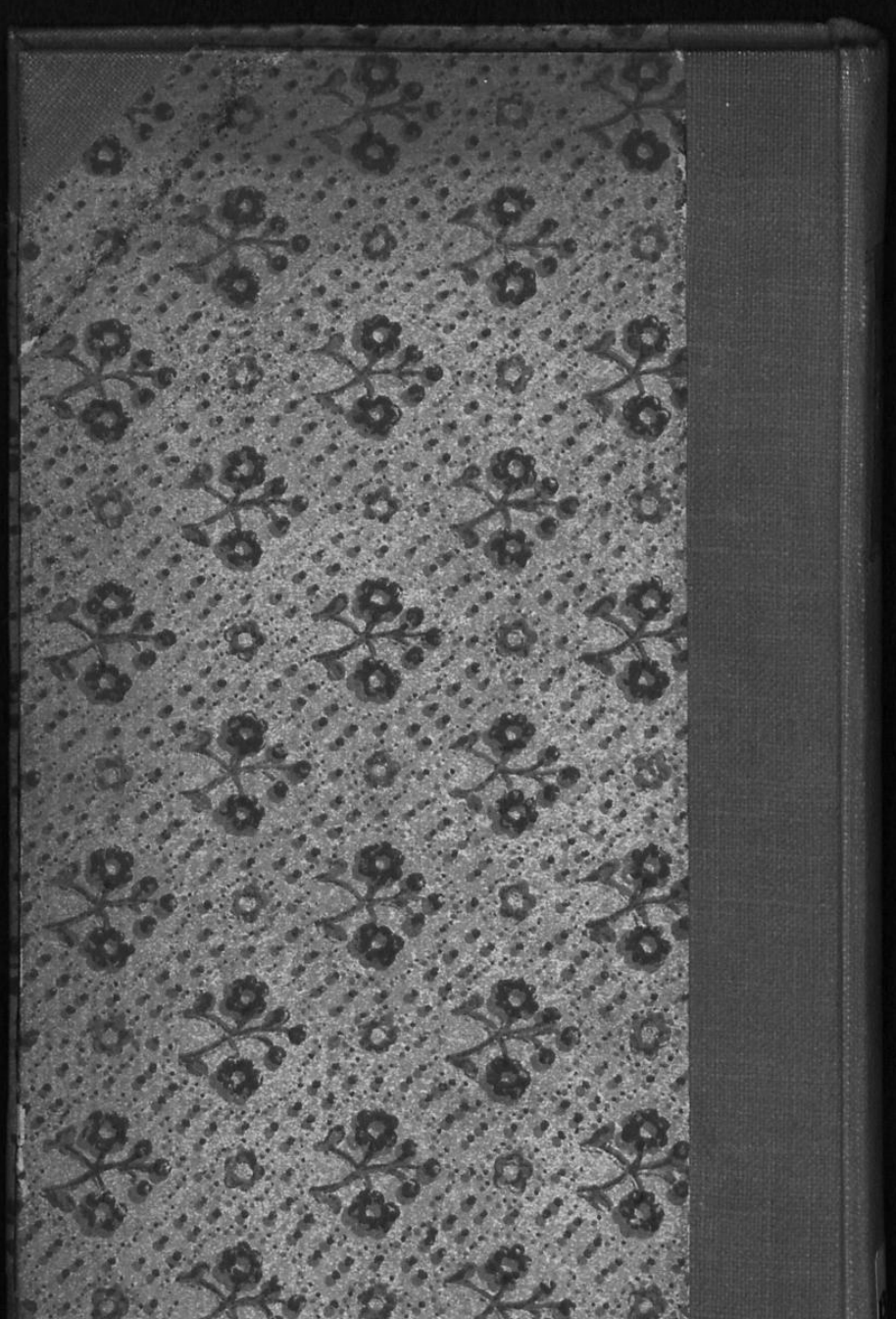
Seite XIV. Zeile 9 von unten, statt: Churfürsten von Brandenburg, lies: Markgraf Ernst von Brandenburg.
» » Z. 8 v. u. statt Philipp Ludwig lies Wolfgang Wilhelm.
» 43 Z. 12 v. o. » von Bertink lies von Bentink.
» 48 » 7 v. o. » 1708 lies 1786.
» — » 8 v. o. » 500 Guld. lies 500 Reichsthlr.
» — » 10 v. o. » Guld. lies Reichsthlr.
» — » 11 v. u. » 1 fl. 20 ß lies 1 Reichsthlr. 20 Stüb.
» 117 » 10 v. o. 2te Spalte statt Wormann l. Wortmann.
» 121 » 5 v. u. 2te » » Ball lies Bell.
» 122 » 5 v. u. 1te » » Daucamp lies Raucamp.
» 125 » 5 v. u. 2te » » Ball lies Bell.
» 128 » 1 v. o. 1te » » Bernhard Noot lies Reinhard Noot.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf





Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf



Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf